

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Roth, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oberhausen für den Geltungszeitraum 2026 bis 2030

Beratungsfolge

02.09.2025	Integrationsrat	Kenntnisnahme
03.09.2025	Gleichstellungsausschuss	Kenntnisnahme
09.09.2025	Bezirksvertretung Osterfeld	Kenntnisnahme
09.09.2025	Sportausschuss	Kenntnisnahme
10.09.2025	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	Kenntnisnahme
11.09.2025	Bezirksvertretung Sterkrade	Kenntnisnahme
11.09.2025	Schulausschuss	Kenntnisnahme
17.09.2025	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
22.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
24.09.2025	Jugendparlament	Kenntnisnahme
29.09.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss berät die Ausführungen des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Oberhausen für den Geltungszeitraum 2026 bis 2030 und den als nicht öffentliche Anlage beigefügten Verteilungs- und Finanzierungsplan (Anlage H_Verteilungs- und Finanzierungsplan/nicht öffentlich) vor, stimmt diesen zu und empfiehlt dem Rat der Stadt den Beschlussvorschlag zu beschließen.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Kinder- und Jugendförderplan 2026 bis 2030 und den als nicht öffentliche Anlage beigefügten Verteilungs- und Finanzierungsplan (Anlage H_Verteilungs- und Finanzierungsplan/nicht öffentlich) mit der Maßgabe, dass die notwendigen Haushaltsmittel im Deckungsring D06050001 - DR Kinder- und Jugendförderplan im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 ff. angemeldet werden (die konkreten Haushaltsstellen und Beträge können dem Sachverhalt entnommen werden). Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan gilt ab 1. Januar 2026, vorbehaltlich positiver Haushaltsbeschlüsse für die Jahre 2026 bis 2030 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie den Genehmigungen der Bezirksregierung über die Haushalte 2026 ff. und würde sich auf die Jahre 2026 bis 2030 haushaltsverschlechternd auswirken.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**Gesetzliche Grundlagen:**

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendfördergesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass in jeder Wahlperiode ein Kinder- und Jugendförderplan für deren Dauer erstellt und beschlossen wird. Das Gesetz dient neben der Normierung fachlicher Ziele, vor allem der finanziellen Grundausstattung der im Kinder- und Jugendförderplan aufgeführten Handlungsfelder und Querschnittsaufgaben. Die nach dem Gesetz vorgesehene Gewährleistungsverpflichtung soll sicherstellen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Gesetzes eine Angebotsstruktur unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des SGB VIII vorhält.

Planungsprozess:

Die Planung wurde in einem breit angelegten Beteiligungsprozess unter Mitwirkung aller relevanten Akteur*innen der freien Träger, der Jugendpolitik, des Jugendparlamentes und der Verbände durchgeführt. Die Beteiligungsformate erfolgten in Form von sozialräumlichen und themenbezogenen Workshops. Die Beteiligten wurden über die Prozesse in Gestalt von Dokumentationen und Protokollen informiert. Eine digitale Jugendbefragung für die ganze Zielgruppe wurde durchgeführt, evaluiert und in den zuständigen Gremien vorgestellt. Die Einbindung der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit, der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII und des Jugendhilfeausschusses wurde fortlaufend im Planungsprozess gewährleistet.

Einbindung der Gremien:

Die Träger haben in der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII in ihrer Sitzung vom 26.06.2025 den Entwurf zum Kinder- und Jugendförderplan positiv votiert und Anregungen/Ergänzungen eingebracht, die entsprechend berücksichtigt wurden. Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII hat am 07.07.2025 den Entwurf zum Kinder- und Jugendförderplan positiv votiert und Anregungen/Ergänzungen eingebracht, die entsprechend berücksichtigt wurden. Am 08.07.2025 wurde die Entwurfsfassung des Kinder- und Jugendförderplans und die finanziellen Auswirkungen und Gestaltungen der Angebote mit den jugendpolitischen Sprecher*innen besprochen und Anregungen aufgenommen.

Fachförderrichtlinie / Wirksamkeitsdialog: Der Kinder und Jugendförderplan als dynamischer Prozess:

Veränderungen in Kindheit und Jugendphase erfordern ständige Anpassungsprozesse in der Angebotsstruktur. Beispielhaft seien genannt die demografische Entwicklung, die Etablierung von Ganztagschulen, die wachsende Kommerzialisierung der Freizeitwelt und die Bedeutung neuer Medien für junge Menschen. Es ist daher erforderlich, dass sich die Träger auf die unterschiedlichen Situationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, einstellen und vorhandene Konzepte pädagogischen Handelns immer wieder anpassen. Dies kann nur dann gelingen, wenn sich die Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit einer kritischen Reflektion ihrer Angebote stellen. Dieser Prozess wird durch die einrichtungsbezogenen Fördervereinbarungen in Verbindung mit dem Wirksamkeitsdialog sichergestellt. Unter Berücksichtigung der trägerspezifischen Ausrichtung (Einrichtungsbeschreibung) werden Ziele formuliert, die auch unterjährig im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges auf die Bedarfe der Zielgruppe und damit verbundene Angebotsstrukturen überprüft werden. Die sozialräumlichen Bedingungen und Anforderungen werden einbezogen, um der Dynamik in den Sozialquartieren im Fokus der inhaltlichen Ausrichtung der Angebote, Rechnung zu tragen. Die Auswertung der Wirksamkeitsdialoge erfolgt in jährlichen, bei Bedarf auch unterjährigen Abständen und wird

in der Gremienfolge der Facharbeitskreise, Facharbeitsgruppe und des Jugendhilfeausschusses durch einen Tätigkeitsbericht jährlich vorgestellt. In den Wirksamkeitsdialog wird die Struktur der Datenerfassung im Rahmen der Strukturdatenerhebung des Landes NRW eingebunden, um eine einheitliche Evaluierung auf lokaler- und Landesebene sicherzustellen. Mit der Durchführung der Wirksamkeitsdialoge wird der Kinder- und Jugendförderplan zu einem dynamischen Prozess.

Handlungsempfehlungen:

Der Kinder- und Jugendförderplan enthält insgesamt 121 Handlungsempfehlungen. Mit diesen Handlungsempfehlungen wird der Transfer der Zielsetzungen für die kommende aber auch laufende Förderperiode überprüfbar und transparent. Mit der Verfassung von Handlungsempfehlungen soll die Fortschreibung des KJFP und die fortlaufende Überprüfung von Zielsetzungen langfristig gewährleistet werden.

Einrichtungen und Angebote:

Der KJFP soll dem Anspruch gerecht werden, langfristig Strukturen zu schaffen, die auf eine kontinuierliche Qualitätssicherung abzielen, ohne die Flexibilität pädagogischer Prozesse unberücksichtigt zu lassen. Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit wird hierbei nicht als statischer Begriff verstanden, sondern als fortlaufendes Leitziel für die sich verändernden Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden definiert. Eine Vorstellung der einrichtungsbezogenen konzeptionellen Ausrichtungen soll sukzessive im Rahmen der Auswertung zu den Wirksamkeitsdialogen in den Gremien und im Jugendhilfeausschuss erfolgen.

Finanzierung:

Mit den Fachförderrichtlinien intendiert der KJFP die einheitliche Regelung von der Bewilligung der Fördergelder bis zum ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis. Mit den einzelnen Trägern werden Fördervereinbarungen abgeschlossen, die sowohl den finanziellen Teil, als auch die personelle Grundausrüstung sowie die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit in Form von Einrichtungsbeschreibungen regelt. Für den vorliegenden KJFP wurden Kriterien für die Finanzierung festgelegt, die eine transparente finanzielle Ausstattung der Einrichtungen und Angebote ermöglichen.

Der Berechnungsschlüssel hat folgende Grundlagen: entsprechend der gemeldeten Fachkräfte werden die Jahresstunden der Mitarbeiter*innen mit den Stundensätzen, inkl. 20% für Sach-, Gemein-, und Investitionskosten (s.o.) auf die wöchentlichen Öffnungszeiten, unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitarbeiter*innen, angerechnet. Die ermittelte Jahressumme wird mit 85% des gesetzlichen kommunalen Anteils verrechnet. Aufgrund der prognostizierten jährlichen Inflation von momentan 2% wird für die Aufwendungen für die Folgejahre des Kinder- und Jugendförderplans eine Dynamisierung von ebenfalls 2% der Stundensätze in den Sachkonten 531801 und 531803 vorgenommen. Die Pauschalfinanzierung in der Jugendverbandsarbeit im Sachkonto 531807 und die Pauschalfinanzierung der Jugendwerkstätten im Sachkonto 531801 werden mit 2 % dynamisiert. Dadurch entstehen jährliche Mehraufwendungen.

Der sich daraus ergebende Verteilungs- und Finanzierungsplan ist der nicht öffentlichen Anlage H_Verteilungs- und Finanzierungsplan zum Kinder- und Jugendförderplan 2026-2030 zu entnehmen.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden im Deckungsring D06050001 – DR Kinder- und Jugendförderplan im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 ff. angemeldet. Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan gilt ab 1. Januar 2026, vorbehaltlich positiver Haushaltsbeschlüsse für die Jahre 2026 bis 2030 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie den Genehmigungen der Bezirksregierung über die Haushalte 2026 ff.

Die Leistungen im Auftrag 310006050306/Kinder- und Jugendförderplan stellen sich wie folgt dar:

109

Kostenart	Text	2026	2027	2028	2029	2030
414100	Zuweisungen vom Land	-608.741,14	-614.828,55	-620.976,84	-627.186,61	-633.458,47
531801	Aufw.f. Zusch.a.übr.Ber.-stationär	2.669.887,59	2.722.922,96	2.776.934,25	2.832.548,84	2.889.052,62
531803	Aufw.f.Zusch.a.übr.Ber.-mobil	897.501,44	914.034,01	930.876,33	948.127,06	965.631,32
531807	Aufw. Zusch. übr. B. - Jugendverbsarb.	174.913,58	178.411,85	181.980,09	185.619,69	189.332,08
533122	Jugendhilfe-Projekte der Jugendpflege	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
533126	Jugendhilfe a.v.E. - Jugendmedienarbeit	18.210,00	18.210,00	18.210,00	18.210,00	18.210,00
533127	Jugendhilfe a.v.E.-Mädchenförderung	5.600,00	5.600,00	5.600,00	5.600,00	5.600,00
Saldo laut Vorlage		3.307.371,47	3.374.350,27	3.442.623,83	3.512.918,98	3.584.367,55
Budget im Haushalt		3.300.910,00	3.300.910,00	3.300.910,00	3.299.940,00	3.298.990,00

Auswirkungen in den einzelnen Haushaltsjahren (in EUR) **6.461,47** **73.440,27** **141.713,83** **212.978,98** **285.377,55**

110

111 Der Kinder- und Jugendförderplan 2026-2030 ergibt für alle Haushaltsjahre eine Verschlechterung des
 112 geplanten Jahresergebnisses.

Anlage/n

1 - Anlage 1_Kinder- und Jugendförderplan 2026-2030

2 - Anlage A_Fördervereinbarung

3 - Anlage B_Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages gm. §8a SGB VIII

4 - Anlage C_Projektförderantrag

5 - Anlage D_Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII für Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII

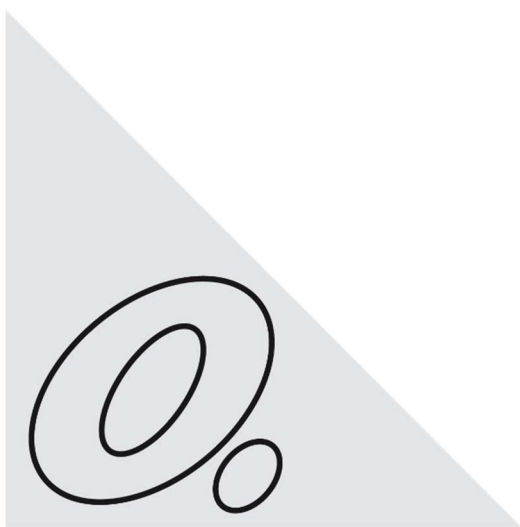
6 - Anlage E_Verwendungsnachweis Grundförderung

7 - Anlage F_Verwendungsnachweis Projektförderung

8 - Anlage G_Wirksamkeitsdialog

9 - Anlage H_Verteilungs- und Finanzierungsplan

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oberhausen 2026-2030



stadt
oberhausen

Impressum:

Herausgeber

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie

Bearbeitung und Redaktion

Fachbereich 3-1-00 Planung und Steuerung

Fachbereich 3-1-50 Jugendförderung

Danke an alle beteiligten Fachbereiche und Personen, die zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans in unterschiedlicher Art und Weise beigetragen haben:

Carolin Trappmann

Fachbereich 3-2-10 Finanzen/Controlling/Planung (Sozialplanung)

Patricia Scherdin

Fachbereich 4-5-10 Statistik (Sozialberichterstattung/Bildung)

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende suchen natürlicherweise nach Möglichkeiten der Selbstverwirklichung, sie möchten ihr eigenes Leben und ihre Umgebung mitgestalten. Das möchte die Stadt Oberhausen nach Kräften unterstützen – denn die Gesundheit, Zufriedenheit, Kreativität, Produktivität und Eigenständigkeit der jungen Menschen prägen neben ihrer persönlichen Zukunft auch die Zukunft unserer Stadt und Gesellschaft.

Das Ziel der Jugendförderung und somit des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans ist es, die jungen Menschen in Oberhausen einzubeziehen: Die Stadt Oberhausen nimmt ihre Bedürfnisse und Wünsche ernst und will die Weichen, die sie steuert, so stellen, dass ein förderndes Aufwachsen gelingt. Die Themen, die die Kommune und die Kinder- und Jugendförderung hierbei vor Herausforderungen stellen, sind fest im Blick: Kinder- und Jugendarmut, das soziale Miteinander, das Demokratieverständnis und die sich verändernden Bedürfnisse und Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, auch unter dem Einfluss globaler Krisen und Konflikte.

Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden und ansprechende Angebote vorhalten zu können, ist eine intensive Planung unter umfassender Beteiligung aller Betroffenen nötig. Diesbezüglich haben zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2026 bis 2030 Workshops in den Oberhausener Sozialräumen und den Themenfeldern unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure und der Zielgruppen stattgefunden. Eine groß angelegte digitale Jugendbefragung der Zielgruppen 6 bis 27 Jahre konnte noch einmal zu einer Konkretisierung der Bedarfslage beitragen.

An dieser Stelle möchten wir ein ganz herzliches Dankeschön allen Mitwirkenden und Unterstützerinnen und Unterstützern aussprechen, ohne die die Weiterentwicklung und Gestaltung der vier Themenfelder der Jugendförderung – Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – nicht gelingend möglich gewesen wäre und ist.

Wir wünschen uns, durch diesen Kinder- und Jugendförderplan einen guten Rahmen für eine lebendige und bedarfsgerechte Jugendförderung geschaffen zu haben und freuen uns auf die gemeinsame Umsetzung und Weiterentwicklung der Handlungsempfehlungen im Sinne der Zielgruppe in den nächsten fünf Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Daniel Schranz

Oberbürgermeister

Ihr



Jürgen Schmidt

Jugenddezernent

INHALT

1	Einleitung	5
2	Entstehung	7
2.1	Analyse des Kinder- und Jugendförderplans 2021-2025	7
2.1.1	Handlungsempfehlungen aus der Jugendbefragung	8
2.1.2	Handlungsempfehlungen aus den Workshops des KJFP 2021-2025	9
2.1.2.1	Kick-Off-Veranstaltung des KJFP 2021-2025	9
2.1.2.2	Workshop Nord/Süd des KJFP 2021-2025	9
2.1.2.3	Workshop Mobile Arbeit/Streetwork des KJFP 2021-2025	9
2.1.2.4	Workshop Jugendsozialarbeit des KJFP 2021-2025	9
2.1.2.5	Workshop Ferienangebote des KJFP 2021-2025	9
2.1.2.6	Einrichtungsbezogene Planungsgespräche des KJFP 2021-2025	10
2.1.3	Handlungsempfehlungen in den Sozialräumen des KJFP 2021-2025	10
2.1.3.1	Mitte/Styrum	10
2.1.3.2	Ost	12
2.1.3.3	Alstaden/Lirich:	13
2.1.3.4	Sterkrade Mitte	14
2.1.3.5	Sterkrade Nord	15
2.1.3.6	Osterfeld	16
2.1.4	Handlungsempfehlungen der OKJA des KJFP 2021-2025	17
2.1.4.1	Einrichtungen der OKJA	17
2.1.4.2	Mobile Jugendarbeit/Streetwork	18
2.1.4.3	Ferienangebote	19
2.1.4.4	Jugendpflege/Jugendmedienarbeit	20
2.1.4.5	Jugendpflege/Gewaltprävention	21
2.1.4.6	Jugendpflege/Geschlechterorientierte Förderung Jungenarbeit	22
2.1.4.7	Jugendpflege/Geschlechterorientierte Förderung Mädchenarbeit	23
2.1.4.8	Jugendpflege/Geschlechterorientierte Förderung Queere Jugendarbeit	24
2.1.4.9	Jugendpflege/Interkulturelle Arbeit	25
2.1.5	Handlungsempfehlungen in der Verbandlichen Jugendarbeit des KJFP 2021-2025	27
2.1.6	Handlungsempfehlungen in der Jugendsozialarbeit des KJFP 2021-2025	27
2.1.6.1	Jugendwerkstatt	27
2.1.6.2	Beratungsstelle Jugend und Beruf	28
2.1.6.3	JUGEND STÄRKEN im Quartier	29
2.1.6.4	Förderung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten	29

2.1.7	Handlungsempfehlungen im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz des KJFP 2021-2025.....	31
2.1.7.1	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	31
2.1.7.2	Gewaltprävention	31
2.1.7.3	Suchtprävention	31
2.1.7.4	Gesundheitsprävention	32
2.1.7.5	Umgang mit Sexualität	32
2.1.7.6	Extremistische Tendenzen	32
2.1.7.7	Jugendmedienschutz	33
2.1.8	Handlungsempfehlungen Querschnittsaufgaben des KJFP 2021-2025.....	34
2.1.8.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)	34
2.1.8.2	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	34
2.1.8.3	Inklusion.....	34
2.2	Jugendbefragung 2024	35
2.3	Workshops des KJFP 2026-2030	39
2.3.1	Kick Off Veranstaltung.....	39
2.3.2	Workshop Nord/Süd	39
2.3.3	Workshop Mobile Angebote/Streetwork.....	39
2.3.4	Workshop Jugendsozialarbeit	40
2.3.5	Vernetzungstreffen Jugendverbandsarbeit	40
2.3.6	Einrichtungsbezogene Planungsgespräche/Trägergespräche.....	40
2.4	Sozialraumanalysen	40
2.4.1	Oberhausen Mitte/Styrum.....	43
2.4.2	Oberhausen-Ost.....	48
2.4.3	Alstaden/Lirich.....	52
2.4.4	Sterkrade-Mitte.....	57
2.4.5	Sterkrade-Nord.....	61
2.4.6	Osterfeld	65
3	Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit	70
3.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	70
3.1.1	Einrichtungen der OKJA.....	70
3.1.2	Mobile Jugendarbeit/Streetwork	72
3.1.3	Ferienangebote	75
3.1.4	Jugendpflege	77
3.1.4.1	Jugendmedienarbeit.....	78
3.1.4.2	Gewaltprävention	79
3.1.4.3	Geschlechterorientierte Förderung	80

3.1.4.3.1	Jungenarbeit	81
3.1.4.3.2	Mädchenförderung	83
3.1.4.3.3	Queere Jugendarbeit	87
3.1.4.3.4	Kultursensible Arbeit	88
3.2	Verbandliche Jugendarbeit	90
3.3	Jugendsozialarbeit	91
3.3.1	Jugendwerkstatt	91
3.3.2	Beratungsstelle Jugend und Beruf	92
3.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	94
3.4.1	Kinder- und Jugendrechte	94
3.4.2	Kinder- und Jugendschutz	95
3.4.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	96
3.4.4	Gewaltprävention	98
3.4.5	Suchtprävention	99
3.4.6	Gesundheitsprävention	101
3.4.7	Umgang mit Sexualität	102
3.4.8	Extremistische Tendenzen	103
3.4.9	Kriminalprävention	104
3.4.10	Jugendmedienschutz	105
4	Querschnittsaufgaben	106
4.1	Geschlechterbezogene Jugendarbeit	107
4.2	Interkulturelle Bildung	107
4.3	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)	108
4.4	Politische Bildung/Demokratiebildung	109
4.5	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	110
4.6	Inklusion	113
4.7	Digitale Bildung	115
5	Fachförderrichtlinien	116
5.1	Zuwendungsarten	117
5.1.1	Grundförderung	117
5.1.1.1	Förderzweck	117
5.1.1.2	Zuwendungsvoraussetzungen	117
5.1.1.3	Betriebskostenförderung	117
5.1.1.4	Auszahlung	118
5.1.2	Projektförderung	118
5.2	Fachkräfte	119

5.3	Fördervereinbarung.....	119
5.4	Einrichtungsbeschreibung	119
5.5	Öffnungszeiten	120
5.6	Wirksamkeitsdialog	120
5.7	Verwendungsnachweis	120
5.8	Beteiligungsverfahren.....	121
5.9	Statistik	121
5.10	Formulare.....	121
6	Rechtliche Grundlagen	121
7	Quellenverzeichnis	134
8	Abkürzungsverzeichnis:.....	134
9	Anlagen.....	135

1 EINLEITUNG

Leistung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Junge Menschen wachsen in bewegten und krisenhaften Zeiten auf. Krisen wie die weltweite Corona-Pandemie, der Klimawandel, der Angriffskrieg in der Ukraine oder die weltweiten Migrations- und Fluchtbewegungen, haben einen großen Einfluss auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, nicht zuletzt auch in Oberhausen. Neben den entwicklungspsychologischen Herausforderungen, die an junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung gestellt werden (wie die Identitätsentwicklung, der Aufbau und die Erweiterung sozialer Kompetenzen, die Entwicklung von Selbstständigkeit und Zukunftsperspektiven, sowie die körperlichen und emotionalen Veränderungen), stellt das für viele junge Menschen eine scheinbar unüberwindliche Herausforderung dar. Es bleibt festzustellen, dass selbst bei guter Unterstützung durch die Familien und das nähere soziale Umfeld diese negativen Einflüsse von Krisen das Wohlergehen junger Menschen beeinträchtigen.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung, jungen Menschen in Krisen beizustehen, sie zu stärken und ihnen zu helfen, Wege aus problematischen Situationen zu finden. Spezielle Angebote der Prävention, der Resilienzförderung, der Aufklärung über Gefahren und Risiken sowie Angebote der Gesundheitsförderung unterstützen junge Menschen, stark zu werden.

Zugleich ist es zunehmend von Relevanz, dass Träger der Kinder- und Jugendhilfe, ihre Angebote und Einrichtungen so gestalten, dass sie Schutz- und Vertrauensräume für junge Menschen sind, in denen sie sich geborgen, akzeptiert und gefördert fühlen. Dies umfasst, dass die Angebote und Einrichtungen den Schutz junger Menschen vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kindeswohls – insbesondere auch vor sexualisierter Gewalt – sicherstellen.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oberhausen 2026-2030 (KJFP) wurde unter Berücksichtigung dieser großen globalen und regionalen Entwicklungen unserer Zeit und den Bedarfen der Oberhausener Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unter Mitwirkung einer Vielzahl von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe mit unterschiedlichen Zielgruppen, Werten, Themenschwerpunkten und Angebotsformaten, erstellt. Der KJFP nimmt somit die unterschiedlichsten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden auf und leistet einen wichtigen Beitrag zu einer pluralistischen Gesellschaft.

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 82 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, hat die oberste Landesjugendbehörde die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Eine Konkretisierung dieser Aufgabe für den Bereich der Jugendförderung wurde im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes vorgenommen (vergleiche insbesondere §§ 16, 17, 18 und 19 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 3. AG-KJHG – KJFöG.

Darüber hinaus wurde in § 11 Absatz 3 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geregelt, dass Träger, die Mittel aus dem KJFP des Landes erhalten, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinzuwirken haben. Dies soll nach § 11 Absatz 6 des Landeskinderschutzgesetzes NRW seitens der Träger in Form von Qualifizierungsangeboten und fachlicher Beratung erfolgen.

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

Die Grundsätze der Förderung über den KJFP ergeben sich aus dem 3. AG-KJHG – KJFöG. Es verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderplanung (§ 15 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 des 3. AG-KJHG – KJFöG) und zur Finanzierung (§ 15 Absatz 1 des 3. AG-KJHG – KJFöG). Dies beinhaltet die Erstellung eines kommunalen KFFPs der jeweils für die Dauer einer Wahlperiode festzuschreiben ist und an dessen Erstellung unter anderem junge Menschen zu beteiligen sind. Die örtlichen öffentlichen Träger sind auch verpflichtet, im Verhältnis zu den ihnen zur Verfügung gestellten Landesmitteln eine angemessene Förderung zu erbringen (§ 16 Absatz 3 des 3. AG-KJHG – KJFöG). Die Höhe der eingesetzten kommunalen Mittel ist der Obersten Landesjugendbehörde zu berichten.

Zielgruppe und Grundsätze der Förderung über den KJFP:

Die über den KJFP geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Oberhausen erreichen täglich etwa 2785 junge Menschen von 6 bis 27 Jahre. Bei etwa 43.349 jungen Menschen in dieser Altersspanne in Oberhausen, bedeutet das, dass die OKJA täglich etwa 6,42 % der jungen Menschen in Oberhausen erreicht. Die Angebote der öffentlichen und freien Träger sind über das gesamte Stadtgebiet verstreut und erreichen zusammen unterschiedlichste Zielgruppen (viele Altersgruppen, Schüler*innen verschiedener Schulformen, alle Geschlechter, junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, etc.).

Die Angebote sollen so konzipiert und ausgestaltet werden, dass sie die jeweiligen besonderen Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigen, an die sie sich richten. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Einwanderungsgeschichte, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen, zum Beispiel aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Trans-, Inter- und Homofeindlichkeit, wobei intersektionale Aspekte zu beachten sind.

Darüber hinaus sollen die Angebote so konzipiert werden, dass sie die Themen Nachhaltigkeit, Klima, Digitalität und Kinderschutz berücksichtigen.

Insoweit sollen die Angebote als Schutz- und Vertrauensräume für Kinder und Jugendliche ausgestaltet werden (safe spaces).

Schließlich sollen junge Menschen bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten möglichst weitgehend beteiligt werden.

Die Angebote sollen zugleich darauf hinwirken, dass junge Menschen Vielfalt als eine positiv zu bewertende gesellschaftliche Normalität wahrnehmen können und sie dafür zu sensibilisie-

ren, dass Diskriminierungen jedweder Art den Werten einer offenen und demokratisch verfassten Gesellschaft widersprechen. Dies beinhaltet auch, dass die Angebote zum Abbau beziehungsweise zur Kompensation von Benachteiligungslagen beitragen sollen. Rassismuskritische Ansätze sind dabei anzuwenden.

2 ENTSTEHUNG

Die Fortschreibung des KJFP für den Zeitraum 2026-2030 bildet ein umfassendes Beteiligungsverfahren der Zielgruppe sowie aller relevanten Akteur*innen der OKJA, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit ab. Der Prozess wurde in Form einer KICK-OFF Veranstaltung sowie der Organisation verschiedener Workshops durchgeführt. Mit einer breit angelegten digitalen Jugendbefragung konnte die vollständige Zielgruppe des KJFPs freiwillig teilnehmen. Um auch interessierte Bürger*innen zu involvieren, wurde vor den sozialräumlichen Workshops eine Bürgersprechstunde angeboten. In einzelnen Trägergesprächen wurden die Einrichtungsprofile für die kommende Förderperiode entwickelt und die angedachte Förderstruktur besprochen. Die Facharbeitsgruppe (FAG) Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII, die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII Gesamtplenum und der Jugendhilfeausschuss wurden fortlaufend in den gesamten Prozess eingebunden.

Damit greift der KJFP auf eine breite Beteiligung verschiedenster Akteur*innen zurück, die in den einzelnen Veranstaltungen unterschiedlich präsent waren:

- Kinder und Jugendliche
- Trägervertreter*innen und Mitarbeiter*innen von Einrichtungen und Angeboten der OKJA und der Jugendsozialarbeit
- Jugendparlament
- Mitglieder der politischen Parteien
- Jugendverbände
- Mitarbeiter*innen der unterschiedlichen Bereiche der Stadtverwaltung

Abschließend erhielten alle Beteiligten die Dokumentation der Workshops und Vernetzungstreffen.

In den durchgeführten Veranstaltungen wurden Fragestellungen zu Problemen und Bedarfen der Zielgruppe in unterschiedlichen Kontexten gestellt, Unterstützungsbedarfe analysiert und thematische Schwerpunkte, welche sich im Zuge der Phase des letzten KJFP ergeben haben, kritisch betrachtet.

Die unterschiedlichen Beteiligungsveranstaltungen sowie die Analyse des KJFP 2021-2025 wurden zur Bedarfs- und Bestandsanalyse des KJFP 2026-2030 folgendermaßen berücksichtigt:

2.1 ANALYSE DES KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANS 2021-2025

Um eine systematische Überprüfung von Zielsetzung und Zielerreichung zu erwirken, fasst der KJFP 2021 - 2025¹ die Ziele in Form von Handlungsempfehlungen gesondert am Ende eines

¹ Drucksache Stadt Oberhausen B/17/0431-01 vom 10.03.2021: Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025

jeden Kapitels zusammen. Diese Systematik ermöglicht, die Fortschreibung nachfolgender Kinder- und Jugendförderpläne nachvollziehbarer und überprüfbarer zu gestalten. Im Folgenden werden die Handlungsempfehlungen des KJFP 2021-2025 analysiert und evaluiert. (im Folgenden grün markierte Kästen) Die Analyse stellt sich hier nicht als Rückschau der bestehenden Angebote und Handlungsempfehlungen dar, sondern ist ein dauerhaft fortlaufender Prozess, wodurch sich in den Analysen der Handlungsempfehlungen auch zukünftige Ausrichtungen befinden.

Ziele für bestimmte Einrichtungen werden fortlaufend im Wirksamkeitsdialog analysiert und werden deshalb hier nicht weiter integriert.

2.1.1 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DER JUGENDBEFragung

Implementierung eines öffentlich zugänglichen Jugendportals
Öffnung mind. einer Einrichtung im Sozialraum am Wochenende
Kernöffnungszeiten von 16.00 bis 20.00 Uhr
Bereitstellung frei zugänglicher Freizeit- und Sportflächen für Kinder und Jugendliche
Ausweitung einer digitalgestützten regelmäßigen Befragung auf alle Altersgruppen

Im Zuge des Landesprogramms „Gemeinsam MehrWert“ ist die digitale Plattform ob4u.de entstanden. Gemeinsam mit Jugendlichen des Jugendzentrums Cevi wurde diese Plattform durch einen Grafikdesigner analog zum Kinderstadtplan und dem Sportatlas der Stadt Oberhausen gestaltet und wird mit diesen verknüpft. Diese Plattform kann nach Wünschen der Zielgruppe auch zukünftig noch weiterentwickelt werden. Hiermit ist die Möglichkeit geschaffen worden, Einrichtungen der OKJA sichtbarer und bekannter zu machen, damit alle Personen der Zielgruppe Informationen zu den Einrichtungen erhalten können. Der KJFP und die OKJA sind dynamisch und reagieren fortlaufend bedarfsgerecht auf Wünsche und Anregungen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden. Partizipativ werden sowohl Angebote, als auch Öffnungszeiten und inhaltliche Schwerpunkte gemeinsam entwickelt, verändert und neu konzipiert. In einigen Einrichtungen, wie beispielsweise in der OKJA in Sterkrade Mitte, der GOT Sterkrade und der Friki hat sich herausgestellt, dass regelmäßige Öffnungszeiten an Samstagen nur rudimentär angenommen wurden, so dass sich dazu entschieden wurde, diese so nicht mehr vorzuhalten. Projektbezogenen Öffnungszeiten sind an dieser Stelle deutlich zielführender und werden dementsprechend initiiert. Andere Stadtteile zeichnen sich dadurch aus, dass eine hohe Vereinsdichte herrscht und Kinder, Jugendliche und Heranwachsende diese Angebote nutzen und sich diesbezüglich samstags dort aufhalten. In vielen Einrichtungen verteilt auf das ganze Stadtgebiet, ist aufgefallen, dass die Zielgruppe sich bereits deutlich früher

als um 16 Uhr im Umfeld der Einrichtungen aufhält und das Angebot im direkten Anschluss zur Schule nutzen möchte. Hier bleibt zu eruieren, wie die Angebote an dieser Stelle bedarfsgerecht zu konzipieren und weiterzuentwickeln sind. Eine digitale Jugendbefragung konnte zur Fortschreibung des KJFP 2026-2030 entwickelt werden (siehe Kapitel 2.2), diese soll zukünftig in kürzeren Abständen gemeinsam mit anderen Formen der Partizipation verstetigt werden, damit aktuelle Bedarfe noch detaillierter evaluiert werden können.

2.1.2 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DEN WORKSHOPS DES KJFP 2021-2025

2.1.2.1 KICK-OFF-VERANSTALTUNG DES KJFP 2021-2025

Aus der Kick-Off-Veranstaltung des letzten KJFP haben sich Erkenntnisse ergeben, welche auch in der Struktur der Partizipation zum KJFP 2026-2030 aufgenommen wurden. Insbesondere die Punkte Transparenz in der Finanzierung, Einbezug der Zielgruppe, Netzwerkarbeit und die breite Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie eine bessere Verzahnung von Angeboten sind dauerhaft erforderlich. Handlungsempfehlungen sind hieraus im Jahr 2020 nicht entstanden.

2.1.2.2 WORKSHOP NORD/SÜD DES KJFP 2021-2025

In den zwei sozialraumbezogenen Workshops erfolgte die konstruktive Bearbeitung zentraler Fragestellungen, die sich mit der Darstellung konkreter Problemlagen und Bedarfe in den Sozialräumen sowie der Skizzierung künftiger Handlungsspielräume der OKJA beschäftigten. Die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen werden im Kapitel 2.1.3 Sozialraumanalyse integriert.

2.1.2.3 WORKSHOP MOBILE ARBEIT/STREETWORK DES KJFP 2021-2025

Halbjährliche Planung der Mobilen Angebote

Evaluierung und Weiterentwicklung der Konzepte der Angebote durch die Träger

Die Handlungsempfehlungen aus dem Workshop Mobile Arbeit/Streetwork sind in das Kapitel 2.1.4.2 mit eingeflossen und werden dort evaluiert.

2.1.2.4 WORKSHOP JUGENDSOZIALARBEIT DES KJFP 2021-2025

Implementierung von Formen der Evaluation zur Wirksamkeit und Weiterentwicklung

Die Handlungsempfehlungen aus dem Workshop Jugendsozialarbeit sind in das Kapitel 2.1.6 mit eingeflossen und werden dort evaluiert.

2.1.2.5 WORKSHOP FERIENANGEBOTE DES KJFP 2021-2025

Durchführung eines regelmäßigen Fachtages zur konstruktiven Weiterentwicklung

Implementierung eines Ressourcenpools

Schaffung eines internen und externen Informationspools

Die Handlungsempfehlungen aus dem Workshop Ferienangebote sind in das Kapitel 2.1.4.3 mit eingeflossen und werden dort evaluiert.

2.1.2.6 EINRICHTUNGSBEZOGENE PLANUNGSGESPRÄCHE DES KJFP 2021-2025

Weiterführung der Beteiligungsformate zur fachlichen Sicherung des Planungsverfahrens

Kontinuierliche Einbindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Beteiligungsformate

Träger und Einrichtungen werden kontinuierlich in den Evaluationsprozess der OKJA eingebunden. Wirksamkeitsdialoge in Kombination mit gemeinsamen Gesprächen finden jährlich statt. Sowohl FAK auf der Ebene der Einrichtungen als auch die FAG auf der Ebene der Träger, tagen regelmäßig und beschäftigen sich mit den aktuellen Belangen der OKJA. Im Zuge des KJFP 2026-2030 steht eine breit angelegte Beteiligung im Vordergrund. Hier wurden sowohl Belange der Träger und Einrichtungen als auch der Bürger*innen intensiv aufgenommen. Eine Einbindung der Zielgruppe war sowohl in den Workshops möglich, als auch in der digitalen Jugendbefragung, welche für die gesamte Zielgruppe die Möglichkeit der Teilnahme bot. Hier wird eine Verstetigung der Befragung in angemesseneren Abständen angestrebt, um dauerhafte Ergebnisse sicherzustellen und die Wünsche und Anregungen in die dynamische Struktur des KJFPs aufzunehmen.

2.1.3 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN DEN SOZIALRÄUMEN DES KJFP 2021-2025

2.1.3.1 MITTE/STYRUM

Vor allem im Innenstadtbereich bedarf es einer Weiterentwicklung der konzeptionellen und der Intensivierung der zielgruppenorientierten Arbeit mit der entsprechenden Qualifikation der Mitarbeiter*innen (u.a. im Bereich Migrationssensibilität oder im Umgang mit Armutslagen)

Die Weiterentwicklung der Vernetzungsstrukturen zur Optimierung der Einbindung von vorhandenen Ressourcen ist von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang stellen der Ausbau des Ehrenamts und der Bundesfreiwilligendienste, etc. einen wichtigen Bestandteil dar

Der hohe Anteil der Jugendarbeitslosigkeit zeigt deutlich, dass präventive und interventive Arbeit im Bereich der Berufsberatung, Perspektivklärung und beruflicher Entwicklung zentrale Bestandteile der Angebote im Sozialraum sein müssen

Freiräume für Kinder und Jugendliche müssen geschaffen werden, um sich in dicht bewohnten Sozialquartieren entfalten zu können

Der Ausbau der Aufsuchenden Arbeit ist wichtig, um Kinder- und Jugendliche zu erreichen, die im Sozialraum den Zugang zu den bestehenden Einrichtungen nicht nutzen

Unter Betrachtung der Zielgruppe vor allem im Bereich der Innenstadt und in Teilen des Marienviertels-West, werden unterschiedlichste Problemlagen deutlich. Armut, Chancengleichheit, Migration und Integration greifen als Themen im Sozialraum Oberhausen-Mitte/Styrum besonders ineinander. Um diese Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden decken zu können, sind unterschiedliche Strukturen und Ausgestaltungen der Arbeit vor Ort zwingend erforderlich.

Im Rahmen eines gezielten Innenstadtprojektes, das aus einem Impuls des Fachbereichs Jugendförderung erwuchs, wurden von März 2024 bis Februar 2025 insgesamt 31 junge Menschen, die im Innenstadtbereich massiv und vor allem mit Straftaten auffielen, intensivpädagogisch begleitet. Diese Jugendlichen zeichneten sich durch ein hohes Maß an sozialer Desintegration aus, was sich unter anderem in entgrenztem Beziehungsverhalten, Perspektivlosigkeit, Schulabsentismus, latentem bis massivem Gewaltverhalten, Straftaten und ablehnender Haltung gegenüber Hilfeangeboten äußerte. Die Lebenswelten dieser Zielgruppe war und ist geprägt von Armut, engen Wohnverhältnissen, multiplen Belastungsfaktoren und oftmals sekundärer Devianz – also Verhaltensweisen, die sich aus gesellschaftlicher Stigmatisierung heraus verstärken.

Durch die Fertigstellung der Jugendfreizeitfläche an der Grenzstraße, konnte ein Aspekt der Schaffung von Freiräumen für Kinder und Jugendliche erreicht werden.

Mit der Durchführung des Innenstadtprojektes wurden zwei lokale Träger der Jugendhilfe beauftragt und im Projektverlauf die Zielgruppenanalyse so fokussiert, dass hierbei auch die im Sozialraum vorhandenen langfristigen und grundsätzlichen Bedarfe einbezogen wurden. Einer dieser aus den Erkenntnissen des Innenstadtprojektes resultierenden Bedarfe war, dass sowohl eine verbesserte Vernetzung der Arbeit in den Einrichtungen der OKJA als auch eine konzeptionelle Weiterentwicklung eines Gewaltkonzeptes unter Einbezug von aufsuchender Arbeit, der Jugendgerichtshilfe und der zuständigen Einzelfallhilfe, sowie eine gezielte Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Sozialraum, unabdingbar ist und dies auch Punkte wie Schulabstuz, häusliche Probleme etc. beinhalten muss. Ein zweiter erkennbarer Bedarf war, dass eine zielgruppenspezifische Erweiterung der Ressourcen im Bereich Streetwork erforderlich ist, dem wurde zunächst mit der auf ein Jahr befristeten Förderung zusätzlicher personeller Ressourcen bei zwei lokalen Trägern der freien Jugendhilfe Rechnung getragen. Auch an dieser Stelle wurde deutlich, dass eine Erweiterung des Streetworks wichtig für fortwährende Arbeit ist. Eine feste Verortung in einem Sozialraum ist jedoch hier nicht zielführend,

da ein flexibler Einsatz im ganzen Stadtgebiet einen bedarfsgerechten Einsatz an unterschiedlichen Stellen ermöglicht. Weitere Ausführungen werden hier in den folgenden Kapiteln zu Mobiler Arbeit/Streetwork beschrieben.

Um präventive und interventive Arbeit im Bereich der Berufsberatung, Perspektivklärung und beruflicher Entwicklung sicherstellen zu können, hat die Beratungsstelle Jugend und Beruf regelmäßige Angebote im kommunalen Jugendzentrum Place2Be vorgehalten, welche die Möglichkeit zu einem ersten Zugang geschaffen haben und somit gezielt Schwellenängste abbauen konnten.

Im Zuge der Zusammenarbeit der Einrichtungen im Innenstadtbereich wurde die Arbeit im Innenstadtverbund gemeinsam weiterentwickelt und evaluiert. Das CEVI auf der Oberen Markstraße hat die Arbeitsschwerpunkte im Bereich von Kindern bis zu einem Alter von 12/13 Jahren. Durch den Umbau bestehen hier mehr Möglichkeiten der konzeptionellen Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe. Die räumliche Neugestaltung führt auch zu einer inhaltlichen Neuausrichtung im Bereich der kulturellen Bildung und der damit verbundenen Schaffung von kostenfreien Angeboten für die Zielgruppe. Eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung wird hier die zukünftige Arbeit begleiten. Das Jugendzentrum Place2be wurde ebenfalls umgebaut und in seinen inhaltlichen und personellen Schwerpunkten verändert. Durch die Beendigung des Cafébetriebes der AWO in den vorderen Räumlichkeiten, konnten diese umgebaut und für die Nutzung im musikalischen und kulturellen Bereich modifiziert werden. Viele Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Institutionen konnten hier bereits durchgeführt und sollen zukünftig verstetigt werden. Der Jugendkeller an der Nohlstraße kann hier im Zusammenspiel der Einrichtungen in der Innenstadt nicht integriert werden. Die Einrichtung hat eine hohe Barriere im Bereich des Zugangs und der Nutzung. Zudem ist ein Verkauf der Räumlichkeiten durch die Kirche avisiert. Die Angebote auf dem Blücherspielplatz stehen hier als inhaltliche Schwerpunkte im Fokus der Arbeit. Eine zukünftige Nutzung der Einrichtung für die OKJA stellt sich hier nicht als bedarfsgerechtes Angebot dar und wird somit bei der Fortschreibung des KJFP nicht mehr mit bedacht. Eine Neugestaltung des Angebotes für den John-Lennon-Platz bleibt jedoch unabdingbar. Dies kann jedoch nicht durch die Möglichkeit der reinen Aufsuchenden Arbeit sichergestellt werden und muss durch einen dauerhaften Anlaufpunkt an einem festen Tag konzipiert werden. Somit wird der mojo zukünftig an einem festen Tag in der Woche einen Standort auf dem John-Lennon-Platz haben und so die Einrichtungslücke im Marienviertel-West schließen. Da es sich hierbei um eine Neukonzipierung des Angebotes des mojos handelt, muss diese in den nächsten Jahren evaluiert und weiterentwickelt werden.

2.1.3.2 Ost

Eine intensivere Vernetzung mit der Erzieherischen Jugendhilfe ist zur konstruktiven Arbeit im Sozialraum unabdingbar

Eine Weiterentwicklung von einrichtungsübergreifenden Projekten und der einzelnen Einrichtungen wird für eine bedarfsgerechte OKJA im Sozialraum sorgen

Um vorhandene Ressourcen optimal nutzen zu können, ist der Fortbestand und die Weiterentwicklung der Vernetzungsstrukturen von zentraler Bedeutung

Der hohe Anteil der Jugendarbeitslosigkeit zeigt deutlich, dass präventive und interventive Arbeit im Bereich der Berufsberatung, Perspektivklärung und beruflicher Entwicklung zentrale Bestandteile der Angebote im Sozialraum beinhalten müssen

Die Jugendarbeitslosigkeit ist ein herausforderndes Thema im Sozialraum. Durch Beratung im Bereich Übergang Schule und Beruf wurde dem durch die Einrichtungen der OKJA in Kooperation mit Beratungsangeboten entgegengewirkt. Es gab gezielte Programme, um Kinder und Jugendlichen dabei zu helfen, ihre Talente zu entdecken und zu entwickeln, sei es durch Erlebnispädagogik, Förderung von Musikprojekten und Gesundheitsprävention sowie Bewegungsangebote. Die niederschweligen und pädagogischen Beratungsangebote, welche die Kinder und Jugendlichen wahrnehmen, sind wichtiger Bestandteil der Arbeit vor Ort, um verlässliche Strukturen für die jungen Menschen zu schaffen. Die Einrichtungen engagieren sich dafür, Jugendliche zu befähigen, positive Wege einzuschlagen und ihr Potential zu erkennen und zu entfalten. Eine Möglichkeit war, an dieser Stelle, auch ein Angebot der Beratungsstelle Jugend und Beruf, welche regelmäßig Sprechstunden in Einrichtungen wie dem Underground vorgehalten haben. Somit konnte ein niederschwelliger Zugang geschaffen und die Jugendlichen und Heranwachsenden an die Beratungsstelle angebunden werden.

Der Austausch im FAK Süd wurde zum intensiven pädagogischen Vernetzen der OKJA im Sozialraum genutzt, daraus konnten gemeinsame Projekte und auch die Vernetzung der vorhandenen Ressourcen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die Einrichtungen der OKJA des Sozialraumes sind in ihren Schwerpunkten sehr unterschiedlich und sprechen damit verschiedenste Zielgruppen an. Das ParkHaus agiert hier sehr niederschwelliger mit Musikprojekten, Erlebnispädagogik und einem größeren Jugendaustausch. Bei beiden anderen Einrichtungen des Sozialraum sind zukünftige konzeptionelle Veränderungen und Umgestaltungen der Finanzierungsstrukturen angedacht. Der Standort Underground soll als großer Standort in Schlad weiterentwickelt werden und sowohl konzeptionell als auch räumlich modernisiert werden, um weiter an die Bedarfe des Sozialraumes anzuknüpfen. Das Komma Rein bietet bereits jetzt zusätzlich zur OKJA unterschiedliche Kooperationen in der Gemeinwesenarbeit an, wie ein Alleinerziehendencafé oder ein Mehrgenerationenprojekt. Hier wird die Finanzierungsstruktur zukünftig analysiert und die konzeptionelle Verortung eruiert.

2.1.3.3 ALSTADEN/LIRICH:

Die gestiegene Anzahl von Kinder- und Jugendlichen im Sozialraum, besonders in einzelnen Sozialquartieren, stellt die Herausforderung für die OKJA dar, bedarfsgerechte Angebote mit dem Aufzeigen von sinnvoller Freizeitbeschäftigung und Partizipation zu konzipieren und den hohen Lebensberatungsbedarf zu decken

Demokratiebildung und Entwicklung von Akzeptanz und Toleranz sind ein großer Bestandteil der Arbeit, da im Sozialraum eine erhöhte Dichte von unterschiedlichen Kulturen vorliegt, bei der es unterschiedlicher Herangehensweisen zum gesellschaftlichen Leben miteinander bedarf

Auf Grund eines hohen Anteils von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Fluchterfahrungen, ist in diesem Sozialraum kultursensibles Arbeiten besonders wichtig

Der Sozialraum Alstaden/Lirich ist durch ein hohes Maß an Heterogenität geprägt. Dies führt zu einer Diversität in Bedarfen und Ausgestaltungen der Angebote der OKJA. Im Sozialraum befindet sich zudem mehrere Angebote die nicht nur Kinder, Jugendliche und Heranwachsende des Sozialraums erreichen, sondern stadtweit und über städtische Grenzen hinaus agieren. Im Wohnpark Bebelstraße ist das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und die Dichte von bewohntem Raum sehr hoch, wodurch die Angebote für die Zielgruppe besonders wichtig sind. Um hier adäquat reagieren zu können, wurden die Angebote für Kinder im Wohnpark Bebelstraße (Jugendclub Courage e. V.) bereits im Jahr 2021/2022 ausgeweitet.

Demokratiebildung und Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil der OKJA und hat sich noch einmal in den letzten Jahren als bedeutender herausgestellt. Ein Angebot in diesem Kontext ist die Arbeit des FRIPOLIs, wobei sich dieses der historisch-politischen Bildungs- und somit der Gedenkstätten-, Antirassismus- und Friedensarbeit widmet. Der Verein unternimmt mit Teilnehmer*innen Gedenkstättenfahrten ins ehemalige KZ Buchenwald und beschäftigt sich auch lokal mit dem Thema „Nationalsozialismus“. Eine Bekanntmachung des Angebotes muss über den Sozialraum hinaus noch weiter etabliert werden.

Im Zuge der begrenzten Angebote während der Corona-Pandemie hat sich ein Bedarf, vor allem in Lirich und hier im Jugendzentrum der Pauluskirche, herausgestellt. Beim gemeinsamen WALK and TALK mit einer pädagogischen Mitarbeiter*in hat sich hier ein hoher Beratungs- und Kommunikationsbedarf im Bereich der queeren Jugendarbeit gezeigt. Jugendliche suchten oftmals Ansprechpartner*innen, die in Zeiten der Isolation durch die Pandemie schwierig zu finden waren. Durch die Wünsche und Anregungen ist der queere Jugendtreff Loud and Proud als ein Angebot innerhalb der Struktur der Einrichtung mit Unterstützung durch Ehrenamtler*innen entstanden. An einem Tag in der Woche findet nun der queere Jugendtreff für vier Stunden statt, wird sehr gut angenommen und konnte an dieser Stelle etabliert werden. Nun soll dieser auch in der Förderung der Einrichtung mit einer Fachkraft verstetigt werden. Ebenso hat das Jugendzentrum der Pauluskirche bereits in der Vergangenheit intensive Kooperationen mit der Flüchtlingsunterkunft an der Duisburger Straße gepflegt. Diese sind hier teilweise abgebrochen. Um weiterhin auch gemeinsam mit anderen Institutionen kultursensible Arbeit zu gestalten, haben erste Kooperationen und gemeinsame Projekte mit der Moschee auf der Duisburger Straße stattgefunden.

Durch das Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert“ wurde hier ein niederschwelliges gemeinsames Spielangebot initiiert und soll im weiteren Verlauf auch verstetigt werden.

2.1.3.4 STERKRADE MITTE

Im Sozialraum Sterkrade Mitte ist die generelle Perspektive der OKJA zu klären und verlässlich zu installieren

Um Perspektiv- und Antriebslosigkeit vermeiden zu können, sind offene Angebote der kontinuierlichen Beziehungs- und Bindungsarbeit zwingend erforderlich. Diese setzen ein konstantes Konzept für die OKJA im Sozialraum voraus

Auf Grund von hoher alltäglicher schulischer Taktung, ist die Schaffung von Freiräumen für Kinder und Jugendliche unabdingbar, um dem Ruhebedürfnis nachkommen zu können.

Eine konzeptionelle Ausgestaltung der OKJA in Sterkrade Mitte ist weiterhin notwendig. Mit den Einrichtungen GOT Sterkrade und Friki (Friedenskirche) können Bedarfe der Kinder und Jugendlichen teilweise gedeckt werden. Durch die Verortung der GOT Sterkrade im Sustumannshof liegt diese außerhalb der Sterkrader Mitte und spricht somit eine andere Zielgruppe im Bereich der Emma- und Matildestraße an. Die Angebote der beiden Einrichtungen sollen hier weiterhin aufeinander abgestimmt und die gemeinsame Ausrichtung etabliert werden. Durch den Auszug des Ganztages der Steinbrinkschule aus den Räumlichkeiten der Friki ist nun eine Ausweitung der Öffnungszeiten und der Nutzung der Räumlichkeiten möglich. Um die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in der Sterkrader Mitte decken zu können, gab es in den Jahren 2022/2023/2024 unterschiedliche Kooperationen zu Angeboten mit der katholischen Kirchengemeinde, der Sportjugend und weiteren Kooperationspartner*innen.

Die Räumlichkeiten des Jugendtreffs Biefang stehen seit Mitte 2022, durch den Verkauf des Gemeindehauses, nicht mehr zur Verfügung. Der Versuch der Nutzung von Räumlichkeiten der katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen scheiterte ebenfalls, da auch hier der Verkauf durchgeführt wurde. Um zunächst die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu decken wurde im Jahr 2023 aufsuchende Arbeit durchgeführt. Dies wurden durch die Zielgruppe jedoch nur bedingt angenommen und vereinzelte Besucher*innen aus Biefang nutzen das Jugendzentrum Friki. Die Sozialquartiere Biefang und Schwarze Heide sind durch große Neubaugebiete geprägt, welche massiv durch Familien mit Kindern bezogen werden. Ein Angebot der OKJA ist hier unerlässlich. Um das Angebot der Aufsuchenden Arbeit zu verstärken, wurde ein Standort des mobilen Angebotes der Flotten Lotte in die Schwarze Heide verlegt. Jedoch wurde deutlich, dass durch den Verkauf des Gemeindehauses eine Anlaufstelle für die Kinder und Jugendlichen in Biefang gänzlich fehlt. Sowohl die Infrastruktur, als auch das nicht Vorhandensein von Vereinen stellt eine hohe Problematik dar. Eine Neugestaltung des Angebotes für Biefang/Schwarze Heide bleibt also unabdingbar. Dies kann jedoch nicht durch die Möglichkeit der reinen aufsuchenden Arbeit sichergestellt werden und muss durch einen dauerhaften Anlaufpunkt an zwei festen Tagen konzipiert werden. Somit wird der mojo zukünftig an zwei festen Tagen in der Woche einen Standort in Biefang/Schwarze Heide haben und so die Einrichtungslücke dort schließen. Da es sich hierbei um eine Neukonzipierung des Angebotes des mojos handelt, muss diese in den nächsten Jahren evaluiert und weiterentwickelt werden.

2.1.3.5 STERKRADE NORD

Um bedarfsgerechte kulturelle und offene Angebote zu gestalten ist eine Intensivierung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen zwingend erforderlich

Freiflächen zur sportlichen Nutzung sind äußerst wichtig, um dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen nach offenen gesundheitspräventiven Angeboten im Sozialraum gerecht zu werden. Hierzu ist eine Bereitstellung von Flächen unabdingbar

Durch den Bereich Sport sind im Sterkrader Norden Sportflächen modernisiert und weiterentwickelt worden. Auf der urbanen Sport- und Freizeitanlage am Buchenweg können seit September 2022 ein Fußballgroßspielfeld aus Kunstrasen (ohne Kunststoffgranulat), ein multifunktional nutzbares Kleinspielfeld (Kunstrasen) für Fußball, Handball und Basketball, leichtathletische Anlagen, eine Beachvolleyballanlage, eine Calisthenicsanlage, ein generationsübergreifender Bewegungsparcour sowie ein Kleinkinderspielbereich genutzt werden. Des Weiteren entstand am Emscher- Sport- und Bewegungspark in Holten ein großes Fußballfeld und eine Rundlaufbahn, ein kleines Spielfeld und eine Wiese für Bogensport, eine Sprunggrube und Outdoor-Sportgeräte. Beide Flächen können nicht nur für den Vereinssport, sondern auch für die sportliche Nutzung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden genutzt werden. Das Außengelände des Jugend- und Kulturzentrums emscherdamm besteht zudem aus einer großen Freifläche mit der Möglichkeit zum Skaten, Roller fahren, Basketball und Beachvolleyball spielen, Urban Gardening und mit der zukünftigen Weiterentwicklung zum Emscherstrand, zu einer Begegnungsstätte für alle Altersgruppen.

Im Bereich des emscherdamms und des Jugendhauses Schmachtendorf beteiligen sich Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen, Konzerten und offenen Angeboten für die Zielgruppe. Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Jugendzentrum Freiraum und der Verortung der OKJA in den Räumlichkeiten der katholischen St. Barbarakirchengemeinde hat sich als nicht bedarfsgerechtes Angebot herausgestellt. Kinder und Jugendliche nutzen das Angebot nur sehr vereinzelt. Dies führt dazu, dass entschieden wurde, die Einrichtung an dieser Stelle zu schließen und ein anderes Angebot konzeptionell zu erarbeiten. Eine Neugestaltung des Angebotes für Königshardt/Walsumer Mark bleibt jedoch unabdingbar. Dies kann jedoch nicht durch die Möglichkeit der reinen aufsuchenden Arbeit sichergestellt werden und muss durch einen dauerhaften Anlaufpunkt an zwei festen Tag konzipiert werden. Somit wird der mojo zukünftig an zwei festen Tagen in der Woche einen Standort in Königshardt/Walsumer Mark haben und so die Einrichtungslücke dort schließen. Da es sich hierbei um eine Neukonzipierung des Angebotes des mojos handelt, muss diese in den nächsten Jahren evaluiert und weiterentwickelt werden.

2.1.3.6 OSTERFELD

Es existiert eine multiple Problemlage, vor allem in Osterfeld Mitte, welche eine wesentliche Grundlage für eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit darstellt. Diesbezüglich ist eine Intensivierung der zielgruppenorientierten Arbeit mit der entsprechenden Entstehung der Einrichtung für Osterfeld-Mitte (voraussichtliches Bauende 2025) unabdingbar

Um vorhandene Ressourcen optimal nutzen zu können, ist die Entwicklung der Vernetzungsstrukturen von zentraler Bedeutung, durch diese werden Angebote unterschiedlicher Institutionen in den Sozialquartieren sichtbar und Kooperationen ausbaubar

Demokratiebildung und Entwicklung von Akzeptanz und Toleranz sind ein großer Bestandteil der Arbeit, da hier ein Sozialraum mit einer erhöhten Dichte von unterschiedlichen Kulturen, mit unterschiedlichen Herangehensweisen zum gesellschaftlichen Leben miteinander vorliegt

Freiräume für Kinder und Jugendliche müssen geschaffen werden, um sich in dicht bewohnten Sozialquartieren entfalten zu können

Unter Betrachtung der Zielgruppe, vor allem im Bereich Osterfeld-Mitte, werden unterschiedlichste Problemlagen deutlich. Armut, Chancengleichheit, Migration und Integration greifen als Themen im Sozialraum Oberhausen-Osterfeld besonders ineinander. Um diese Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden decken zu können, waren und sind unterschiedliche Strukturen und Ausgestaltungen der Arbeit vor Ort zwingend erforderlich. Vor allem in Osterfeld-Mitte besteht ein hoher Bedarf an einem verlässlichen Angebot der OKJA. Mit Fertigstellung des Multifunktionskomplexes kann die Arbeit der Einrichtung nach langer Planungs- und Bauphase aufgenommen werden. Die Übergangslösung in der alten Hausmeisterwohnung der Gesamtschule Osterfeld an der Heinestraße hat den hohen Bedarf der OKJA bestätigt. Hier konnte das Angebot nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden, da die Räumlichkeiten eine höhere Teilnehmer*innenzahl nicht zuließen. Die personelle Ausstattung der zukünftigen Einrichtung kann hier nur im ersten Schritt erprobt und muss kurzfristig evaluiert werden, um den Bedarf der personellen Ressourcen bedarfsgerecht anzupassen. Im Wohnkomplex Auf der Höchte/Kampstraße hat sich der Bedarf der beruflichen Orientierung sehr intensiv gezeigt, was dazu führte, dass die Einrichtung der OKJA „Die E1ns“ eine enge Kooperation mit dem Ausbildungszentrum der Bauindustrie in Osterfeld pflegt. In unterschiedlichen Projekten, beispielsweise des Landesprogramms „Gemeinsam MehrWert“ kamen unterschiedliche Institutionen zusammen. Hier entstanden Angebote für junge Geflüchtete mit Gleichaltrigen und auch anderen Zielgruppen zu einem gemeinsamen Miteinander. Die Einrichtung AufKi hat sich eher als ein Standort der Gruppen- und Projektarbeit, anstatt eines Standortes der klassischen OKJA, dargestellt. Dies ist hier zu stärken und den Gemeinwesencharakter der Einrichtung noch weiter zu unterstützen. Hier kann ein guter Anlaufpunkt für alle Altersgruppen entstehen und verstetigt werden, welcher durch seine Barrierearmut sehr viel Potenzial bietet. Im Zuge des Landesprogramms „Gemeinsam MehrWert“ konnten im Jahr 2024 an zwei Standorten (AufKi und Jugendzentrum Osterfeld Mitte) Projekte zur Demokratiebildung, Stärkung von Akzeptanz und Toleranz und zum gemeinsamen Miteinander entwickelt werden. Diese Projekte konnten Schwellen abbauen und Dialoge zwischen unterschiedlichen Kulturen und Gruppen anstoßen. Eine Verstetigung in der weiteren Arbeit ist hierzu aversiert.

2.1.4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER OKJA DES KJFP 2021-2025

2.1.4.1 EINRICHTUNGEN DER OKJA

Erfassung aller jugendrelevanten Angebote auf einer zentralen Informationsplattform

Ausweitung der aufsuchenden Arbeit der Einrichtungen

Träger und Einrichtungen werden kontinuierlich in den Evaluationsprozess der OKJA eingebunden. Wirksamkeitsdialoge, in Kombination mit gemeinsamen Gesprächen, finden jährlich statt. Sowohl Facharbeitskreise auf der Ebene der Einrichtungen, als auch die Facharbeitsgruppe auf der Ebene der Träger, tagen regelmäßig und beschäftigen sich mit den aktuellen Belangen der OKJA. Diese Evaluation im Zuge des Wirksamkeitsdialoges und der regelmäßige Austausch stellen sicher, dass die konzeptionelle Weiterentwicklung der OKJA konstant

voranschreitet und Anpassungen an neue Problemlagen und Bedarfe kurzfristig gesehen und vorgenommen werden. Ziele für die Einrichtungen der OKJA werden fortlaufend im Wirksamkeitsdialog analysiert und deshalb hier nicht weiter gesondert aufgeführt.

Im Zuge des Landesprogramms „Gemeinsam MehrWert“ ist die digitale Plattform ob4u.de entstanden. Gemeinsam mit Jugendlichen des Jugendzentrums Cevi wurde diese Plattform durch einen Grafikdesigner, analog zum Kinderstadtplan und dem Sportatlas der Stadt Oberhausen gestaltet und mit diesen verknüpft. Die digitale Plattform der Einrichtungen der OKJA kann nach Wünschen der Zielgruppe auch zukünftig noch weiterentwickelt werden.

Eine Fördervoraussetzung der Finanzierung durch Mittel des KJFP ist die aufsuchende Arbeit durch die stationären Angebote. In den Wirksamkeitsdialogen zeigt sich hierzu eine deutliche Zunahme in allen Einrichtungen.

2.1.4.2 MOBILE JUGENDARBEIT/STREETWORK

Einrichtung eines mobilen Medienangebotes

Ausweitung der mobilen Einsätze im Oberhausener Norden

Personelle Erweiterung des Streetworks

In Oberhausen ist in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg an Einzelberatung im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit und des Streetworks zu beobachten. Viele Jugendliche wenden sich mit persönlichen Anliegen direkt an die Streetworker*innen, sei es wegen familiärer Probleme, psychischer Belastungen oder anderer individueller Herausforderungen.

Diese Entwicklung zeigt, dass sich die Bedürfnisse junger Menschen dahingehend gestalten, dass intensive persönliche Begleitung einen großen Anteil ihrer Bedarfe ausmacht.

Mobile Jugendarbeit bedeutet heute nicht nur, Jugendliche im öffentlichen Raum aufzusuchen, sondern vor allem, verlässliche Ansprechpartner*innen zu sein, die kontinuierlich begleiten, beraten und unterstützen. Diese Form der Beziehungsgestaltung braucht Zeit, Fachlichkeit und gute Rahmenbedingungen. Um dies sicherstellen zu können, ist eine Ausweitung des Streetworks unabdingbar, damit mit vier Streetworker*innen in zwei paritätisch besetzten Teams agieren und so größere Teile des Stadtgebietes abgedeckt werden können.

Im Zuge der Neukonzeptionierung des Lifeline-Trucks wurde dieser zum mojo und sowohl inhaltlich als auch gestalterisch angepasst. Geplant war hier eine Einbindung des Ursprungskonzeptes zu einem mobilen Medienangebot, um vornehmlich Jugendliche anzusprechen. Im Zuge der Durchführung der Angebote an den jeweiligen Standorten hat sich jedoch herausgestellt, dass die Nutzung eines mobilen Medienangebotes für die Zielgruppe nicht bedarfsgerecht ist. Eine neue konzeptionelle Entwicklung des Angebotes mojo ist für die Zeit des KJFP 2026-2030 geplant. Zukünftig wird es sich hierbei nicht mehr um klassische Mobile Jugendarbeit handeln, sondern um ein mobiles Jugendzentrum mit drei verschiedenen festen Standor-

ten (Marienviertel-West, Biefang/Schwarze Heide, Königshardt/Walsumer Mark) in der Woche. Hiermit sollen Sozialquartiere abgedeckt werden, welche keine Jugendeinrichtung vor Ort haben oder das zuvor bestehende Angebote durch Kinder und Jugendliche in dieser Form nicht genutzt wurde. Die Bedarfs- und Bestandsanalyse des letzten KJFP hat zudem ergeben, dass auch die genderbezogenen Angebote Flotte Lotte und manni zu evaluieren und eine konzeptionelle Veränderung anzustreben sind. Ein hoher Bedarf zeigte sich hier bei der thematischen Gestaltung von Workshops für die OKJA, Schulsozialarbeit, Schulen, etc. zu genderbezogenen Themen und die Ausgestaltung einer festen Anlaufstelle.

Der Austausch im FAK Mobile Arbeit/Streetwork wurde zum intensiven pädagogischen Vernetzen der Mobilen Angebote genutzt, daraus konnte eine gemeinsame Standortplanung entstehen und Vernetzung der vorhandenen Ressourcen ausgebaut und weiterentwickelt werden.

2.1.4.3 FERIENANGEBOTE

Rückführung des verlässlichen Betreuungsangebotes in den Ferienzeiten in den Verantwortungsbereich des Offenen Ganztags

Fusion des Action Guides und der Ferienspiele zu neuem Angebot mit verlässlichen und interessenorientierten Elementen

Erstellung einer neuen gemeinsamen digitalen Plattform der Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen (gemeinsamer Internetauftritt und Buchungsportal)

Ausbau der Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der OKJA

Aktivierung junger Menschen für die Mitarbeit bei den Ferienangeboten

Ausbau der Qualifizierung von Mitarbeiter*innen der Ferienangebote, des Offenen Ganztags, der OKJA, u.A. durch Ausbildung im Rahmen der JuLeiCa-Schulung

Der Bereich 3-3/Schule führt seit dem Jahr 2024 verlässliche Betreuungsangebote im Offenen Ganztags (OGS) durch². Hier wurde die Übergangslösung bis zum gesetzlichen Mindestanspruch im OGS ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen, sowie die „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganztags“ erlassen.

Am 12.12.2022 beschloss der Rat der Stadt Oberhausen die Fusion der Ferienspiele und des Action Guides zu den Ferien- und Freizeitangeboten der Stadt Oberhausen. Die bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnungen wurden durch die „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen“ ersetzt.

² Drucksache B/17/4387-02

Seit Dezember 2021 nutzen die Ferienangebote die digitale Anmeldeplattform der Firma Nupian.

Durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit der OKJA konnten unter anderem neue Standorte für die Angebote der Ferien- und Freizeitangebote genutzt werden. Auch die Kooperation bei gemeinschaftlichen Angeboten konnte gesteigert werden.

Die Akquirierung geeigneter junger Menschen für die Mitarbeit bei den Ferien- und Freizeitangeboten gestaltet sich weiterhin schwierig. Da das Angebot durch die Umstrukturierung nicht mehr so umfangreich ist, können die geplanten Projekte mit den vorhandenen Teamer*innen durchgeführt werden. Die Ausweitung der Projekte bleibt weiterhin schwierig.

Schrittweise wurden die Schulungen für Teamer*innen der Ferien- und Freizeitangebote den Anforderungen der JuLeiCa angepasst. Je nach Baustein müssen die Teamer*innen entweder die Basisqualifikation (22 Std) oder den Nachweis der kompletten JuLeiCa Schulung (35 Std) erbringen. Entsprechende Module wurden durch die Ferien- und Freizeitangebote durchgeführt. Durch die Ausweitung des Schulungsprogramms konnte eine erkennbare Qualitätssteigerung erreicht werden. Die Anfrage von Teilnehmenden aus der OKJA war vorhanden, aber nicht sehr groß. Auch die Nachfrage der Träger und Mitarbeitenden des OGS war bis auf wenige Ausnahmen nicht vorhanden.

2.1.4.4 JUGENDPFLEGE/JUGENDMEDIENARBEIT

Entwicklung von Netzwerken für die Jugendmedienarbeit

Erschließung neuer digitaler Kommunikationswege für die verschiedenen Akteure der Jugendmedienarbeit.

Durchführung von medienpädagogischen Fort- und Weiterbildungsangeboten

Etablierung von Beratungsmöglichkeiten zu medienpädagogischen Fragestellungen

Unterstützung und pädagogische Begleitung bei medienpädagogischen Projekten

Durch unterschiedliche (digitale) Austausche, der Teilnahme an Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungen, sowie Aktivitäten in Facharbeitsgruppen und Facharbeitskreisen und im Zuge von Medienprojekten konnten erste, lose Netzwerke für die Jugendmedienarbeit entwickelt werden. Die Netzwerke bestehen aus unterschiedlichen Akteur*innengruppen. Hierzu zählen Mitarbeitende der Stadtverwaltung (fachbereichsintern, bereichsübergreifend), lokale Akteur*innen (z. B. OKJA, Schulen, Kultureinrichtungen) und Expert*innen (z. B. Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW, Akademie der Kulturellen Bildung). Diese Netzwerke gilt es zu verstetigen und weiter auszubauen, um die Jugendmedienarbeit nachhaltiger in der OKJA verankern zu können. Dabei stellt die Jugendmedienarbeit einen Teilaspekt der Digitalen Bildung dar.

Neue digitale Kommunikationswege wurden insbesondere durch die Nutzung von Videokonferenzanwendungen (vorwiegend WebEx und ZOOM) geschaffen. Weitere digitale Anwendungen, wie beispielsweise Umfragetools oder auch die Nutzung von Social Media Anwendungen, sollten weiterhin fortlaufend und umfassender getestet werden, um den aktuellen Anforderungen der Zielgruppe annähernd gerecht werden zu können.

Es wurde die Online-Fortbildungsreihe „dienstag. digital“ zu aktuellen Themen, wie Social Media und Künstliche Intelligenz entwickelt und durchgeführt, an der Fachkräfte kostenlos teilnehmen können. Zudem wurden Workshops zu medienpädagogischen Themen, wie Escape Rooms, Microcontroller oder e-Sport durchgeführt.

Es besteht insgesamt ein großer, zunehmender Bedarf der Fachkräfte aus der OKJA, der Schulsozialarbeit, etc. an Fort- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen, um adäquat auf die inhaltlichen Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden reagieren und Prävention im Bereich der Jugendmedienarbeit betreiben zu können.

Die Beratungsangebote erfolgten bedarfsorientiert telefonisch, online, persönlich vor Ort oder hybrid. Medienpädagogische Fragestellungen und deren Lösungsansätze sind in der Regel eng verknüpft mit Aspekten der Digitalen Bildung.

Die Ergebnisse der Wirksamkeitsdialoge sowie kollegiale Fachberatungsgespräche, lassen darauf schließen, dass Medienkompetenzen, medienpädagogische Kompetenzen und Kompetenzen für die Digitale Welt bei den Fachkräften der OKJA sehr heterogen ausgeprägt sind. Hier gilt es zu überlegen, ob Schwerpunkteinrichtungen für den Bereich der Digitalen Bildung entwickelt werden könnten, wie es bereits in anderen Kommunen der Fall ist. Im Bereich des Jugendmedienschutzes besteht großer Bedarf für eine systematische Basisqualifizierung der Fachkräfte, um souveräner in den eigenen Tätigkeitsfeldern agieren zu können.

Kinder- und Jugendmedienschutz zukunftsfähig zu gestalten, ist eine herausragende gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Gestaltung als intelligentes Chancen- und Risikomanagement sichert dabei die Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe auch und gerade in der digitalisierten Gesellschaft. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende den Umgang mit Medien erlernen. Sie sollen die Kompetenz entwickeln, mit Medien in einem ihrem Alter gerechten Umfang umzugehen und dem Alter angemessene Medieninhalte zu nutzen. Bei der Herausbildung dieser Kompetenz spielen die Angebote der Jugendmedienarbeit eine wichtige Rolle. Hier sollte es künftig Aufgabe der Jugendförderung sein, die wichtigen Aspekte der Jugendhilfe in den Diskurs einzubringen und strukturell-gestalterische Aufgaben wahrzunehmen, um die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsende gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe, in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

2.1.4.5 JUGENDPFLEGE/GEWALTPRÄVENTION

Erstellung eines Konzeptes der Gewaltprävention in Jugendhäusern

Initiierung von Projekten zur Stärkung der demokratischen Werte

Durchführung von regelmäßigen Schulungen für Mitarbeiter*innen der OKJA

Ausbau der Beratung und Durchführung von Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte

Das Themenfeld Gewaltprävention gewinnt jährlich an Bedeutung, um massiven Gewaltausbrüche von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden und damit einhergehender Intervention vorbeugen zu können. Einrichtungen der OKJA berichten in den unterschiedlichen Facharbeitskreisen, Wirksamkeitsdialogen und den Workshops zum KJFP von einem deutlichen Anstieg von gewaltbereitem Verhalten und dem Mitführen von Messern oder ähnlichem. Einher geht diese Problematik oftmals mit fehlenden sozialen Kompetenzen und fehlenden Konfliktlösungsstrategien. Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich diese Problematik noch deutlich verschärft. Jugendliche, die in der Zeit der Corona-Pandemie oftmals sozial isoliert waren und ein „normales“ Miteinander nicht erleben konnten, zeigen häufig eine geringe Frustrationstoleranz und eine geringe Kompromissbereitschaft. Bereits bei kleinen Fragen der gemeinsamen Abstimmung in den Jugendeinrichtungen, wie der Entscheidung, welcher Film in der Einrichtung der OKJA angesehen wird, kommt es zu massiven Konflikten. In gemeinsamen Austauschtreffen, in den einzelnen Sozialräumen, wird eine engere Vernetzung der Einrichtungen und Institution angestrebt, um somit eine engere Absprache und konzeptionelle Auseinandersetzung mit der Thematik herbeizuführen. Auch in einem Modul der Schulungen der Teamer*innen der Oberhausener Ferien- und Freizeitangebote wird das Thema „Haltung“ intensiv behandelt und konnte erfolgreich etabliert werden. Ein gemeinsames Miteinander und die Vermittlung eines Demokratieverständnisses und demokratischer Werte sind zentrale Bestandteile der OKJA. Unterschiedliche Projekte zu Partizipation und Demokratie finden in den meisten Einrichtungen der OKJA statt. Zudem wurde ein kleines Netzwerk bestehend aus dem Kommunalen Integrationszentrum (KI), der Fachstelle NRWeltoffen, der schulpsychologischen Beratungsstelle und der Jugendförderung gegründet, um sich miteinander auszutauschen und Bedarfe der Zielgruppen und Fachkräfte zu evaluieren und in alle Teilbereiche Beratungs- und Fortbildungsangebote einzubringen. An zwei Impulsnachmittagen im Jahr werden Fachkräften aus den unterschiedlichen Institutionen praktische Projekte vorgestellt. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Möglichkeit sich zu vernetzen und neue Inhalte mit in die praktische Arbeit einfließen zu lassen.

2.1.4.6 JUGENDPFLEGE/GESCHLECHTERORIENTIERTE FÖRDERUNG JUNGENARBEIT

Gewinnung von weiteren Multiplikator*innen und Netzwerkpartner*innen für die höhere Sensibilisierung zur Thematik

Steigerung der Beachtung von Jungenthemen in der alltäglichen pädagogischen Arbeit

Ausbau des Beratungs-/Arbeitsspektrums des Facharbeitskreises Jungen durch mehr Fachtagungen und Fortbildungen

Ausweitung der Angebote, welche Bedürfnisse von Jungen berücksichtigen

Nachhaltige Vertretung von Jungen-Interessen in der öffentlichen Diskussion

Der FAK Jungen, ein Zusammenschluss von männlichen Pädagogen der OKJA und der Oberhausener Schulen, tagt bis zu viermal im Jahr und plant Veranstaltungen, beschäftigt sich mit der strategischen Ausrichtung der Jungenarbeit und entwickelt Fortbildungen zu jungenspezifischen Themen. Der FAK hat durch den Weggang einiger Pädagogen in den letzten Jahren eine Neustrukturierung vorgenommen. Es konnten neue Multiplikatoren gewonnen und ein Vorschlag einer gemeinsamen Geschäftsordnung entwickelt werden. In Kooperation mit der LAG Jungen in NRW hat eine Basisschulung für männliche Fachkräfte stattgefunden. Unter den Aspekten, „Was ist das eigentlich: „Jungenarbeit“? Und wozu gibt es sie? Warum ist es wichtig, sich als pädagogische Fachkraft und auch in der Arbeit mit Jungen* mit der Rolle, die Geschlecht für sich und in der Gesellschaft spielt, auseinanderzusetzen?“ konnten zusätzlichen Multiplikatoren gewonnen werden.

Durch die Entwicklung eines Flyers für „Jungen in Oberhausen“ konnte die Transparenz der Angebote für Jungen gesteigert werden. Es bedarf doch noch weiteren Anstrengungen die jungenspezifischen Themen öffentlich zu positionieren und die Fachkräfte dafür zu sensibilisieren.

Die Jungentrophy und der Boys´Day sind zwei feststehende Veranstaltungen im Jahr, welche ebenfalls konzeptionell überarbeitet wurden. Beim Boys´Day ist eine Beruferallye entwickelt worden, welche sich dadurch auszeichnet, dass sowohl Bewegung zu unterschiedlichen Orten vorgesehen ist, der potenzielle Arbeitsplatz besichtigt werden und eine berufliche Orientierung gezielt angestoßen werden kann. Sowohl die Teilnehmer als auch die Netzwerkpartner nehmen dieses Konzept sehr gut an und bewertet die Ausführungen positiv. Die Jungentrophy ist ein bereits etabliertes Angebot, welches jedoch noch einmal neu betrachtet wurde. In den Teams müssen die Jungen kooperative Aufgaben lösen und ihre Teamfähigkeit beweisen. Bewertet werden dabei die Kommunikation untereinander, die gegenseitige Motivation und die Absprachen innerhalb eines Teams. Dies führt dazu, dass die Gruppen sich untereinander stärken und die einzelnen Jungen ihre Kompromissbereitschaft und soziales Miteinander ausbauen. Die Trainer*innenschulung zur Jungentrophy für männliche und weibliche Fachkräfte wurde neu konzipiert bzw. inhaltlich reformiert. Die Schulung wird einmal im Jahr für alle interessierten Fachkräfte in Oberhausen angeboten.

Darüber hinaus ist das mobile Angebot *manni* ein geschlechterorientiertes Angebot für Jungen. Die Arbeit von *manni* umfasst geschlechtsspezifische Themen, wie Rollenfindung und Selbstwahrnehmung. Eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausgestaltung wird angestrebt, um das Angebote weiterhin bedarfsgerecht zu erhalten.

2.1.4.7 JUGENDPFLEGE/GESCHLECHTERORIENTIERTE FÖRDERUNG MÄDCHENARBEIT

Weiterführung der konstruktiven Arbeit und der vorhandenen Projekte und Kampagnen

Ausbau der Kooperationspartner*innen im Veranstaltungs- und Gastronomiebereich hinsichtlich der Kampagne „Luisa ist hier“

Konstruktive Weiterentwicklung der Thematik Mädchenförderung in Oberhausen

Ausbau der Kooperation mit der Hochschule Ruhr West in Kooperation mit dem neuen Schülerlabor Oberhausen

Das Mädchennetzwerk in Oberhausen ist sehr gut aufgestellt und kann dadurch viel Aktionen und Projekte gemeinsam durchführen. Viele weitere Kooperationspartner*innen und Fachkräfte konnten in den letzten Jahren für die Arbeit dazugewonnen werden. Dies führte dazu, dass weitere Aspekte der Mädchenarbeit ins Netzwerk Mädchenförderung eingebracht wurden. Im Bereich der Kampagne „Luisa ist hier“ gab es eine leichte Stagnation während der Corona-Pandemie, da hier wenig im Zuge von Veranstaltungen und offener Freizeitgestaltung möglich war. Ab dem Jahr 2023 konnte die Sterkrader Fronleichnamskirmes als Kooperationspartner gewonnen werden und eine Vielzahl der Schausteller*innen wurden geschult und die Kirmes bewarb aktiv die Kampagne. Diese Kooperation wird dauerhaft fortgeführt. Zudem wurden Veranstaltungen wie Olgas Rock (2022/2023) dazu genutzt, sowohl die Kampagne beim Festival zu etablieren, als auch die Zielgruppe intensiver zu informieren. Viele Mädchen und Frauen teilten mit, dass sie die Kampagne kennen und auch unterschiedlichste Orte besucht haben, die Kooperationspartner*innen sind.

Die Hochschule Ruhr West hat das Angebot für Mädchen intensiv erweitert und eine Girls Academy in Oberhausen installiert. Hier war vorrangig die Gleichstellungstelle federführend als Initiator aktiv, das Mädchennetzwerk konnte sich aber an unterschiedlichen Stellen auch einbringen. Das Mädchenfestival, die Mädchentrophy, der Anti-Catcall-Tag, die Ausstellung „Was ich an hatte“, ein Fachimpuls zum Thema Loverboymethode sind nur einige der bestehenden und durchgeführten Projekte und Kampagnen. Die einzelnen Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen werden in Kapitel 3.1.4.3.2 genauer beschrieben.

Mit der Einführung von kostenfreien Menstruationsartikeln an Schulen und in öffentlichen Gebäuden konnte ein wichtiger Schritt gegangen werden, um Mädchen und junge Frauen zu unterstützen. Zukünftig soll an dieser Stelle die Erweiterung eruiert werden, um dieses Programm auch auf Einrichtungen der OKJA auszubauen.

2.1.4.8 JUGENDPFLEGE/GESCHLECHTERORIENTIERTE FÖRDERUNG QUEERE JUGENDARBEIT

Örtliche Ausweitung des Angebotes auf den Oberhausener Norden

Initiierung eines FAK Queer als Unterarbeitskreis zur FAG Jugendarbeit

In Oberhausen bieten das Jugendzentrum no.name und die Bildungsarbeit von SCHLAU Oberhausen explizit Angebote zu queerer Bildungs- und Jugendarbeit an. Das Jugendzentrum no.name bietet queeren Jugendlichen an vier Tagen in der Woche Angebote in einem diskriminierungsfreien Rahmen. Neben den offenen Treffs werden spezifische Beratungsformate rund um Coming-out, Identitätsfragen oder Transition angeboten. Hier finden Jugendliche und

Heranwachsende Vorbilder, Peer-Kontakte und professionelle Unterstützung durch Fachkräfte. Mit der Neuverortung des no.names in die Sterkrader Mitte, wurde hier eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, die von unterschiedlichsten Sozialräumen im Stadtgebiet gut erreichbar ist.

SCHLAU NRW ist ein landesweites Netzwerk, das Bildungs- und Antidiskriminierungsworkshops zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt anbietet. Im Jahr 2023 erreichten die rund 250 ehrenamtlichen Teamer*innen in 684 Workshops insgesamt 16.400 Jugendliche in Nordrhein-Westfalen.³ In diesen Workshops begegnen Jugendliche queeren Teamer*innen, lernen vielfältige Lebensrealitäten kennen und bauen Vorurteile ab. SCHLAU NRW stärkt damit aktiv queersensible Strukturen vor Ort. Das SCHLAU-Team Oberhausen hat hierzu ebenfalls einen hohen Beitrag geleistet.

Auch in mehreren Einrichtungen der OKJA in Oberhausen, wie beispielsweise dem Jugend- und Kulturzentrum Druckluft und dem Jugend- und Kulturzentrum emscherdamm wird queersensible Arbeit zunehmend zum festen Bestandteil der pädagogischen Praxis. Niederschwellige Angebote wie ein queerer Bierabend, eine Veranstaltungsreihe im Bereich der kulturellen Arbeit mit Inhalten zu queeren Themen und weitere zusätzliche thematische Veranstaltungen haben in der OKJA stattgefunden.

Der FAK Queer als Unterarbeitskreis der FAG Jugendarbeit ist eingerichtet und tagt drei- bis viermal im Jahr und bietet Fachkräften eine regelmäßige Plattform für Austausch, Vernetzung und fachliche Weiterentwicklung im Bereich queersensibler OKJA.

Im Zuge der begrenzten Angebote während der Corona-Pandemie hat sich ein Bedarf vor allem in Lirich und hier im Jugendzentrum der Pauluskirche herausgestellt. Beim gemeinsamen WALK and TALK mit einer pädagogischen Mitarbeiter*in hat sich hier ein hoher Beratungs- und Kommunikationsbedarf im Bereich der queeren Jugendarbeit gezeigt. Jugendliche suchten oftmals Ansprechpartner*innen, die in Zeiten der Isolation durch die Pandemie schwierig zu finden waren. Durch die Wünsche und Anregungen ist der queere Jugendtreff Loud and Proud als ein Angebot innerhalb der Struktur der Einrichtung mit Unterstützung durch Ehrenamtler*innen entstanden. An einem Tag in der Woche findet nun der queere Jugendtreff für vier Stunden statt, wird sehr gut angenommen und konnte an dieser Stelle etabliert werden. Nun soll er auch in der Förderung der Einrichtung mit einer Fachkraft verstetigt werden.

2.1.4.9 JUGENDPFLEGE/INTERKULTURELLE ARBEIT

Ausbau und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Vereinen, Gemeinden, Migrantenorganisationen und Jugendgruppen, in denen sich Kinder und Jugendliche mit unterschiedlicher kultureller Prägung aufhalten

Intensivierung kultursensibler Projekte in den Einrichtungen der OKJA

Durchführung von Fortbildungen zum Thema kultursensible Pädagogik in OKJA

³ Queeres Netzwerk NRW, Jahresbericht 2023

Im Zuge des Wirksamkeitsdialoges mit den Einrichtungen der OKJA 2022 wurde bei Kindern und Jugendlichen ein intensiver Bedarf in den Bereichen Ernährung, Bewegung und Demokratiebildung festgestellt.

Dementsprechend stand der Fachbereich Jugendförderung im Austausch mit unterschiedlichsten Akteur*innen der OKJA, dem Bereich Gesundheit, dem Bereich Sport, dem Kommunalen Integrationszentrum und weiteren Bereichen der Stadtverwaltung sowie der Tafel. Um hier eine bedarfsgerechte Lösung zu finden und eine Finanzierung sicherzustellen, wurde sich mit unterschiedlichen Fördermöglichkeiten auseinandergesetzt. Das Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert“ erschien hier als geeignet, da es sich mit niederschwelligen Angeboten mit dem Schwerpunkt „Vielfalt im Kontext von Flucht und Migration“ beschäftigt.

Um zunächst einmal den o.g. Bedarf in Oberhausen decken zu können, wurde gemeinsam mit den unterschiedlichen Akteur*innen ein erstes Konzept mit Projekten durch Kooperationspartner*innen erstellt. Durch die freien Träger der Einrichtungen der OKJA wurden 10 Projekte zu den oben genannten Thematiken eingereicht. Zwei städtische Projekte konnten zudem entwickelt werden. Um eine konstruktive und fundierte Durch- und Weiterführung sicher zu stellen, ist durch die Jugendförderung ein gesamtstädtisches Konzept entwickelt worden, mit einer Fortbildungsveranstaltung, der Entwicklung einer digitalen Plattform, Entstehungen und Weiterentwicklungen von Netzwerkstrukturen und Evaluationen aller Projekte.

In den Projekten konnten unterschiedliche Bereiche der kultursensiblen Arbeit verortet und zu einem ersten Impuls genutzt werden, um anschließend diese Projekte weiterzuführen und zu etablieren. Koch-, Musik-, Bewegungs- und Partizipationsprojekte stellten eine niederschwellige Struktur zum gemeinsamen Austausch zur Verfügung. Kooperationen entstanden beispielsweise in der AufKi mit der Flüchtlingsunterkunft auf der Kapellenstraße, zu einem gemeinsamen Kochprojekt. Personen aller Altersgruppen, mit und ohne Migrationshintergrund, mit unterschiedlichen religiösen Ausrichtungen, mit und ohne Fluchterfahrungen trafen sich zu einem gemeinsamen Kochprojekt im Gemeindehaus und kamen so miteinander in den Austausch. Ebenso hat der Jugendtreff Pauluskirche bereits in der Vergangenheit intensive Kooperationen mit der Flüchtlingsunterkunft an der Duisburger Straße gepflegt. Diese sind hier teilweise abgebrochen. Um gemeinsam mit anderen Institutionen kultursensible Arbeit zu entwickeln, haben erste Kooperationen und gemeinsame Projekte mit der Moschee auf der Duisburger Straße stattgefunden. Durch das Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert“ wurde hier ein niederschwelliges gemeinsames Gesellschaftsspielangebot initiiert und soll im weiteren Verlauf auch verstetigt werden. Diese zwei Projekte sind nur Beispiele für die durch das Landesprogramm durchgeführten Angebote und können auch noch einmal auf der digitalen Plattform zur OKJA eingesehen werden.⁴

Kultursensible Projekte in der Zusammenarbeit mit queeren Jugendlichen, geflüchteten Kindern und Jugendlichen, sowie anders kulturell geprägten Kindern und Jugendlichen haben verstärkt Einzug in die pädagogischen Angebote genommen.

Fortbildung zur Radikalisierung von Jugendlichen im Bereich IS für Fachkräfte, Fortbildung zur queeren Jugendarbeit und Fortbildung zu Themenbereichen von Wegweiser haben bereits stattgefunden.

⁴ Ob4u.de

2.1.5 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN DER VERBANDLICHEN JUGENDARBEIT DES KJFP 2021-2025

Stärkung der Rolle des Jugendrings als Vertretung der Jugendverbände

Ausbau der Vernetzung der Verbände (Implementierung eines halbjährlichen Fachaustausches)

Stärkung und Verstärkung des Ehrenamts

Intensivierung der kultursensiblen Arbeit auf der Ebene der Jugendverbandsarbeit

Ehrenamtliches Engagement von jungen Menschen ist ein wichtiges konzeptionelles Kernelement von Jugendverbandsarbeit. Junge Menschen übernehmen in Jugendverbänden Verantwortung, indem sie Gruppentreffen, Freizeiten oder Projekte selbstorganisiert planen, durchführen und auswerten. Durch ihr Engagement fühlen sie sich mit dem Jugendverband verbunden und sind häufig über längere Zeit aktiv. Durch die Corona-Pandemie besonders geprägten Jahren 2020 und 2021 ist die Zahl der Ehrenamtlichen deutlich zurückgegangen. Dieses Thema soll auch in Veranstaltungsreihen mit den Verbänden und dem Jugendring erarbeitet werden. Zum ersten Anstoß haben gemeinsame Veranstaltungen mit den Verbänden in Kooperation mit der LAG Jugendringe und dem LVR stattgefunden. Mit Beginn des KJFP 2021-2025 hat sich der Jugendring neukonzipiert und tagt in unregelmäßigen Abständen. Die Beteiligung der unterschiedlichen Verbände ist an dieser Stelle stärker zu forcieren und die Wichtigkeit des Zusammenschlusses im Jugendring herauszustellen. Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Jugendförderung und der Jugendverbandsarbeit ist in ersten Zügen gelungen, bleibt jedoch zu intensivieren. Ehrenamtliches Engagement und Jugendverbandsarbeit können die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in hohem Maße bereichern und müssen diesbezüglich dauerhaft gefördert werden. Im Zuge des Fördertopfes „Aufholen nach Corona“ des Landes, konnten die Kooperation mit Verbänden zudem intensiver ausgebaut werden. Der Kontakt wurde seitens der Jugendförderung beibehalten.

2.1.6 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN DER JUGENDSOZIALARBEIT DES KJFP 2021-2025

2.1.6.1 JUGENDWERKSTATT

Aktive Vernetzung mit allen Aufgabenbereichen der der OKJA

Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit der Jugendwerkstätten

Die Jugendwerkstätten sind in der Förderstruktur an die der Einrichtung der OKJA angeglichen worden. Um eine Evaluation der Maßnahmen zukünftig sicherstellen zu können, wurde ein Formular zum Wirksamkeitsdialog der Jugendwerkstätten gemeinsam mit den Trägern konzipiert.

Durch neue Fördervereinbarungen im Jahr 2024 konnte die Finanzierung in eine Pauschalfinanzierung überführt werden, was dazu führt, dass Verwaltungsabläufe für die Träger minimiert werden konnten.

2.1.6.2 BERATUNGSSTELLE JUGEND UND BERUF

Etablierung der Angebote der Beratungsstelle Jugend und Beruf innerhalb der Netzwerkstrukturen der OKJA

Die Beratungsstelle Jugend und Beruf hat sich erfolgreich innerhalb der Netzwerkstrukturen der OKJA etabliert. Durch die enge Zusammenarbeit mit Jugendzentren, Schulen und anderen sozialen Einrichtungen werden bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Jugendliche geschaffen. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung zu begleiten und ihnen niedrigschwellige Hilfe anzubieten.

1. Zusammenarbeit mit Jugendzentren

Ein regelmäßiger Austausch mit den Jugendzentren ermöglicht es, die aktuellen Bedarfe der Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und passende Angebote zu entwickeln. Die Zusammenarbeit erfolgt beispielsweise mit den Einrichtungen Die E1ns, Falkentreff, APO, Place2be und dem Projektcafé Reset/Anlaufstelle Streetwork. In diesen Einrichtungen werden sowohl Beratungsangebote vor Ort, als auch gezielte Workshops für Jugendliche angeboten.

2. Workshops und Beratungsangebote

Neben individuellen Beratungsgesprächen bietet die Beratungsstelle Jugend und Beruf Workshops an, um Jugendliche gezielt auf Themen wie Berufsorientierung, Bewerbungstraining und persönliche Entwicklung vorzubereiten.

- **Workshops in Jugendzentren:** Beispielsweise in der APO, um die Jugendlichen direkt in ihrem gewohnten Umfeld zu erreichen.
- **Workshops bei Anbietern der Jugendhilfe:** Zusammenarbeit mit Intego, um Jugendlichen spezifische Hilfsangebote zugänglich zu machen.

3. Regelmäßige Beratungsangebote an zentralen Standorten

Um möglichst vielen Jugendlichen eine Beratung anzubieten, finden regelmäßige Sprechstunden bedarfsorientiert an verschiedenen Standorten, wie z.B. im Jugendbündnishaushaus, an der Gesamtschule Osterfeld, am Hans-Böckler-Berufskolleg, an der Gesamtschule Weierheide, APO und bei Intego, statt.

Diese Standorte wurden strategisch gewählt, um eine breite Erreichbarkeit im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

4. Individuelle Begleitung und Vermittlung

Neben der Beratung vor Ort bietet die Beratungsstelle eine individuelle Begleitung bei Terminen an. Dies umfasst unter anderem die Unterstützung bei Behördengängen (z. B. Jobcenter, Agentur für Arbeit), Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen (z. B. Suchtberatung, psychosoziale Dienste), Hilfe bei der Beantragung von Leistungen und Klärung von Unterstützungsangeboten, sowie die Vermittlung im Rahmen des Programms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA).

Durch die Vernetzung mit Jugendzentren, Schulen und sozialen Einrichtungen ist die Beratungsstelle Jugend und Beruf ein wichtiger Anlaufpunkt für junge Menschen geworden.

Die Kombination aus festen Beratungsstandorten, mobilen Angeboten und individueller Begleitung, ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Unterstützung. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Netzwerkpartner*innen trägt dazu bei, dass junge Menschen frühzeitig die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre beruflichen und persönlichen Perspektiven erfolgreich zu gestalten.

5. Zusammenarbeit im Jugendbündnishaus

Gemeinsam mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Oberhausen und des Jobcenter Oberhausen kooperiert die Beratungsstelle Jugend und Beruf, sowie die Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf (Bereich 3-3 / Schule) seit 2016 unter einem Dach im Jugend-Bündnis-Haus. Das gemeinsame Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII. Transparenz im System Übergang Schule und Beruf und die Einmündung in eine betriebliche/schulische Ausbildung stellen einen wichtigen Grundstein für eine berufliche Qualifikation dar.

Das Jugend-Bündnis-Haus ist in Oberhausen ein Angebot für alle jungen Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf. Es stehen täglich Mitarbeiter*innen für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung.

2.1.6.3 JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER

Weiterführung des Case Managements für schulmüde Jugendliche über 2022 hinaus

Das ESF Förderprogramm „Jugend stärken im Quartier“ ist im Jahre 2022 gemäß der vorgegebenen Förderdauer von drei Jahren beendet worden. Ziel des Förderprogramms war, die Angebote für schulmüde Jugendliche in Form des Case-Managements in die Regelsysteme zu überführen. Die Angebote werden seither von der Beratungsstelle Schulmüdigkeit im Rahmen der Schulintegrationshilfen der RUHRWERSTATT e.V. vorgehalten. Weitere Anlaufstellen, wie z.B. die Schulpsychologische Beratungsstelle, halten entsprechende Angebotsstrukturen vor.

2.1.6.4 FÖRDERUNG VON LESE- UND RECHTSCHREIBSCHWIERIGKEITEN

Weiterführung der LRS-Förderung an allen Oberhausener Grundschulen

Im Sinne der §§ 11 und 13 SGB VIII erfüllt die Maßnahme die Aufgabe der primären und sekundären Prävention. Die Jugendhilfe, hier Fachbereich Jugendförderung, soll und kann die Schule hier frühzeitig ergänzen und als Querschnittsaufgabe unterstützen, um die schulische und soziale Entwicklung der betroffenen Schüler*innen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und Bildungschancen zu erhöhen. Die Maßnahme konnte mit drei konzeptionellen Schwerpunkten laut Planung für alle Oberhausener Grundschulen umgesetzt und ausgebaut werden:

1. Unterricht: Lese- und Rechtschreibförderung für Schüler*innen ab dem 2. Schuljahr
2. Lehrer*innenfortbildung: Qualifizierung von Lehrkräften in der Lese- und Rechtschreibförderung
3. Elternberatung im Rahmen regelmäßiger Elternsprechtermine

Evaluation als besonderes Anliegen der Maßnahme und Erfolgskontrolle durch regelmäßige engmaschige Kontrolltestungen mit wissenschaftlich anerkannten standardisierten Testverfahren ergeben, dass nach Abschluss der Förderung bei 80% der Schüler*innen kein Förderbedarf mehr besteht.

Die LRS-Fördermaßnahme etablierte sich in den Jahren 2020 bis 2025 auf der Basis der Tätigkeit des Arbeitskreises LRS (seit 2012), der sich aus Vertreter*innen der Schulaufsicht, Schulverwaltung, Jugendamt und Trägervertreter*innen zusammensetzt. Aus diesem Gremium ging das LRS Rahmenkonzept hervor, das durch die Schulleiterkonferenz 2018 verabschiedet wurde und seither unter ständiger Aktualisierung eine für alle qualitativ verbindliche Grundlage zur Durchführung der Fördermaßnahme bildet. Besonders hervorzuheben ist, dass es sich in Oberhausen um eine in dieser Konzeption bundesweit konkurrenzlose kommunale Maßnahme mit Vorbildfunktion handelt (Nominierung Deutscher Lesepreis 2019), da hier systematisch nach konzeptionellem Standard organisatorisch strukturiert alle (inklusive Klassen-testungen Jahrgang 1 bis 3) LRS-Grundschüler*innen mit messbarem Erfolg gefördert werden.

Seit 2020 stellte die Corona-Pandemie die Maßnahme noch einmal vor eine besondere Herausforderung. Unter schwierigsten pandemiebedingten Voraussetzungen und großem Organisationsaufwand von Schule, Stadt/Jugendamt und Caritasverband wurde die Förderung aufgrund der Vielzahl der Kinder, die zusätzliche Förderung im Lesen und Schreiben benötigten, fortgesetzt. Ab dem Schuljahr 20/21 kam es zu einer drastischen Erhöhung der Anzahl der Schüler*innen mit Förderbedarf. Seitdem blieb es bei dem erhöhten Bedarf an Förderung.

Dieser, sicher auch als Folge der Corona-Pandemie, erhöhte Förderbedarf wird durch Studien belegt: Laut IGLU Studie 2023⁵ erreicht ein Viertel der getesteten Kinder in Deutschland nicht den international festgelegten Mindeststandard beim Lesen, der zum erfolgreichen Lernen nötig wäre. In den Ballungsgebieten wie dem Ruhrgebiet werden noch schlechtere Ergebnisse erzielt.

Der Fortbestand des Projekts „Förderung von Schüler*innen mit Lese- Rechtschreibschwierigkeiten an Oberhausener Grundschulen“ wird weiterhin als sinnvoll und zielführend gesehen. Da eine Fortführung unter den aktuellen Rahmenbedingungen im Bereich 3-1 nicht möglich

⁵ <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/iglu-studie-lesekompetenz-der-viertklaessler-ver-schlechtert-sich-deutlich/>

ist, wurden durch die Fachverwaltung die notwendigen Prozessschritte initiiert um trotzdem eine lückenlose Weiterführung zu ermöglichen.

2.1.7 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IM ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ DES KJFP 2021-2025

2.1.7.1 KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

Ausbau der internen Vernetzung im Bereich der kommerziellen Kinder- und Jugendarbeit zum Schutz vor (sexuellen) Übergriffen, in Kombination mit Informationsveranstaltungen

Durchführung von Informationsveranstaltungen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Ein gemeinsamer Arbeitskreis mit dem Bereich Kommunale Ordnung hat bereits stattgefunden und soll zukünftig ausgebaut und verstetigt werden, um auch im Kontext der kommerziellen Kinder- und Jugendarbeit ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu initiieren.

Eltern und Erziehungsberechtigte werden nach Jugendschutzkontrollen informiert, wenn ihre Kinder durch das Jugendamt, die Polizei oder den Kommunalen Ordnungsdienst mit kinder- und jugendschutzrelevanten Themen angetroffen wurden. Hier besteht immer eine Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch in der Jugendförderung.

2.1.7.2 GEWALTPRÄVENTION

Ausbau und Etablierung von Gewaltpräventionskonzepten in Einrichtungen der OKJA

Ausbau der Zusammenarbeit mit Schulen im Bereich der Konfrontativen Pädagogik

Etablierung von Gewaltpräventionsbausteinen innerhalb unterschiedlichster Schulungen

Gestaltung und Etablierung eines Fachtages

Die Zusammenarbeit mit den Schulen in Oberhausen ist sehr intensiv und erfolgreich. Es wurde ein Konzept zur Gewaltprävention an Schulen mit Elementen aus der konfrontativen Pädagogik und Aspekte des Coolnesstrainings erstellt und bereits an drei weiterführenden Schulen umgesetzt. Der Zeitraum der Umsetzung erstreckt sich über ein Schuljahr. Zusätzlich bekommen einzelne Schulen eine fachliche Beratung zu ihren aktuellen Anliegen.

Die Jugendförderung bietet mehrere Gewaltpräventionsbausteine an, die von den Fachkräften, Jugendhäusern oder Schulen gebucht werden können. Hier werden die Themen Mobbing, Haltung, Coolness- und Team-Training angeboten.

2.1.7.3 SUCHTPRÄVENTION

Ausbau der Vernetzung zu unterschiedlichen Anlaufstellen im Bereich der Suchtprävention

Durchführung von Fortbildungsangeboten mit Kooperationspartner*innen

Unterschiedlichste Einrichtungen der OKJA nutzen Angebote des Bereiches Gesundheit zur Suchtprävention. Beratungsangebote finden zu regulären Öffnungszeiten in den Einrichtungen statt, so dass Jugendliche diese niederschwellig nutzen können und die Hemmschwellen so weit wie möglich abgebaut werden können. Ein erster Informationsaustausch zwischen dem Bereich Gesundheit, der Jugendförderung und der OKJA zu Vapes hat stattgefunden. Zum Bereich legale und illegale Drogen soll es aber noch vertiefende Fortbildungsangebote für Fachkräfte der OKJA geben.

2.1.7.4 GESUNDHEITSPRÄVENTION

Etablierung ganzheitlicher Programme zur Gesundheitsprävention in Einrichtungen der OKJA

Erste Einstiege konnten in die Thematik gemacht werden. Sowohl Ernährungs- als auch Bewegungsangebote konnten in Einrichtungen der OKJA etabliert werden. Hierzu bedarf es noch eines abgestimmten Konzeptes, um auch Kooperationen beispielsweise mit der Tafel oder ortsansässigen Sportvereinen sicherzustellen.

2.1.7.5 UMGANG MIT SEXUALITÄT

Ausweitung des Angebotes zur Thematik Gleichgeschlechtliche Vielfalt, Bi-, Trans* und Intersexualität

Der FAK Queer als Unterarbeitskreis der FAG Jugendarbeit ist eingerichtet und tagt drei- bis viermal im Jahr und bietet Fachkräften eine regelmäßige Plattform für Austausch, Vernetzung und fachliche Weiterentwicklung im Bereich queersensibler OKJA. In Kooperation mit der Fachstelle „Gerne anders“ konnte eine Fortbildung durchgeführt werden, welche sich mit den Themenfeldern geschlechtliche Identität, Coming-Out, etc. beschäftigte.

2.1.7.6 EXTREMISTISCHE TENDENZEN

Intensivierung der Zusammenarbeit, beispielsweise mit Wegweiser und der Gedenkhalle, zur Weiterführung thematischer Aspekte

Die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen stellen Kinder und Jugendliche vor große Herausforderungen. Komplexe Krisenlagen, zunehmende Polarisierung in öffentlichen Debatten sowie eine stetige Informationsflut, insbesondere über soziale Medien, erschweren jungen Menschen die Orientierung und Identitätsbildung. Oft fehlt es im familiären

Umfeld an stabilen Bezugspersonen, die Sicherheit, Werte und Orientierung vermitteln könnten. Vor diesem Hintergrund gewinnen Peer Groups und Online-Plattformen an Bedeutung, auch als Orte, an denen extremistische Gruppierungen (religiöser oder politischer Natur) gezielt nach anschlussuchenden jungen Menschen suchen. Durchgeführte Fortbildungen zur Radikalisierung von Jugendlichen und Fortbildung zu Themenbereichen von Wegweiser (religiöse und politische Radikalisierung wie IS, Islamisierung als auch der Krieg im Nahen Osten) haben gezeigt, dass es notwendig ist, frühzeitig Antworten und Angebote für Jugendliche zu konzipieren, die beginnen sich auf eine Radikalisierung einzulassen.

2.1.7.7 JUGENDMEDIENSCHUTZ

Erstellung eines abgestimmten Angebotsspektrums in der lokalen Jugendmedienarbeit

Entwicklung und Durchführung von Beratungsangeboten im Bereich der Medienkompetenzförderung

Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Multiplikator*innen in der OKJA

Förderung, Entwicklung, Begleitung und Durchführung neuer Angebote zur Schaffung neuer Bildungsräume und -gelegenheiten im lokalen Kontext

Die Handlungsempfehlung zur Erstellung eines abgestimmten Angebotsspektrums in der lokalen Jugendmedienarbeit konnte nicht umgesetzt werden, da bislang keine systematische Bestandsaufnahme der medienpädagogischen Aktivitäten in der lokalen Bildungslandschaft erhoben wurde. Die dazu erforderliche Vernetzung der beteiligten Akteur*innen konnte bislang nur in Ansätzen erfolgen.

Die Beratungsangebote im Bereich der Medienkompetenzförderung erfolgten auf unterschiedlicher Art und Weise, telefonisch, online, persönlich vor Ort oder hybrid. Zumeist wurden die Anfragen im Kontext der Jugendmedienarbeit gestellt. Im Rahmen der Fortbildungsreihe ‚dienstag.digital‘ haben diverse Veranstaltungen stattgefunden. Diese bezogen sich auf Themen wie rechtliche Grundlagen im Jugendmedienschutz oder Fake News und Desinformation. Aufgrund der hohen Dynamik der Entstehung von digitalen Angeboten, besteht ein hoher Bedarf grundlegende Aspekte des Jugendmedienschutzes systematisch an Fachkräfte zu vermitteln, um auch präventiv in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen Heranwachsenden agieren zu können. Hierzu empfiehlt sich eine Basisqualifikation für sämtliche Fachkräfte innerhalb der lokalen Bildungslandschaft, die mit medienernerzieherischen Herausforderungen in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert sind. Hierzu gibt es bereits erste Gespräche u. a. mit der Landesmedienanstalt NRW und der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz.

Insbesondere während der Corona-Pandemie erfolgten viele Experimente bezüglich der Schaffung neuer digitaler und hybrider Bildungsräume und Gelegenheiten. Dieser Prozess ist fortlaufend und wird je nach Bedarfen, Ressourcen und Nachfrage weiter ausgebaut. Auch die technische Entwicklung ist entscheidend dafür, welche Angebote entwickelt und umgesetzt

werden. Aktuelle Themenfelder wie Künstliche Intelligenz, Informationskompetenz, Augmented-/Virtual-Reality, 3D-Druck/Making dürften künftig noch stärker nachgefragt werden und damit verbunden auch die Schnittmengen zum Jugendmedienschutz. Gleiches gilt für klassische Themenfelder wie Cybermobbing, Cybergrooming oder Mediensucht. Dementsprechend müssen Bildungsräume vorgehalten bzw. -gelegenheiten geschaffen werden, die es Kinder und Jugendliche ermöglichen, entsprechende Kompetenzen auszubilden, Erfahrungen zur digitalen Bildung im geschützten Rahmen machen zu können und sich hierdurch für zukünftige Nutzungen der digitalen Medien auszuprobieren.

2.1.8 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN QUERSCHNITTAUFGABEN DES KJFP 2021-2025

2.1.8.1 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (PARTIZIPATION)

Intensivierung der Zusammenarbeit der OKJA mit dem Jugendparlament

Führung eines Fachdiskurses zum Thema Partizipation

Die Jugendförderung nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Jugendparlamentes teil und kann somit den Informationsfluss sicherstellen. Im Bereich der OKJA hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen traditionell einen hohen Stellenwert. Aus ihrer Geschichte heraus ist Jugendarbeit ohne Beteiligung und auch Selbstorganisation nicht denkbar. Durch ihre Strukturen und Arbeitsprinzipien ist die OKJA prädestiniert, den gesetzlichen Auftrag der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen umzusetzen und Lernfeld für das Einüben demokratischer Mitwirkungsformen zu sein.

2.1.8.2 ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDHILFE UND SCHULE

Ausbau und Stärkung von Kooperationen zwischen Schulen und Einrichtungen der OKJA

Sukzessive organisatorische Anbindung der Schulsozialarbeit in den Bereich Kinder, Jugend und Familie

Bündelung der fachlichen Anforderungen im Kontext Übergang Schule und Beruf durch die Einrichtung eines eigenen Sachgebietes „Jugendsozialarbeit“ im Fachbereich 3-1-50

Viele Einrichtungen der OKJA haben bereits langjährige Kooperationen mit verschiedenen Schulformen. Hier ist beispielsweise die Kooperation zwischen dem Jugendhaus Schmachtendorf, der Schule an der Oranienstraße und der Heinrich-Böll-Gesamtschule zu benennen. In regelmäßigen Abständen werden die Kinder und Jugendlichen der Schulen und des OGS eingeladen und über Angebote informiert. So können gezielt Schwellen abgebaut werden und Kinder, Jugendlichen und Heranwachsende an die Einrichtungen angebunden werden.

2.1.8.3 INKLUSION

Ausbau eines kommunalen Netzwerks

Sensibilisierung der Träger und Jugendverbände für das Themenfeld Inklusion

Im Zuge des aktuellen KJFPs haben mehrere Gespräche mit der Eingliederungshilfe der Stadt Oberhausen stattgefunden. Die Jugendförderung wurde beraten, welche Träger, Vereine und Institutionen im Bereich Inklusion in Oberhausen arbeiten und welche für kooperative Angebote relevant sind. Des Weiteren ist eine Fortbildung mit der Lebenshilfe geplant. Hierzu hat es bereits erste Gespräche gegeben, um eine Gestaltung der Fortbildung im nächsten Jahr zu besprechen. Es wurde ein Fragebogen zur Inklusion in der OKJA erstellt und dieser bei allen stationären und mobilen Einrichtungen abgefragt. Das Ziel war es, zu evaluieren, welchen Stand die Einrichtungen vor Ort zum Thema Inklusion haben. Die Ergebnisse wurden in der FAG Jugendarbeit vorgestellt und den Trägern zur Verfügung gestellt.

2.2 JUGENDBEFragung 2024

Zur Bedarfsanalyse des KJFP haben die Fachbereiche Jugendförderung und Jugendhilfeplanung in Kooperation mit dem Fachbereich Statistik im September/Oktober 2024 eine Jugendbefragung für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden zwischen 6 und 27 Jahren durchgeführt. Ziel der Befragung war es, das Freizeitverhalten der Jugendlichen näher zu beleuchten, so dass diese Ergebnisse zusätzlich in die bedarfsgerechte Planung für den KJFP 2026-2030 einbezogen werden können. Es wurde ein Fragebogen für die Zielgruppe der Kinder im Grundschulalter und ein Fragebogen für die Altersgruppe ab der weiterführenden Schule entwickelt. Die Fragebögen konnten digital ausgefüllt und abgeschickt werden. Mit Hilfe von Flyern und Plakaten in Oberhausener Schulen, städtischen Gebäuden, Litfaßsäulen und durch Social Media wurde über einen QR-Code für die Teilnahme geworben. Zudem erhielten alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, der Arbeitsgemeinschaften, Facharbeitsgruppen, Facharbeitskreisen sowie Institutionen und Schulen Informationen, mit der Bitte zur Bewerbung der Befragung. An der Befragung haben insgesamt 1.573 Personen teilgenommen, welche in Oberhausen wohnen und zwischen 6 und 27 Jahren sind. 333 Kinder im Grundschulalter und 1.240 Jugendliche und Heranwachsende haben die gestellten Fragen beantwortet.

Somit konnten im Gegensatz zur Befragung zum letzten KJFP alle Personen der Zielgruppe teilnehmen. Die Rückmeldungen zur Nutzbarkeit der Befragung war sehr positiv.

Um den Bedarf und die Erfordernisse an Angeboten und Leistungen unmittelbar aus der Sicht der Adressat*innen zu sehen, wurden diese dazu befragt, was sie gerne in ihrer Freizeit machen, an welchen Orten sie sich gerne aufhalten, welche Freizeit- und Bildungsangebote sie nutzen und was ihnen dabei wichtig ist.

Der Fachbereich Statistik hat den Prozess der Jugendbefragung von der Fragebogenentwicklung bis hin zur Befragung begleitet und im Anschluss die Datenaufbereitung und Auswertung der Ergebnisse vorgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Jugendbefragung wurden in der FAG Jugend und in der AG gem. §78 SGB VIII Gesamtplenium vorgestellt. Die komplette Präsentation der Auswertung der Jugendbefragung erfolgte in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.03.2025.

Die wichtigsten Ergebnisse der Grundschüler*innen im Einzelnen:

Der Fragebogen setzte sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Rahmendaten
- Freizeitverhalten
- Digitale Medien
- Essverhalten/Mahlzeiten

Rahmendaten

Die 333 teilnehmenden Grundschüler*innen gliedern sich in 57 Prozent männliche und 43 Prozent weibliche Kinder. Es waren Kinder aus allen Sozialräumen vertreten. Lediglich 12 Prozent der Kinder teilten mit, dass sie in einem alleinerziehenden Haushalt leben. Rund 60 Prozent leben gemeinsam mit Geschwistern und rund 70 Prozent haben ein eigenes Zimmer. 85 Prozent wurden selbst in Deutschland geboren und 55 Prozent gaben an, dass beide Elternteile in Deutschland geboren wurden.

Freizeitverhalten

In Bezug auf die Fragestellungen *Was machst du in deiner Freizeit* und *Wo verbringst du deine freie Zeit* wurde festgestellt, dass Kinder besonders häufig mit Freunden spielen (64,9 Prozent), Sport machen (36,3 Prozent) und sich mit Malen und Basteln beschäftigen (33,0 Prozent). Die Kinder sind in ihrer Freizeit häufig zu Hause (63,7 Prozent), bei Freunden (49,8 Prozent) oder im Sportverein (27 Prozent) anzutreffen. Hinsichtlich der sozialen Kontakte wird deutlich, dass Freundschaftsbeziehungen einen hohen Stellenwert bei den befragten Kindern haben. Viele Kinder (49 Prozent) in der Jugendbefragung kennen Angebote der OKJA wie beispielsweise den Falkentreff, den Wunderhof, das Jugendhaus Schmachtendorf etc.

Zudem konnten die Kinder Wünsche äußern, welche Angebote sie gerne in Oberhausen in den Ferien ohne ihre Eltern hätten. Bei 42,3 Prozent der Kinder standen vor allen Dingen sportliche Aktivitäten im Fokus. Mit rund 40 Prozent ergab sich als zweiter Wunsch Kino und Freizeitparks.

Digitale Medien

Bei der Nutzung von digitalen Medien/Geräten wurde das Tablet (65,5 Prozent) und das Handy (60,7 Prozent) deutlich favorisiert.

Essverhalten/Mahlzeiten

Ein Großteil der Kinder (80-90 Prozent) nimmt drei Mahlzeiten am Tag ein. Größtenteils werden diese zuhause zu sich genommen. Ungefähr die Hälfte der Befragten nimmt die Mittagsmahlzeit nicht zuhause ein und 77 Prozent dieser essen in der Schule.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Entwicklung eines Konzeptes zur Nutzung der Sozialen Medien für die OKJA

Klärung der Möglichkeiten zur Digitalen Ausstattung

Einbezug der Ergebnisse in die Planung der Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen

Etablierung einer Kinder- und Jugendbefragung in regelmäßigeren Abständen

Die wichtigsten Ergebnisse der Jugendlichen und Heranwachsenden im Einzelnen:

Der Fragebogen setzte sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Rahmendaten
- Freizeitverhalten
- Digitale Medien
- Engagement
- Mobbing und Gewalt
- Gesundheit

Rahmendaten

Die Befragung wurde ungefähr zu gleichen Teilen von männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden beantwortet, zudem kamen noch 1,3 Prozent diverse Jugendliche und Heranwachsende hinzu. Es waren Jugendliche und Heranwachsende aus allen Sozialräumen vertreten. Lediglich 15 Prozent der Jugendlichen und Heranwachsenden teilten mit, dass sie in einem alleinerziehenden Haushalt leben. Rund 60 Prozent leben gemeinsam mit Geschwistern und rund 80 Prozent haben ein eigenes Zimmer. 86 Prozent wurden selbst in Deutschland geboren und 57 Prozent gaben an, dass beide Elternteile in Deutschland geboren wurden.

Freizeitverhalten

In Bezug auf die Fragestellungen *Was machst du in deiner Freizeit* und *Wo verbringst du deine freie Zeit* wurde festgestellt, dass Jugendliche und Heranwachsende sich besonders häufig mit Freunden treffen (65,8 Prozent), Sport machen (37,8 Prozent) und sich mit dem Handy oder Tablet beschäftigen (37,9 Prozent). Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind in ihrer Freizeit häufig zuhause (78,4 Prozent), bei Freunden (58,8 Prozent) oder im Einkaufszentrum (31,1 Prozent) anzutreffen. Hinsichtlich der sozialen Kontakte wird deutlich, dass Freundschaftsbeziehungen einen hohen Stellenwert bei den befragten Jugendlichen und Heranwachsenden haben. Viele Jugendliche und Heranwachsende (51 Prozent) in der Jugendbefragung haben schon einmal ein Angebot der OKJA wie beispielsweise das Jugendhaus Schmachten-dorf, den Falkentreff, das Place2be, etc. genutzt. Ca. 323 Jugendliche und Heranwachsende

gaben zudem an, regelmäßig ein Jugendzentrum zu besuchen. Zwischen 15 und 18 Uhr und samstags haben die meisten Jugendlichen und Heranwachsenden freie Zeit und 60 Prozent müssen in der Woche bis 20 Uhr oder früher zuhause sein.

Digitale Medien

Generell ist die Hauptinformationsquelle für Jugendliche und Heranwachsende Social Media (53,1 Prozent). An zweiter Stelle werden hier die Informationen genutzt, welche Jugendliche und Heranwachsende durch ihre Eltern erhalten.

Engagement

Circa 50 Prozent der Jugendlichen und Heranwachsenden engagieren sich ehrenamtlich. Dies passiert größtenteils in Vereinen (37,6 Prozent) oder in Kirchengemeinden (17,5 Prozent). Bei weiblichen Personen ist der Anteil in den Kirchengemeinden höher und bei männlichen Personen der Anteil in Sportvereinen.

Mobbing und Gewalt

Rund 50 Prozent der Jugendlichen und Heranwachsenden haben schon mindestens einmal in ihrem Leben Erfahrungen mit Mobbing und Bedrohung gemacht. Ein drastischer Anteil von 11,9 Prozent sogar täglich. Vorrangig werden Mobbing Erfahrungen in der Schule (90 Prozent) gemacht.

Rund 35 Prozent der Befragten geben an, dass sie schon mindestens einmal körperlich angegriffen wurden. 6 Prozent gaben sogar an, dass dies täglich geschieht. Auch hier wird vorrangig mit 70 Prozent die Schule als Ort des körperlichen Angriffes angegeben.

Gesundheit

Rund die Hälfte der Jugendlichen und Heranwachsenden (46,2 Prozent) nimmt drei Mahlzeiten am Tag ein. Ungefähr ein Drittel gibt an nur 2 Mahlzeiten am Tag zu sich zu nehmen und bei 5 Prozent ist es sogar nur eine Mahlzeit am Tag.

Bei der Frage *Rauchst du* geben 82 Prozent der Jugendlichen und Heranwachsenden an, dass sie nicht rauchen. Mit 11,4 Prozent liegt der größte Anteil beim Rauchen von Vapes.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Bereich Schule zu den Themenfeldern Gewalt und Mobbing

Aufklärung und Weiterbildungen für Fachkräfte zur Thematik Konsum (Vapes, etc.)

Entwicklung eines Konzeptes zur Nutzung der Sozialen Medien für die OKJA

Stärkung der Jugendverbände zur ehrenamtlichen Arbeit

Etablierung einer Kinder- und Jugendbefragung in regelmäßigeren Abständen

2.3 WORKSHOPS DES KJFP 2026-2030

2.3.1 KICK OFF VERANSTALTUNG

In der Kick Off Veranstaltung wurden die Grundzüge, der Planungsprozess sowie der Zeitplan des KJFP vorgestellt. Im gleichen Zuge erfolgte die Vorstellung der Steuerungsinstrumente der Verwaltung, in Form einer Planungsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter*innen der Jugendförderung und Jugendhilfeplanung sowie der übergeordnete Kommunikationsprozess unter Beteiligung der Fachbereichsleitung Jugendförderung, Bereichsleitung Kinder, Jugend und Familie und dem Dezernenten für Familie, Schule, Integration und Sport.

Aus der Kick Off Veranstaltung ergaben sich folgenden Erkenntnisse:

Inklusion und inklusive Gestaltung als fortlaufenden Prozess weiter angehen

Integration weiter vorantreiben und Angebote noch niederschwelliger gestalten

Überlegungen zu einem früheren Beschluss im dritten Quartal 2025 im JHA und Rat der Stadt

Fragebogen der Jugendbefragung noch einmal auf die Lebensrealität junger Menschen prüfen und gemeinsam evaluieren

Überlegung, wie man weitere Zielgruppen im Prozess der Erstellung des KJFPs und auch danach erreichen kann

2.3.2 WORKSHOP NORD/SÜD

In den zwei sozialraumbezogenen Workshops erfolgte die konstruktive Bearbeitung zentraler Fragestellungen, die sich mit der Darstellung konkreter Problemlagen und Bedarfe in den Sozialräumen sowie der Skizzierung künftiger Handlungsspielräume der OKJA beschäftigten. Die Ergebnisse werden im Kapitel 2.4 Sozialraumanalyse, mitberücksichtigt.

2.3.3 WORKSHOP MOBILE ANGEBOTE/STREETWORK

Die Standortplanung und die sozialräumlichen Aspekte wurden zunächst kritisch betrachtet und die Bedeutung für die Mobilen Angebote herausgestellt. Darüber hinaus wurden die aus der Vergangenheit vorliegenden Konzepte der Mobilen Angebote in vier Kernbereichen zusammengefasst (Ausstattung; Konzeptionelle Ausrichtung; Zielgruppe; Standortplanung). Im

Workshop erfolgten die Bearbeitung und Ergänzung der Konzepte, um bedarfsgerechte Angebote zu ermitteln. Die Ergebnisse werden im Kapitel 3.1.2 Mobile Jugendarbeit/Streetwork mitberücksichtigt.

2.3.4 WORKSHOP JUGENDSOZIALARBEIT

Die Bestandsaufnahme und die konzeptionelle Ausrichtung der vorliegenden Angebote wurden im Workshop analysiert. Schwerpunktthemen wurden auf Grundlage der Zielgruppe der Angebote analysiert. Die Ergebnisse werden im Kapitel 3.3 Jugendsozialarbeit mitberücksichtigt.

2.3.5 VERNETZUNGSTREFFEN JUGENDVERBANDSARBEIT

Unter Beteiligung des Landesjugendamtes und der LAG Landesjugendringe habe zwei Treffen zur Mobilisierung des Jugendrings und der Vernetzung der Jugendverbandsarbeit durch die Jugendhilfeplanung und die Jugendförderung stattgefunden. Hier wurden Bedarfe der Verbände abgefragt, Möglichkeiten durch die Fachverwaltung erläutert und zur Mitwirkung geworben. In einer ersten Abfrage an die Jugendverbandsarbeit wurde der erste Schritt zu einer Bestandserhebung der Arbeit der einzelnen Mitgliedsorganisationen gegangen. Die Ergebnisse werden im Kapitel 3.2 Jugendverbandsarbeit mitberücksichtigt.

2.3.6 EINRICHTUNGSBEZOGENE PLANUNGSGESPRÄCHE/TRÄGERGESPRÄCHE

Unter Beteiligung der verantwortlichen Trägervertreter*innen und Mitarbeiter*innen der einzelnen Einrichtungen/Angebote wurden im Rahmen des Planungsprozesses einrichtungsscharfe Planungsgespräche durchgeführt. In den Gesprächen wurden die Grundzüge der künftigen konzeptionellen Ausrichtungen skizziert sowie die Finanzierung auf Grundlage der Förderrichtlinie erörtert.

2.4 SOZIALRAUMANALYSEN

Methodische Vorgehensweise

In dem nachfolgenden Kapitel werden die Grundzüge der Oberhausener Sozialräume in Anlehnung an die Daten des Sozialstrukturatlases anhand ausgewählter Indikatoren beschrieben. Die Betrachtung der Sozialräume und Bedarfe erfolgt auf der Basis des offiziellen Gliederungssystems der Stadt Oberhausen, das eine Einteilung in sechs Sozialräume und deren Untergliederung in 27 Sozialquartiere vorsieht. Diese Einteilung ist die Basis der Sozial- und Jugendhilfeplanung sowie weiterer Fachplanungen in Oberhausen. Die Analyse ist nach Sozialräumen gegliedert. Da sich die Sozialquartiere in den Sozialräumen zum Teil hinsichtlich ihrer Sozialstruktur deutlich unterscheiden, werden einige Sozialquartiere gesondert hervorgehoben. Es werden die in den Workshops zum KJFP formulierten Ergebnisse mit den wichtigsten Ergebnissen aus den Daten des Sozialstrukturatlases und den von den Jugendeinrichtungen im Wirksamkeitsdialog beschriebenen Situationen im Stadtteil abgeglichen und in entsprechende strategische Handlungsempfehlungen für den KJFP 2026–2030 gefasst. Sozialdaten werden nur vereinzelt in den Kapiteln beschrieben, sind aber im Sozialstrukturatlas der Stadt Oberhausen hinterlegt und können dort eingesehen werden. Hierzu hat jedoch ein inhaltlicher Abgleich der Sozialdaten, der Ergebnisse aus den Workshops und der Rückmeldungen in den Wirksamkeitsdialogen stattgefunden.

Indikatoren

Im Sozialstrukturatlas werden eine Reihe von Indikatoren verarbeitet, im Folgenden werden diese näher erläutert, auf die sich in dieser Zusammenfassung bezogen wird. Sie sind allesamt im Sozialstrukturatlas der Stadt Oberhausen⁶ zu finden. Die Daten können dort gesondert nach Sozialräumen und Sozialquartieren abgerufen werden und werden daher in diesen Kapiteln nicht alle noch einmal beschrieben.

Bevölkerung

Anzahl Einwohner*innen

Anzahl der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz

Anzahl Einwohner*innen 6 bis 27 Jahren

Anzahl der Bevölkerung zwischen 6 und unter 27 Jahren mit Hauptwohnsitz

Jugendquotient

Der Jugendquotient gibt an, wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren jeweils 100 Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren gegenüberstehen. Dieser Indikator kann Hinweise auf die Familienprägung eines Gebietes geben.

Anteil der Personen mit Migrationshintergrund unter 18 Jahren

Grundlage ist die Definition des Statistischen Bundesamtes für Personen mit Migrationshintergrund. Danach gilt als Person mit Migrationshintergrund, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder wer im Ausland geboren wurde und nach 1949 zugewandert ist, oder wer mindestens ein Elternteil hat, das (seit 1960) zugewandert ist und/oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung unter 18 Jahren

Grundlage ist die Definition des Statistischen Bundesamtes für die ausländische Bevölkerung: Dazu zählen alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern. Hat eine Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, wird sie mit der ersten Staatsangehörigkeit ausgewiesen.

Kleinräumig ausgewertet, können der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund und der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung, Auskunft über mögliche Segregationsmuster geben. Insbesondere für Planungen spezieller Fördermaßnahmen, wie z.B. Sprachfördermaßnahmen oder Integrationsangebote ist diese Kennziffer von Bedeutung.

⁶ <https://www.oberhausen.de/atlas/Sozialstrukturatlas/>

Familienformen

Anteil der Haushalte mit Kindern

Die Haushaltstypen geben Aufschluss über die im Quartier vorherrschenden (Familien-) Strukturen. Viele Haushalte mit Kindern sprechen für eine starke Familienprägung.

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden

Erklärung für „Haushalte von Alleinerziehenden“ laut Haushaltsgenerierung sind Bezugspersonen ohne ehelichen oder nichtehelichen Partner, die mit mindestens einem Kind (unter 18 Jahre) im Haushalt lebend. Somit gelten Haushalte als alleinerziehend, sofern nur ein Elternteil im Haushalt lebt.

Alleinerziehende sind eine Zielgruppe mit spezifischen Bedürfnissen an familiengerechter Umgebung, wie z.B. im Bereich der Infrastruktur, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder der finanziellen Absicherung. Erfahrungsgemäß stehen diese Familien, aufgrund ihrer besonderen Familiensituation besonderen Anforderungen und Belastungen im Familienalltag gegenüber und haben dadurch einen hohen Unterstützungsbedarf.

Anteil der Haushalte mit mehr als zwei Kindern

Auch bei kinderreichen Haushalten mit 3 und mehr Kindern besteht erfahrungsgemäß ein höherer Unterstützungsbedarf. Überdies tragen große Familien und ebenso Alleinerziehende ein erhöhtes Armutsrisiko und sind häufiger auf Transferleistungen angewiesen.

Ökonomische materielle Lebenssituation

Jugendarbeitslosigkeit

Die Kennziffer gibt Auskunft darüber, inwieweit Jugendliche in den Arbeitsmarkt integriert sind. Arbeitslose Jugendliche bilden eine Zielgruppe mit gesonderten Unterstützungsbedarfen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Zu ihnen zählen bspw. Schulabbrecher*innen und junge Eltern. Der Zugang zu arbeitslosen Jugendlichen kann, neben den Maßnahmen des Jobcenters auch über Jugendzentren erfolgen.

Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II mit mind. einem Kind unter 18 Jahren

Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der Familien mit Kindern unter 18 Jahren mit SGB II-Bezug an allen Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren ist. Er kann als Indikator für Familienarmut herangezogen werden. Der Bezug von Transferleistungen beschränkt sich dabei nicht allein auf finanzielle Einbuße, sondern wirkt sich auf viele Bereiche des Lebens aus. So können z. B. die Teilhabe am sozialen Leben oder auch Bildungs- und Gesundheitschancen betroffen sein. Hohe Anteile können, je nach Maßstab, auf sozialräumliche Segregationsmuster und potentielle Bedarfe zur Förderung der sozialen Teilhabe der Betroffenen hindeuten.

Insbesondere Alleinerziehende und Familien mit mehr als 2 Kindern sind besonders häufig auf diese Transferleistungen angewiesen.

Sozialindex

Der Sozialindex dient zur räumlichen Verortung von Armutsrisiken und damit einhergehenden potentiellen Unterstützungsbedarfen. Er nimmt Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten Armutsrisiko in den Blick und bildet sowohl einen aktuellen Status (sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch) als auch Dynamik bzw. Veränderung der Armutsrisiken (positiv, stabil, negativ) ab. Ein niedriger Sozialindex steht für ein hohes Armutsrisiko bzw. einen überdurchschnittlichen Anteil an Bevölkerungsgruppen mit erhöhtem Armutsrisiko. Ein negativer Sozialindex weist darauf hin, dass die Anteile dieser Bevölkerungsgruppen in den letzten zwei Jahren überdurchschnittlich gestiegen sind. Zu den Bevölkerungsgruppen mit erhöhtem Armutsrisiko gehören Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB-II oder Grundsicherung im Alter, arbeitslose Jugendliche sowie Menschen mit Migrationsgeschichte, Alleinerziehende und Große Familien mit 3 und mehr Kindern.

Genauere Erläuterungen finden sich im Sozialbericht der Stadt Oberhausen⁷

Wohnen und soziale Stabilität

Durchschnittliche Wohnfläche je Person

Eine geringe Wohnfläche pro Person kann bei Einbezug der Familienprägung eines Gebietes als Indikator für geringe Privatsphäre eingesetzt werden. Ebenso liegt nahe, dass Kinder in Gebieten mit geringer Wohnfläche pro Person sich ein Zimmer mit den Geschwistern teilen.

2.4.1 OBERHAUSEN MITTE/STYRUM

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

Einwohner*innen insgesamt: 27.583

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren: 6.485 (23,5 %)

JUGENDQUOTIENT: 33,5 %

JUGENDARBEITSLOSIGKEIT: 170 (5,9%)

ANTEIL DER BEDARFSGEMEINSCHAFTEN NACH

SGB II MIT MIND. EINEM KIND UNTER 18 JAHREN: 37,9 %

Einrichtungen: Place2Be, CEVI, EULI Werkstatt

Sozialindex: Innenstadt: sehr niedrig & stabil

Marienviertel-West: mittel & positiv

Styrum: mittel & stabil

⁷ www.oberhausen.de/sozialbericht

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Oberhausen-Mitte/Styrum* teilt sich in insgesamt 3 Sozialquartiere: die *Innenstadt*, das *Marienviertel-West* und *Styrum*. Unmittelbar angrenzend an den Sozialraum liegen die Sozialquartiere *Alstaden*, *Lirich Nord* und *-Süd*, das *Marienviertel-Ost* und *Dümpten*.

Im gesamten Sozialraum leben 6.485 **Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren**. Die Zielgruppe des KJFP macht somit rund 23,5 Prozent der Bevölkerung in Oberhausen-Mitte/Styrum aus. Der Sozialraum weist einen **Jugendquotienten** von rund 34 Prozent auf, welcher den stadtweit höchsten Wert darstellt. Auf Ebene der Sozialquartiere zeigt sich aber, dass das Sozialquartier Innenstadt stets den höchsten Jugendquotienten des Sozialraums aufweist, der bei rund 38 Prozent liegt.

Die Begleitung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf oder Studium kann ein wichtiger Bestandteil der Arbeit in Jugendzentren sein. Die **Quote der arbeitslosen Jugendlichen** ist daher ein geeigneter Indikator für den Unterstützungsbedarf in diesem Handlungsfeld. Mit rund 6 Prozent liegt der Wert der Jugendarbeitslosigkeit für den ganzen Sozialraum hier deutlich über dem städtischen Durchschnitt.

Der **Anteil der Familien mit Kindern unter 18 Jahren mit SGB II-Bezug** an allen Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren zeigt sich in Oberhausen-Mitte/Styrum als sehr hoch, vorrangig in der Innenstadt (über 47 Prozent) und im Marienviertel-West (31 Prozent). Er kann als Indikator für Familienarmut herangezogen werden. Der Bezug von Transferleistungen beschränkt sich dabei nicht allein auf finanzielle Einbußen, sondern wirkt sich auf viele Bereiche des Lebens aus. So können z. B. die Teilhabe am sozialen Leben oder auch Bildungs- und Gesundheitschancen betroffen sein. Hohe Anteile können, je nach Maßstab, auf sozialräumliche Segregationsmuster und potentielle Bedarfe zur Förderung der sozialen Teilhabe der Betroffenen hindeuten. Entsprechend liegen hier mögliche Schwerpunkte für Angebote, die die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen fördern.

Armut, Chancengleichheit, Migration und Integration greifen als Themen im Sozialraum Oberhausen-Mitte/Styrum besonders ineinander.

Um die Expertise der ortsansässigen Jugendeinrichtungen aufnehmen zu können, wurde im Wirksamkeitsdialog 2023 ein zusätzlicher Punkt im Fragebogen zur Situation im Stadtteil erstellt. Im Zusammenschluss mit den Ergebnissen aus den Workshops zum KJFP und dem Abgleich mit den Sozialdaten ergaben sich folgende Themenfelder und Problemlagen für den Sozialraum Mitte/Styrum:

Armut

In allen Sozialquartieren des Sozialraumes teilen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit, dass sie bis mittags/nachmittags wenig oder noch gar nichts gegessen haben. Die Kleidung befindet sich häufig in einen verschlissenen Zustand oder ist nicht dem Wetter entsprechend. Zudem bleibt die Nutzung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen weitestgehend aus. Dies lässt sich häufig auf die finanzielle Lage der Familien zurückführen. Damit einher gehen materielle Entbehrungen und geringere Teilhabechancen. Oft sind Eltern nur wenig oder gar nicht greifbar für die Zielgruppe, auch die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen haben hier wenig Möglichkeiten des Zugangs zu Erziehungsberechtigten.

- ➔ Um hier entgegenwirken zu können sind Angebote der Gesundheitspräventionen (Einbezug von Eltern und Familien), wie Kochangebote und niederschwellige kostenfreie Bewegungsangebote erforderlich.
- ➔ Flächen zur kostenfreien Nutzung für Bewegung und Freiflächen sind im Sozialraum besonders wichtig zu erhalten.
- ➔ Kostenfreie Angebote im Bereich der kulturellen Bildung müssen bei den Teilnehmer*innen bekannter gemacht werden
- ➔ Die Einrichtung und Nutzung einer Kleiderkammer kann den Tausch von passenden Kleidungsstücken ermöglichen.

Soziale Kompetenzen/Bildung

Die Corona-Pandemie hat die Situation für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende noch einmal intensiv verschärft. In der Zeit des Homeschoolings haben viele Schüler*innen nicht die intensive Betreuung und Unterstützung erhalten, die sie gebraucht hätten, um ihre Bildungschancen zu nutzen. Zudem führt die, zu dem Zeitpunkt bestehende Isolation, an vielen Stellen zu mangelnden sozialen Kompetenzen. Welche in den Einrichtungen der OKJA vor allem in Form von fehlender Konfliktlösungsstrategie, fehlender Kompromissbereitschaft und Bereitschaft zu Gewalt auffallen. Insbesondere im Sozialquartier der Innenstadt ist die Rate der Kriminalität und Gewaltbereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden angestiegen. Mit einer Intervention durch eine zusätzliche Maßnahme konnte hier kurzfristig Abhilfe geschaffen werden. Das Innenstadtprojekt ist 2025 in der zweiten Förderphase und ist im März 2026 zu evaluieren und die Weiterführung/Etablierung zu eruieren. Durch eine intensive Vernetzung der unterschiedlichen Akteur*innen im Innenstadtbereich konnte so ein gutes Netzwerk der Zusammenarbeit geschaffen werden, dies bleibt an dieser Stelle beizubehalten.

- ➔ Ein Konzept zur Gewaltprävention ist in unterschiedlichen Bereichen der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unabdingbar und bereits in einzelnen Bereichen vorhanden.
- ➔ Die OKJA kann durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes im Sozialraum gestärkt werden und präventiv soziale Kompetenzen vor Ort fördern. Klare Grenzen müssen an dieser Stelle gezogen und eine gemeinsame Haltung verfolgt werden.
- ➔ Im Bereich formaler Bildung bedarf es eines hohen Maßes an Kooperation und Zusammenarbeit der OKJA, der Schulen und den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, um Jugendliche und Heranwachsende in bestehende Systeme überzuleiten.

Rassismus/Diskriminierung

Im Sozialraum Mitte/Styrum leben viele unterschiedliche Kulturen auf engem Raum zusammen. Viele der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden haben bereits Erfahrungen mit Diskriminierung und Rassismus gemacht. Zudem ist ein wichtiges Thema im ganzen Sozialraum ein Verständnis füreinander zu entwickeln, um friedlich miteinander leben zu können. Durch die hohe Fluktuation, vor allem im Sozialquartier Innenstadt, bleibt es häufig schwierig, dauerhafte Beziehungsarbeit sicherzustellen. Unterschiedliche Kulturen leben zumeist eher in voneinander abgetrennten Gruppierungen und ein interkulturelles Miteinander existiert nur sehr selten.

- ➔ Kultursensible Arbeit ist in der OKJA im Sozialraum Mitte/Styrum unabdingbar

- ➔ Ein Zusammenführen verschiedener Gruppierungen würde ein gemeinsames friedliches Miteinander fördern.

Konsum

Das Konsumverhalten und die damit verbundene Kriminalität sind, insbesondere im Bereich der Innenstadt, massiv zu beobachten. Viele ältere Jugendliche haben eine hohe Affinität zu Drogen, mit den entsprechenden Begleiterscheinungen (Kleinkriminalität). Zusätzlich zu den bekannten illegalen Drogen ist der Konsum von Lachgas, sowie illegaler "CBD Produkte" (synthetische THC Analoga) ein zentrales Thema.

- ➔ Um die Zielgruppe für die Risiken des Konsums zu sensibilisieren bedarf es einer intensiven Kooperation mit den Bereichen und Stellen der Suchtprävention und Suchtberatung.
- ➔ Um erste Schritte im Bereich gegen den Konsum von Distickstoffmonoxid (Lachgas) zu gehen, beschloss der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 26.05.2025 die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für eine „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe sowie des Verkaufes von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an Minderjährige in der Stadt Oberhausen“. Zudem wurde die Suchtprävention des Bereiches Gesundheit beauftragt ein Präventionskonzept zum Thema „Lachgas-Konsum zu entwickeln.“⁸

Jugendarbeitslosigkeit/Perspektivlosigkeit

Die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Menschen im Sozialraum Mitte/Styrum, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, im Prozess selbständig zu werden, sozialpädagogischer Begleitung bedürfen, wird immer größer. Die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fallen ihnen häufig schwer. Geringe Motivation und Perspektivlosigkeit stellen sie ebenfalls vermehrt vor große Herausforderungen.

- ➔ Die Unterbreitung von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten unter Einbezug der hierfür zuständigen Beratungsstelle und Angeboten muss niederschwellig in den Einrichtungen der OKJA geschehen.

Einrichtungen des Sozialraums

Place2Be

(Träger: Stadt Oberhausen; Sozialquartier: Innenstadt)

Das Jugendzentrum Place2be befindet sich im Sozialquartier Innenstadt. Ziel ist die Weiterentwicklung einer zeitgemäßen, kommunal verantworteten Jugendarbeit. Das Place2Be fungiert als zentraler Anlaufpunkt für Jugendliche und als Treffpunkt im Zentrum der Oberhausener Innenstadt. Zu den Schwerpunkten zählen der offene Jugendbereich (für Besucher*innen von 12 bis 21 Jahren), regelmäßige Gruppenangebote (vor allem Sport- und Bewegungsangebote sowie musisch, künstlerische Angebote); jugend- und kulturelle relevante Veranstaltungen

⁸ Drucksache A/17/6584

und Events (Nacht der Jugendkultur, Comic und Mangamesse, diverse Workshops und Musikveranstaltungen), Netzwerkarbeit und geschlechtsspezifische Arbeit. Jugendmedienarbeit als ein weiterer Schwerpunkt wurde in den letzten Jahren intensiviert. Bei allen Angeboten und Projekten wird ein kultursensibler, partizipatorischer und gewaltpräventiver Ansatz verfolgt. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

CEVI

(Träger: CVJM Sozialwerk Oberhausen gGmbH; Sozialquartier: Innenstadt)

Das Jugendzentrum CEVI befindet sich im Sozialquartier Innenstadt. Ein besonderer Fokus liegt darauf, jüngere Besucher*innen im Alter von 6-12 Jahren zu erreichen. In der Neukonzipierung der Angebote durch den Umbau der Einrichtungen, werden hier auch Personen älterer Zielgruppen angesprochen. Das CEVI legt seinen Schwerpunkt auf das Prinzip der Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sowie Geschlechtergerechtigkeit. Ziel ist es, soziale, kultursensible Angebote anzubieten, um Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu weltoffenen und verständnisvollen Individuen zu begleiten und bestmöglich zu fördern. Im Vordergrund stehen hier musikalische, künstlerische und kreative Angebote, Gruppenspiele, Gesprächsrunden, Bewegungsangebote, Ausflüge und Themenwochen, mit dem Ziel soziale Kompetenzen zu stärken. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt, vor allem mit Perspektive der vor kurzem erst fertiggestellten Räumlichkeiten.

E.U.L.I.- Werkstatt

(Träger: Ruhrwerkstatt Kulturarbeit im Revier e. V.; Sozialquartier: Styrum)

Die E.U.L.I. – Werkstatt befindet sich im Sozialquartier Styrum und ist eine Lern- und Bildungsinsel für Kinder von 6 bis 12 Jahren, die zahlreiche erlebnis- und umweltpädagogische Angebote bereitstellt. Schwerpunkte sind das Entdecken und Forschen, das kreative Gestalten, Natur- und Umweltpädagogik und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Es handelt sich um ein niederschwelliges erlebnispädagogisches Angebot, welches auf der Außenfläche an der Styrumer Allee stadtwweit ein Alleinstellungsmerkmal in der Arbeit trägt. Bereits in der Phase des letzten KJFP wurde eine Umstrukturierung des Angebotes von einem Bauspielfeld zu einem Angebot mit oben genannten Schwerpunkten entwickelt. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt und das bestehende Konzept evaluiert.

Mojo

(Träger: CVJM Sozialwerk Oberhausen gGmbH; Sozialquartier: Marienviertel-West)

Eine neue konzeptionelle Entwicklung des Angebotes mojo ist für die Zeit des KJFP 2026-2030 geplant. Zukünftig wird es sich hierbei nicht mehr um klassische Mobile Jugendarbeit handeln, sondern um ein mobiles Jugendzentrum mit drei verschiedenen festen Standorten in der Woche. Hiermit sollen Sozialquartiere abgedeckt werden, welche keine Jugendeinrichtung vor Ort haben oder das zuvor bestehende Angebote durch Kinder und Jugendliche in dieser Form nicht genutzt wurden. Somit wird der mojo im Sozialraum Mitte/Styrum einen Tag fest

am John-Lennon-Platz stehen und dort ein Angebot für das Sozialquartier Marienviertel-West durchführen.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Etablierung eines Konzeptes zur Gewaltprävention
Etablierung der Angebote der Beratungsstelle Jugend und Beruf in den Einrichtungen der OKJA
Initiierung einer Kooperation mit der Tafel und anderen Institutionen zu sozialen Unterstützungen
Einbezug kultursensibler Arbeit
Etablierung der Angebote der Suchtprävention in den Einrichtungen der OKJA
Etablierung des Angebotes mojo auf dem John-Lennon-Platz

2.4.2 OBERHAUSEN-OST

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

Einwohner*innen insgesamt: 34.424

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren: 7.092 (20 %)

JUGENDQUOTIENT: 26,3 %

JUGENDARBEITSLOSIGKEIT: 122 (3,7%)

ANTEIL DER BEDARFSGEMEINSCHAFTEN NACH

SGB II MIT MIND. EINEM KIND UNTER 18 JAHREN: 26,5 %

Einrichtungen: Komma rein, ParkHaus, Underground

Sozialindex: Marienviertel-Ost: niedrig & stabil

Brücktorviertel: niedrig & stabil

Bermensfeld: mittel & stabil

Schlad: mittel & positiv

Dümpten: mittel & stabil

Borbeck/Neue Mitte/Grafenbusch: mittel & stabil

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Oberhausen-Ost* teilt sich in insgesamt 6 Sozialquartiere: Das *Marienviertel-Ost*, das *Brücktorviertel*, *Bermensfeld*, *Schlad*, *Dümpten* und *Borbeck/Neue-Mitte/Grafenbusch*. Der Sozialraum grenzt an *Essen* und *Mülheim* sowie an die Sozialquartiere *Marienviertel-West*, *Innenstadt*, *Styrum* und *Vondern/Osterfeld-Süd*. In der Sozialraumanalyse heben sich die Sozialquartiere *Marienviertel-Ost* und *Brücktorviertel* von den übrigen Sozialquartieren ab.

Im gesamten Sozialraum leben 7.092 **Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren**. Die Zielgruppe des KJFP macht somit rund 20 Prozent der Bevölkerung in Oberhausen-Ost aus. Der Sozialraum weist einen **Jugendquotienten** von rund 26 Prozent auf, welcher leicht unter dem städtischen Durchschnitt liegt.

Der Anteil der Familien mit Kindern unter 18 Jahren mit SGB II-Bezug an allen Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren zeigt sich in Oberhausen-Ost vorrangig im Brücktorviertel (über 40 Prozent) und im Marienviertel-Ost (Über 35 Prozent). Er kann als Indikator für Familienarmut herangezogen werden. Der Bezug von Transferleistungen beschränkt sich dabei nicht allein auf finanzielle Einbuße, sondern wirkt sich auf viele Bereiche des Lebens aus. So können z. B. die Teilhabe am sozialen Leben oder auch Bildungs- und Gesundheitschancen betroffen sein. Hohe Anteile können, je nach Maßstab, auf sozialräumliche Segregationsmuster und potentielle Bedarfe zur Förderung der sozialen Teilhabe der Betroffenen hindeuten. Entsprechend liegen hier mögliche Schwerpunkte für Angebote, die die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen fördern.

Die Begleitung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf oder Studium kann ein wichtiger Bestandteil der Arbeit in Jugendzentren sein. Die **Quote der arbeitslosen Jugendlichen** ist daher ein geeigneter Indikator für den Unterstützungsbedarf in diesem Handlungsfeld. Mit 3,7 Prozent liegt der Wert der Jugendarbeitslosigkeit für den ganzen Sozialraum Ost hier zwar im städtischen Durchschnitt, dieser Wert stellt sich jedoch in drei der sechs Sozialquartieren des Sozialraumes als deutlich überdurchschnittlich dar. Marienviertel-Ost (5,5 Prozent), das Brücktorviertel (4,6 Prozent) und Dümpten (4,1 Prozent) liegen diesbezüglich deutlich über dem städtischen Durchschnitt.

Ähnlich wie ebenfalls in Oberhausen-Mitte/Styrum greifen die Themenfelder Armut, Chancengleichheit, Migration und Integration besonders im Zentrum des Sozialraums Oberhausen-Ost ineinander.

Um die Expertise der ortsansässigen Jugendeinrichtungen aufnehmen zu können, wurde im Wirksamkeitsdialog 2023 ein zusätzlicher Punkt im Fragebogen zur Situation im Stadtteil erstellt. Im Zusammenschluss mit den Ergebnissen aus den Workshops zum KJFP und dem Abgleich mit den Sozialdaten ergaben sich folgende Themenfelder und Problemlagen für den Sozialraum Ost:

Jugendarbeitslosigkeit/Perspektivlosigkeit

Die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Menschen im Sozialraum Ost, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, im Prozess selbständig zu werden, sozialpädagogischer Begleitung bedürfen, wird immer größer. Die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fallen ihnen häufig schwer. Geringe Motivation und Perspektivlosigkeit stellen sie ebenfalls vermehrt vor große Herausforderungen.

- ➔ Die Unterbreitung von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten unter Einbezug der hierfür zuständigen Beratungsstelle und Angeboten muss niederschwellig in den Einrichtungen der OKJA geschehen.

Soziale Kompetenzen/Bildung

Die Corona-Pandemie hat die Situation für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende noch einmal intensiv verschärft. In der Zeit des Homeschoolings haben viele Schüler*innen nicht die intensive Betreuung und Unterstützung erhalten, die sie gebraucht hätten, um ihr Bildungschancen zu nutzen. Zudem führt die, zu dem Zeitpunkt bestehende Isolation, an vielen Stellen zu mangelnden Sozialen Kompetenzen. Welche in den Einrichtungen der OKJA vor allem in Form von fehlender Konfliktlösungsstrategie, fehlender Kompromissbereitschaft und Bereitschaft zu Gewalt auffallen.

- ➔ Ein Konzept zur Gewaltprävention ist in unterschiedlichen Bereichen der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unabdingbar und bereits in einzelnen Bereichen vorhanden.
- ➔ Die OKJA kann durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes für den Sozialraum gestärkt werden und präventiv soziale Kompetenzen vor Ort fördern. Klare Grenzen müssen an dieser Stelle gezogen und eine gemeinsame Haltung verfolgt werden.
- ➔ Im Bereich formaler Bildung bedarf es eines hohen Maßes an Kooperation und Zusammenarbeit der OKJA, der Schulen und den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, um Jugendliche und Heranwachsende in bestehende Systeme überzuleiten.
- ➔ Mehrgenerationenprojekte und Gruppen für Alleinerziehende bewirken im Sozialraum Ost konstante Beziehungsarbeit. An dieser Stelle sind auch andere Bereiche der Stadtverwaltung einzubeziehen.

Armut

Im Großteil der Sozialquartiere des Sozialraumes teilen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit, dass sie bis mittags/nachmittags wenig oder noch gar nichts gegessen haben. Die Kleidung befindet sich häufig in einen verschlissenen Zustand oder ist nicht dem Wetter entsprechend. Zudem bleibt die Nutzung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen weitestgehend aus. Dies lässt sich häufig auf die finanzielle Lage der Familien zurückführen. Damit einher gehen materielle Entbehrungen und geringere Teilhabechancen.

- ➔ Um hier entgegenwirken zu können sind Angebote der Gesundheitspräventionen (Einbezug von Eltern und Familien), wie Kochangebote und niederschwellige kostenfreie Bewegungsangebote erforderlich.
- ➔ Flächen zur kostenfreien Nutzung für Bewegung und Freiflächen sind im Sozialraum besonders wichtig.
- ➔ Kostenfreie Angebote im Bereich der kulturellen Bildung müssen bei den Teilnehmer*innen bekannter gemacht werden.

- ➔ Die Einrichtung und die Nutzung einer Kleiderkammer kann den Tausch von passenden Kleidungsstücken ermöglichen.

Einrichtungen des Sozialraums

Komma rein

(Träger: Ev. Luther-Kirchengemeinde; Sozialquartier: Brücktorviertel)

Das Jugendzentrum Komma Rein befindet sich im Sozialquartier Brücktorviertel und wird in einem angemieteten Ladenlokal betrieben. Es besteht eine Bandbreite von sehr unterschiedlichen Angeboten, über ein Büchercafé als Mehrgenerationenprojekt, Kooperationen mit den umliegenden Schulen und Kindertageseinrichtungen bis hin zu gemeinsamen Treffen von Alleinerziehenden. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt und evaluiert wie Angebote teilweise in andere Förderungen übergeleitet werden können.

ParkHaus

(Träger: Katholische Jugendhäuser gGmbH; Sozialquartier: Brücktorviertel)

Das Jugendzentrum ParkHaus befindet sich im Sozialquartier Brücktorviertel. Arbeitsschwerpunkte der Einrichtung liegen in der stadtteilbezogenen Jugendarbeit und der damit verbundenen engen Vernetzung mit Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen vor Ort. Des Weiteren sind wichtige Schwerpunkte die Internationale Jugendarbeit / Politische Partizipation mit einem Austauschprogramm, Musik, Förderung von Diversität und Vielfalt, Medienarbeit, Sport, Gesundheitsprävention und Erlebnispädagogik mit Nutzung des eigenen Hochseilgartens. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt, welche eine zukünftige Klärung der Gebäudeperspektive involviert.

Underground

(Träger Ev. Markuskirche; Sozialquartier: Schlad)

Das Jugendzentrum Underground befindet sich im Sozialquartier Schlad und ist hier die einzige Einrichtung der OKJA. Arbeitsschwerpunkte bestehen aus Medienpädagogik (E-Gaming, Programmieren und E-technische Projekte), erlebnispädagogischen Angeboten in Workshops und Ferienangeboten, Sport- und Bewegungsangeboten, Bildung für nachhaltige Entwicklung (Faires Jugendhaus), Ferienfreizeit für Jugendliche, gesellschaftliches Engagement, politische Bildung und Partizipation. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt, welche eine zukünftige Klärung des Gebäudeperspektive involviert. Um die Einrichtungen zukünftig bedarfsgerecht nutzen zu können, ist eine Umstrukturierung und ein Umbau der Einrichtung unabdingbar.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Etablierung eines Konzeptes zur Gewaltprävention

Initiierung einer Kooperation mit der Tafel und anderen Institutionen zu sozialen Unterstützungen

Etablierung der Angebote der Beratungsstelle Jugend und Beruf in den Einrichtungen der OKJA

Weiterentwicklung der konzeptionellen und finanziellen Ausgestaltung des Komma Rein

Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausgestaltung des Undergrounds

2.4.3 ALSTADEN/LIRICH

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

Einwohner*innen insgesamt: 30.583

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren: 6.441 (21,1%)

Jugendquotient: 28,6 %

Jugendarbeitslosigkeit: 124 (4,2 %)

Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach

SGB II mit mind. einem Kind unter 18 Jahren: 26,1%

EINRICHTUNGEN: Wunderhof, Kinder- und Jugendtreff Pauluskirche,

FRIPOLI, Integrationsgruppe, Kinder- Jugendarbeit

Wohnpark Bebelstraße, Jugend- und Kulturzentrum Druckluft e.V.,

Jugendheim Alstaden

SOZIALINDEX: Lirich-Nord: mittel & stabil

Lirich-Süd: sehr niedrig & positiv

Alstaden: mittel & stabil

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Alstaden/Lirich* liegt am süd-westlichen Stadtrand von Oberhausen und teilt sich in insgesamt 3 Sozialquartiere: *Lirich-Nord*, *Lirich-Süd* und *Alstaden*. Der Sozialraum grenzt an die Sozialquartiere *Marienviertel-West*, *Innenstadt* und *Styrum*. Im Westen grenzt der Sozialraum an die *Stadt Duisburg*, im Süden an *Mülheim*. Ebenso wie im Sozialraum

Mitte/Styrum bietet es sich für *Alstaden/Lirich* an, die Sozialquartiere einzeln zu betrachten, da sie sich hinsichtlich ihrer Sozialstruktur unterscheiden und die Einwohner*innen in den beiden Teilen Lirichs andere Unterstützungsbedarfe aufweisen als in Alstaden. Ein besonderer Fokus liegt zudem auf dem in Lirich-Süd gelegenen Wohnpark Bebelstraße.

Im gesamten Sozialraum leben 6.441 **Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren**. Die Zielgruppe des KJFP macht somit rund 21 Prozent der Bevölkerung in Alstaden/Lirich aus. Der Sozialraum weist einen **Jugendquotienten** von rund 29 Prozent auf, welcher leicht über dem städtischen Durchschnitt liegt. Auf Ebene der Sozialquartiere zeigt sich aber, dass Lirich-Süd stets den höchsten Jugendquotienten des Sozialraums aufweist, der bei rund 36 Prozent liegt.

Die Begleitung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf oder Studium kann ein wichtiger Bestandteil der Arbeit in Jugendzentren sein. Die **Quote der arbeitslosen Jugendlichen** ist daher ein geeigneter Indikator für den Unterstützungsbedarf in diesem Handlungsfeld. Mit rund 5 Prozent liegt der Wert der Jugendarbeitslosigkeit für die Sozialquartiere Lirich-Süd und Lirich-Nord hier deutlich über dem städtischen Durchschnitt.

Ein Blick auf die **Anteile der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II mit mind. einem Kind unter 18 Jahren** zeigt, dass in Lirich-Süd mit einem Anteil von rund 40 Prozent, Familien generell ein erhöhtes Armutsrisiko tragen und auch im Lirich-Nord ist es fast ein Viertel der Familien. Die damit einhergehenden materiellen Entbehrungen und geringeren Teilhabechancen sind besonders für die Zukunft der Kinder relevant. Über die Hälfte der Kinder im Sozialquartier wächst entsprechend in einem Haushalt auf, in dem die Familie ein erhöhtes Armutsrisiko trägt.

Um die Expertise der ortsansässigen Jugendeinrichtungen aufnehmen zu können, wurde im Wirksamkeitsdialog 2023 ein zusätzlicher Punkt im Fragebogen zur Situation im Stadtteil erstellt. Im Zusammenschluss mit den Ergebnissen aus den Workshops zum KJFP und dem Abgleich mit den Sozialdaten ergaben sich folgende Themenfelder und Problemlagen für den Sozialraum Alstaden/Lirich:

Armut

Vorrangig in den Sozialquartieren Lirich-Nord und Lirich-Süd aber auch in Teilen von Alstaden teilen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit, dass sie bis mittags/nachmittags wenig oder noch gar nichts gegessen haben. Zudem bleibt die Nutzung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen weitestgehend aus. Dies lässt sich häufig auf die finanzielle Lage der Familien zurückführen. Damit einher gehen materielle Entbehrungen und geringere Teilhabechancen. Die Kleidung befindet sich häufig in einen verschlissenen Zustand oder ist nicht dem Wetter entsprechend.

- ➔ Um hier entgegenwirken zu können sind Angebote der Gesundheitspräventionen (Einbezug von Eltern und Familien), wie Kochangebote und niederschwellige kostenfreie Bewegungsangebote erforderlich.
- ➔ Kostenfreie Angebote im Bereich der kulturellen Bildung müssen bei den Teilnehmer*innen bekannter gemacht werden.
- ➔ Die Einrichtung und Nutzung einer Kleiderkammer kann den Tausch von passenden Kleidungsstücken ermöglichen.

Soziale Kompetenzen/Bildung

Die Corona Pandemie hat die Situation für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende noch einmal intensiv verschärft. In der Zeit des Homeschoolings haben viele Schüler*innen nicht die intensive Betreuung und Unterstützung erhalten, die sie gebraucht hätten, um ihr Bildungschancen zu nutzen. Zudem führt die, zu dem Zeitpunkt bestehende Isolation, an vielen Stellen zu mangelnden Sozialen Kompetenzen. Welche in den Einrichtungen der OKJA vor allem in Form von fehlender Konfliktlösungsstrategie, fehlender Kompromissbereitschaft und Bereitschaft zu Gewalt auffallen.

- ➔ Ein Konzept zur Gewaltprävention ist in unterschiedlichen Bereichen der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unabdingbar und bereits in einzelnen Bereichen vorhanden.
- ➔ Die OKJA kann durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes für den Sozialraum gestärkt werden und präventiv soziale Kompetenzen vor Ort fördern. Klare Grenzen müssen an dieser Stelle gezogen und eine gemeinsame Haltung verfolgt werden.
- ➔ Im Bereich formaler Bildung bedarf es eines hohen Maßes an Kooperation und Zusammenarbeit der OKJA, der Schulen und den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, um Jugendliche und Heranwachsende in bestehende Systeme überzuleiten.

Mediensensibilität

Vor allem im Bereich Alstaden und Teilen von Lirich-Nord ziehen sich viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zurück, halten sich im häuslichen Umfeld auf und nutzen sehr exzessiv digitale Medien. An vielen Stellen geschieht dies sehr unbedacht und ohne Informationen kritisch zu hinterfragen.

- ➔ Eine konzeptionelle Umsetzung von digitalen Angeboten für die OKJA muss an dieser Stelle weiterentwickelt werden.
- ➔ Durch Schulung von Fachkräften im Bereich Medienarbeit können diese mehr Kompetenz im Bereich Mediensensibilität an die Zielgruppe vermitteln.

Rassismus/Diskriminierung

Vor allem im Sozialquartier Lirich-Süd und hier im Wohnpark Bebelstraße leben viele unterschiedliche Kulturen auf engem Raum zusammen. Viele der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden haben bereits Erfahrungen mit Diskriminierung und Rassismus gemacht. Zudem ist ein wichtiges Thema im ganzen Sozialraum ein Verständnis füreinander zu entwickeln, um friedlich miteinander leben zu können. Vor allem im Sozialquartier Lirich-Nord äußern Kinder und Jugendliche große Sorgen vor der Zukunft.

- ➔ Kultursensible Arbeit ist in der OKJA im Sozialraum Alstaden/Lirich unabdingbar
- ➔ Ein Konzept zur Demokratieförderung im Sozialquartier Lirich-Nord wird bereits erstellt. An diesem Konzept bleibt weiterhin zu arbeiten und die Zielgruppe des KJFP zu involvieren. Ein Einbezug der Einrichtung Wunderhof vor Ort bleibt hier unabdingbar.

Lebenswelt der Zielgruppen

Insbesondere die ältere Zielgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden äußert einen erhöhten Bedarf der Nutzung von Räumlichkeiten zum Lernen, bezahlbarem eigenen Wohnraum und der Möglichkeit eines Safe Space nur für sie. Zudem ist die Orientierung ins (Berufs-)Leben und das Finden einer eigenen Alltagsstruktur schwierig.

- ➔ Um eine Begleitung in der Lebensplanung der Zielgruppe sicherstellen zu können, ist eine enge Vernetzung unterschiedlicher Angebote erforderlich.

Einrichtungen des Sozialraums

Wunderhof

(Träger: Katholische Jugendhäuser gGmbH; Sozialquartier: Lirich Nord)

Der Wunderhof befindet sich im Sozialquartier Lirich-Nord und wird momentan noch vom Ganztags der Wunderschule, dem Familiengrundschulzentrum und der OKJA genutzt. Eine Klärung der zukünftigen Nutzung wird in nächster Zeit herbeigeführt, da sich das Gebäude im Besitz der Stadt Oberhausen befindet, viele Potenziale zur Nutzung und hier auch die Möglichkeit eines Anlaufpunkts für unterschiedliche Zielgruppen des Stadtteils bietet. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt. Ein Konzept zur Demokratieförderung im Sozialquartier Lirich-Süd wird bereits erstellt. Ein Einbezug der Einrichtung Wunderhof vor Ort bleibt hier unabdingbar.

Kinder- und Jugendtreff Pauluskirche

(Träger: Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen; Sozialquartier: Lirich Nord)

Der Jugendtreff Pauluskirche befindet sich im Sozialquartier Lirich Süd. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist das Loud&Proud, ein queerer Jugendtreff, der als "Safe Space" für Jugendliche und junge Erwachsene gilt. Durch die Nähe zur Flüchtlingsunterkunft auf der Duisburger Straße konnten in der Vergangenheit auch geflüchtete Kinder und Jugendliche an die Einrichtung angebunden werden. Eine lose Kooperation besteht bereits zur Moschee und soll in der Zukunft weiterentwickelt werden. Um auch Jugendliche zu erreichen, welche die Einrichtung nicht in Präsenz besuchen wollen, finden Livestreams unter Einbezug von Ehrenamtler*innen statt. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt, welche auch die räumlichen Perspektiven der Gemeinde und des Jugendtreffs einschließt.

Jugendeinrichtung FRIPOLI

(Träger: Jugendclub Courage e. V.; Sozialquartier: Lirich Süd (gesamstädtisches Angebot))

Das FRIPOLI befindet sich im Sozialquartier Lirich-Süd. Inhaltliche Schwerpunkte der Einrichtung FRIPOLI sind die politische Jugendbildung, insbesondere im Bereich der friedenspolitischen Demokratiebildung sowie die historisch-politischen (Gedenkstätten-)Pädagogik. Ziele der Arbeit sind – neben einer intensiven Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus – Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven auf Welt und Gesellschaft zu eröffnen, Diversität konstruktiv zu fördern und jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich aktiv und selbstbestimmt am gesellschaftlichen und politischen Leben zu beteiligen. Ebenso

wird eine Beschäftigung mit gegenwärtigen Formen von Rassismus und (eigener) Diskriminierung angeboten. Es besteht eine zusätzliche Förderung von Gedenkstättenfahrten, die jedes Jahr neu beantragt wird, um diese Fahrten anbieten zu können. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt, welche auch die räumlichen Perspektiven einschließt, da hier kein barrierearmes Gebäude besteht. Eine Verortung im Sozialraum Alstaden/Lirich ist hier auf Grund der Nutzung als gesamtstädtisches Angebot nicht zwingend erforderlich.

Integrationsgruppe

(Träger: Jugendclub Courage e. V.; Sozialquartier: Lirich Süd (gesamtstädtisches Angebot))

Die Integrationsgruppe befindet sich im Sozialquartier Lirich-Süd. Es handelt sich hierbei um Gruppenarbeit für Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationsgeschichte. Im Fokus steht dabei die sozialpädagogische Gruppenangebote im Rahmen von Jugendsozialarbeit. Ziel der offenen Tür und der Angebote ist es, Verantwortung zu fördern, soziale Kompetenzen zu stärken und durch gezielte pädagogische Begleitung eine nachhaltige Verhaltensänderung zu unterstützen. Ergänzend erhalten die Teilnehmenden lebenspraktische Hilfen zur Alltagsbewältigung sowie – je nach individuellem Bedarf – Unterstützung in schulischen oder beruflichen Belangen. Auch Maßnahmen zur Alphabetisierung und Hausaufgabenbetreuung können bei Bedarf integriert werden. Der Gebrauch der deutschen Sprache wird dabei stets gefördert. Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans 2026–2030 ist eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung vorgesehen. Diese soll auch räumliche Aspekte einbeziehen, da bislang kein barrierearmes Gebäude zur Verfügung steht. Eine Verortung im Sozialraum Alstaden/Lirich ist nicht zwingend erforderlich, da es sich um ein gesamtstädtisches Angebot handelt. Des Weiteren ist die Förderung des Innenstadtprojektes nach Abschluss im Jahr 2026 zu prüfen, da dies in Kooperation mit der Integrationsgruppe agiert

Kinder- Jugendarbeit Wohnpark Bebelstraße

(Träger: Jugendclub Courage e. V.; Sozialquartier: Lirich Süd)

Die Kinder- und Jugendarbeit Wohnpark Bebelstraße befindet sich im Sozialquartier Lirich-Süd und hat hier direkt Räumlichkeiten in der Mitte des Wohnparks, welche durch den Betreiber mietkostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Größtenteils wird das Angebot durch Bewohner*innen des Wohnparks Bebelstraße genutzt. Nur sehr vereinzelt nehmen andere Kinder, Jugendliche und Heranwachsende das Angebot wahr. Die Angebotsstruktur des offenen Bereichs zeichnet sich besonders durch eine lebensweltorientierte Arbeitsweise aus. Hier wird partizipativ und prozessorientiert mit den jungen Menschen ein an ihren Wünschen und Ideen orientiertes Programm entwickelt. Dabei wird besonders viel Wert daraufgelegt, dass die Angebote alltagsorientiert und präventiv sind. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt, welche auch die räumlichen Perspektiven einschließt, da zukünftig eine Veränderung der Struktur der Finanzierung der Räumlichkeiten eruiert werden muss. (Ende der Sozialbindung des Wohnparks)

Jugend- und Kulturzentrum Druckluft e.V.

(Träger: Druckluft e. V. – Verein zur Förderung unabhängiger Jugendeinrichtungen; Sozialquartier: Lirich Süd (gesamtstädtisches Angebot))

Das Jugend- und Kulturzentrum Druckluft e.V. befindet sich im Sozialquartier Lirich-Süd und spricht mit seinen Angeboten immer mehr Jugendliche aus dem angrenzenden Stadtteil an, wobei der Schwerpunkt gesamtstädtisch und über die Stadtgrenze hinaus geblieben ist. Hervorzuheben sind Initiativgruppen und queere Jugendarbeit. Junge Kunstschaffende aus dem Ruhrgebiet wurden durch gezielte Angebotsformate während der Offenen Jugendarbeit gefördert und die Zeiten und Räume zur Umsetzung neuer Initiativprojekte erweitert. Darüber hinaus wurde der Fokus auf darstellende Künste und gesellschaftliche, politische und gesundheitliche Themen junger Menschen gelegt und junge, lokale Musiker*innen in die Projektplanung der Offenen Jugendarbeit mit Bezug auf kulturelle Bildung eingebunden. Neben der klassischen Offenen Arbeit fanden oftmals parallel Jugendkulturveranstaltungen unter der Woche statt. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt, welche auch die räumlichen Perspektiven einschließt.

Ev. Jugendheim Alstaden

(Träger: Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen; Sozialquartier: Alstaden)

Das Jugendheim Alstaden befindet sich im Sozialquartier Alstaden und ist hier die einzige Einrichtung der OKJA. Sie bildet einen niederschweligen Anlaufpunkt im Sozialquartier für alle Problemlagen der Kinder und Jugendlichen. Weiterhin wird an den Öffnungstagen niedrigschwellige Beratung angeboten. Durch die Umverteilung der Räume zur Hauptstraße kann die Einrichtung von außen gut eingesehen werden, so dass die Arbeit auch optisch transparent ist und einen Aufforderungscharakter für die Kinder und Jugendliche aufweist, die Einrichtung zu besuchen. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen

Klärung der räumlichen Verortung der Integrationsgruppe und des FRIPOLIs
Initiierung einer Kooperation mit der Tafel und anderen Institutionen zu sozialen Unterstützungen
Einbezug kultursensibler Arbeit
Etablierung eines Konzeptes zur Gewaltprävention
Etablierung eines Konzeptes zur Jugendmedienarbeit

2.4.4 STERKRADE-MITTE

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

Einwohner*innen insgesamt: 48.273

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren: 9.330 (19,3%)

Jugendquotient: 26,3%

Jugendarbeitslosigkeit: 161 (3,6%)

Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach

SGB II mit mind. einem Kind unter 18 Jahren: 19,8%

Einrichtungen: Jugendzentrum Friki, Kinder- und Jugendtreff Christuskirche,

GOT Sterkrade

Sozialindex: Buschhausen/Biefang: mittel & stabil

Sterkrade-Mitte: mittel & negativ

Alsfeld: mittel & stabil

Tackenberg-West: hoch & stabil

Schwarze Heide: mittel & stabil

Sozialraumanalyse

Die Stadt Oberhausen ist nicht aus einem zentralen Kern gewachsen, sondern hat neben der Innenstadt bzw. Alt-Oberhausen zwei weitere kleine Stadtzentren in Sterkrade und Osterfeld. Soziale Grenzen, wie Bahngleise, Autobahnen und Gewässer, wie der Rhein-Herne-Kanal trennen diese drei Bezirke voneinander. Einrichtungen jenseits solcher sozialen Grenzen werden seltener in Anspruch genommen. Dies zeigt sich bspw. bei der Schulwahl: Kinder und Jugendliche aus Alt-Oberhausen besuchen seltener Schulen in Sterkrade oder Osterfeld, ebenso besuchen Schüler*innen aus den beiden nördlichen Bezirken Oberhausens seltener Schulen südlich des Kanals.

Der Sozialraum *Sterkrade-Mitte* teilt sich in insgesamt 5 Sozialquartiere: *Sterkrade-Mitte*, *Buschhausen/Biefang*, *Alsfeld*, *Tackenberg-West* und *Schwarze Heide*. Im Westen grenzt der Sozialraum an *Duisburg*, im Norden an die Sozialquartiere *Holten/Barmingholten*, *Schmach-tendorf* und *Königshardt*, im Osten an den Sozialraum *Osterfeld*. Während die Sozialquartiere in *Sterkrade-Nord* durch die Autobahnen A2 und A3 abgegrenzt werden, gehen die Wohnsied-lungen in *Tackenberg-West* und *Sterkrade-Mitte* fließend in die Sozialquartiere Osterfelds über. In der Sozialraumanalyse hebt sich besonders *Sterkrade-Mitte* von den übrigen Sozial-quartieren ab. Es umfasst u.a. das Gebiet der *Sterkrader Innenstadt*.

Im gesamten Sozialraum leben 9.330 **Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren**. Die Zielgruppe des KJFP macht somit rund 19 Prozent der Bevölkerung in Oberhausen-Sterkrade-Mitte aus. Sterkrade-Mitte ist der bevölkerungsreichste Sozialraum mit der entspre-chend größten Anzahl von **Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zwischen 6 und**

27 Jahren. Der Sozialraum weist einen **Jugendquotienten** von rund 26 Prozent auf, welcher leicht unter dem städtischen Durchschnitt liegt.

Um die Expertise der ortsansässigen Jugendeinrichtungen aufnehmen zu können, wurde im Wirksamkeitsdialog 2023 ein zusätzlicher Punkt im Fragebogen zur Situation im Stadtteil erstellt. Im Zusammenschluss mit den Ergebnissen aus den Workshops zum KJFP und dem Abgleich mit den Sozialdaten ergaben sich folgende Themenfelder und Problemlagen für den Sozialraum Sterkrade Mitte:

Soziale Kompetenzen/Bildung

Die Corona-Pandemie hat die Situation für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende noch einmal intensiv verschärft. In der Zeit des Homeschoolings haben viele Schüler*innen nicht die intensive Betreuung und Unterstützung erhalten, die sie gebraucht hätten, um ihr Bildungschancen zu nutzen. Zudem führt die zu dem Zeitpunkt bestehende Isolation an vielen Stellen zu mangelnden Sozialen Kompetenzen. Welche in den Einrichtungen der OKJA vor allem in Form von fehlender Konfliktlösungsstrategie, fehlender Kompromissbereitschaft und Bereitschaft zu Gewalt auffallen.

- ➔ Ein Konzept zur Gewaltprävention ist in unterschiedlichen Bereichen der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unabdingbar und bereits in einzelnen Bereichen vorhanden.
- ➔ Die OKJA kann durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes gestärkt werden und präventiv soziale Kompetenzen vor Ort fördern. Klare Grenzen müssen an dieser Stelle gezogen und eine gemeinsame Haltung verfolgt werden.
- ➔ Im Bereich formaler Bildung bedarf es eines hohen Maßes an Kooperation und Zusammenarbeit der OKJA, der Schulen und den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, um Jugendliche und Heranwachsende in bestehende Systeme überzuleiten.

Armut

Vorrangig im Sozialquartieren Sterkrade Mitte aber auch in Teilen von Alsfeld und Tackenberg-West teilen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit, dass sie bis mittags/nachmittags wenig oder noch gar nichts gegessen haben. Zudem bleibt die Nutzung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen weitestgehend aus. Dies lässt sich häufig auf die finanzielle Lage der Familien zurückführen. Damit einher gehen materielle Entbehrungen und geringere Teilhabechancen. Die Kleidung befindet sich häufig in einen verschlissenen Zustand oder ist nicht dem Wetter entsprechend.

- ➔ Um hier entgegenwirken zu können sind Angebote der Gesundheitspräventionen (Einbezug von Eltern und Familien), wie Kochangebote und niederschwellige kostenfreie Bewegungsangebote erforderlich.
- ➔ Kostenfreie Angebote im Bereich der kulturellen Bildung müssen bei den Teilnehmer*innen bekannter gemacht werden.
- ➔ Die Einrichtung und Nutzung einer Kleiderkammer kann den Tausch von passenden Kleidungsstücken ermöglichen.

Mediensensibilität

Vor allem im Bereich Alsfeld ziehen sich viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zurück, halten sich im häuslichen Umfeld auf und nutzen sehr exzessiv digitale Medien. An vielen Stellen geschieht dies sehr unbedarft und ohne Informationen kritisch zu hinterfragen.

- ➔ Eine konzeptionelle Umsetzung von digitalen Angeboten für die OKJA muss an dieser Stelle weiterentwickelt werden.
- ➔ Durch Schulung von Fachkräften im Bereich Medienarbeit können diese mehr Kompetenz im Bereich Mediensensibilität an die Zielgruppe vermitteln

Jugendarbeitslosigkeit/Perspektivlosigkeit

Die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Menschen im Sozialraum Sterkrade-Mitte, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, im Prozess selbständig zu werden, sozialpädagogischer Begleitung bedürfen, wird immer größer. Die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fallen ihnen häufig schwer. Geringe Motivation und Perspektivlosigkeit stellen sie ebenfalls vermehrt vor große Herausforderungen.

- ➔ Die Unterbreitung von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten unter Einbezug der hierfür zuständigen Beratungsstelle und Angeboten muss niederschwellig in den Einrichtungen der OKJA geschehen.

Einrichtungen des Sozialraums

Jugendzentrum Friki

(Träger: Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade; Sozialquartier: Sterkrade-Mitte)

Das Jugendzentrum Friki befindet sich im Sozialquartier Sterkrade-Mitte. In Abstimmung mit der GOT Sterkrade lag die Zuständigkeit des Jugendtreffs Friki in der Vergangenheit bei der Zielgruppe der unter 14-jährigen. Diese Vereinbarung ist noch einmal neu zu eruieren. Die Schwerpunkte der Arbeit vor Ort werden auf gesunde Ernährung, Sport und Bewegung gelegt. Durch den Auszug des Ganztages aus der Einrichtung sind neue Ressourcen entstanden. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

Kinder- und Jugendtreff Christuskirche

(Träger: Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade; Sozialquartier: Alsfeld)

Der Kinder- und Jugendtreff Christuskirche befindet sich im Sozialquartier Alsfeld und setzt seine Angebote eher im Bereich von Spiel, Sport, Bewegung und Kreativität. Durch das vorhandene große Außengelände sind Angebote der Bewegung sehr gut umsetzbar. Ein weiterer großer Baustein der Arbeit vor Ort sind Ferienfreizeiten und Ferienangebote des Trägers. Um diese Freizeiten durchführen zu können, ist eine starke Ehrenamtsarbeit erforderlich. Ehrenamtler*innen werden in Schulungen fortgebildet und können so für sich Sicherheit in der eigenen ehrenamtlichen Arbeit gewinnen. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

GOT Sterkrade

(Träger: Katholische Jugendhäuser gGmbH; Sozialquartier: Tackenberg-West)

Das Jugendzentrum GOT Sterkrade befindet sich im Sozialquartier Tackenberg-West. Die Arbeitsschwerpunkte der GOT Sterkrade liegen im Bereich der geschlechterreflektierenden Arbeit, musik- und kulturpädagogischer Arbeit, Gesundheitsprävention und gesunde Ernährung, Spiel- und Sportangebote und medienpädagogischer Angebote. Über Jahre haben sich Musikprojekte in der Einrichtung im hauseigenen Tonstudio etabliert und verstetigt. Durch den Umzug aus der Sterkrader Innenstadt in das Sozialquartier Tackenberg-West haben sich zudem neue Besucherströme aus dem Bereich des Emma-Spielplatzes und der naheliegenden Umgebung feststellen lassen. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

Mojo

(Träger: CVJM Sozialwerk Oberhausen gGmbH; Sozialquartier: Biefang/Schwarze Heide)

Eine neue konzeptionelle Entwicklung des Angebotes mojo ist für die Zeit des KJFP 2026-2030 geplant. Zukünftig wird es sich hierbei nicht mehr um klassische Mobile Jugendarbeit handeln, sondern um ein mobiles Jugendzentrum mit drei verschiedenen festen Standorten in der Woche. Hiermit sollen Sozialquartiere abgedeckt werden, welche keine Jugendeinrichtung vor Ort haben und das zuvor bestehende Angebote durch Kinder und Jugendliche in dieser Form nicht genutzt haben. Somit wird der mojo im Sozialraum Sterkrade Mitte zwei Tage fest in Biefang/Schwarze Heide stehen und dort ein Angebot für die Sozialquartiere durchführen.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Initiierung einer Kooperation mit der Tafel und anderen Institutionen zu sozialen Unterstützungen

Etablierung eines Konzeptes zur Gewaltprävention

Etablierung eines Konzeptes zur Jugendmedienarbeit

Etablierung der Angebote der Beratungsstelle Jugend und Beruf in den Einrichtungen der OKJA

Etablierung des Angebotes mojo für Biefang und Schwarze Heide

2.4.5 STERKRADE-NORD

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

Einwohner*innen insgesamt: 32.835

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren: 6.009 (18,3%)

Jugendquotient: 27,1 %

Jugendarbeitslosigkeit: 59 (2,1%)

Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach

SGB II mit mind. einem Kind unter 18 Jahren: 9,1%

Einrichtungen: Jugend- und Kulturzentrum emscherdamm, Ev. Jugendhaus

Schmachtendorf

Sozialindex: Holten/Barmingholten: hoch & stabil

Schmachtendorf: hoch & positiv

Walsumer Mark: hoch & stabil

Königshardt: hoch & stabil

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Sterkrade-Nord* liegt ganz im Norden von Oberhausen und grenzt an *Bottrop* und *Dinslaken*. Der Sozialraum teilt sich in insgesamt 4 Sozialquartiere: *Holten/Barmingholten*, *Schmachtendorf*, *Walsumer Mark* und *Königshardt*. Südlich der Autobahnen 2 und 3 grenzen die Sozialquartiere *Schwarze-Heide*, *Alsfeld* und *Tackenberg-West* an den Sozialraum *Sterkrade-Nord*.

Sterkrade-Nord hebt sich durch seine überwiegend homogene Sozialstruktur von den übrigen Sozialräumen ab. Durch einige Einrichtungen, wie bspw. das Friedensdorf in Walsumer Mark werden einzelne Indikatoren, wie bspw. der Anteil der Einwohner*innen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit in diesen Gebieten beeinflusst. Aus diesen sind jedoch nur bedingt Handlungsbedarfe für die OKJA im Sozialquartier abzuleiten.

Im gesamten Sozialraum leben 6.009 **Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren**. Die Zielgruppe des KJFP macht somit rund 18 Prozent der Bevölkerung in Oberhausen-Sterkrade-Nord aus. Der Sozialraum weist einen **Jugendquotienten** von rund 27 Prozent auf, welcher leicht unter dem städtischen Durchschnitt liegt.

Die Familienprägung ist in allen Sozialquartieren unterschiedlich. So liegt der **Jugendquotient** mit einem Wert von rund 25 Prozent in Königshardt bspw. deutlich unter dem städtischen Durchschnitt, während der in Holten/Barmingholten oder Walsumer Mark mit 28 bzw. 30 Prozent durchschnittlich bzw. überdurchschnittlich ist. Der erhöhte Jugendquotient in Walsumer Mark lässt sich vermutlich auf das Friedensdorf zurückführen.

Die **Quote der arbeitslosen Jugendlichen** ist in drei der vier Sozialquartiere in Sterkrade-Nord so gering, dass die Daten von der Bundesagentur für Arbeit zensiert wurden. Dies bedeutet, dass in Königshardt, Walsumer Mark und Schmachtendorf jeweils weniger als 10 Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren als arbeitslos gemeldet sind. Für Holten/Barmingholten

wird ein Anteil arbeitsloser Jugendlicher ausgegeben. Dieser ist mit 3,7 Prozent jedoch deutlich höher als in den anderen Sozialquartieren aber immer noch leicht unter dem städtischen Durchschnitt.

Um die Expertise der ortsansässigen Jugendeinrichtungen aufnehmen zu können, wurde im Wirksamkeitsdialog 2023 ein zusätzlicher Punkt im Fragebogen zur Situation im Stadtteil erstellt. Im Zusammenschluss mit den Ergebnissen aus den Workshops zum KJFP und dem Abgleich mit den Sozialdaten ergaben sich folgende Themenfelder und Problemlagen für den Sozialraum Sterkrade-Nord:

Kulturelle Bildung

Vor allem im Sterkrader Norden besteht ein hoher Bedarf an kulturellen Angeboten. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende wollen sich gerne selbstständig ausprobieren, gemeinsam mit pädagogischem Personal in einem geschützten Rahmen, Organisationen von Veranstaltungen durchführen und sich einbringen. Kulturelle Bildung hat vor allem in den Sozialquartieren Königshardt, Walsumer Mark und Schmachtdorf einen hohen Stellenwert. Durch die stadtweit agierende Einrichtung emscherdamm, kommen auch hier Jugendliche und junge Heranwachsende zusammen, welche sich in die Arbeit im Konzertbetrieb einbringen wollen.

- ➔ Fördermöglichkeiten für kulturelle Bildung müssen eruiert werden. Nur so ist ein Einbringen der Zielgruppe möglich.

ÖPNV

Eine große Herausforderung stellt die Anbindung des ÖPNVs in den Sozialquartieren des Sozialraumes Sterkrade Nord da. Immer wieder berichten Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, dass ein Erreichen der Angebote in den anderen Sozialquartieren nur sehr schwer möglich ist, da nur rudimentäre Verbindungen bestehen.

- ➔ Eine Kontaktaufnahme zur STOAG kann vielleicht zur Unterstützung der Möglichkeiten und Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden führen, die Verbindungen zwischen den einzelnen Sozialquartieren zu stärken.

Sozialer Druck

Vor allem in den Sozialquartieren Königshardt und Walsumer Mark klagen viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende über sehr hohen Leistungsdruck und damit verbunden psychischen Belastung, Problemlagen und Erschöpfung.

- ➔ Ein Ansprechpartner vor Ort, der die Problemlagen aufnehmen kann und als Vertrauensperson der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden fungiert, bleibt hier unabdingbar.

Armut/Scham

Vor allem das Sozialquartier Schmachtdorf ist durch eine sehr differenzierte finanzielle Lage der Familien geprägt. Einige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende teilen mit, dass sie bis mittags/nachmittags wenig oder noch gar nichts gegessen haben. Auch die Kleidung befindet

sich teilweise in einen verschlissenen Zustand oder ist nicht dem Wetter entsprechend. Jedoch ist die Situation der Zielgruppe mit hoher Scham verbunden.

- ➔ Ein Ansprechpartner vor Ort, der die Problemlagen aufnehmen kann und als Vertrauensperson der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden fungiert bleibt hier unabdingbar.
- ➔ An diese Zielgruppe kann Hilfe nur im Verborgenen geleistet werden, um die Scham der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden nicht größer werden zu lassen.

Einrichtungen des Sozialraums

Jugend- und Kulturzentrum emscherdamm

(Träger: Evangelische Kirchengemeinde Königshardt/Schmachtendorf; Sozialquartier: Holten/Barmingholten)

Das Jugend- und Kulturzentrum emscherdamm befindet sich im Sozialquartier Holten/Barmingholten und wird mit der dazugehörigen Skateranlage nicht nur von Kindern und Jugendlichen des Sozialraums, sondern stadtweit und darüber hinaus auch überregional von Besucher*innen genutzt. Um den Nachhaltigkeitsgedanken weiter zu stärken, wurde ein „Urban Gardening-Projekt“ installiert. Jugendliche bepflanzten ihre eigenen Hochbeete und pflegen diese dauerhaft. Dies führte auch zur Einbindung der Nachbarschaft, welche das Projekt mitbegleiten. Die Schwerpunkte der Einrichtung setzten sich aus der Betreuung der Skateranlage, dem Veranstellen von Konzerten und Kulturveranstaltungen, politischer und umweltpolitischer Bildung, Urban Gardening, Geflüchtetenarbeit, handwerkliche Beteiligungsprojekte und Genderprojekten in unterschiedlicher und wechselnder Gewichtung zusammen. Viel Wert wird hier auf die Partizipation der Jugendlichen und jungen Heranwachsenden gelegt. Diese unterstützen bei Veranstaltungen und führen Projekte und Veranstaltungen auch selber durch. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

Ev. Jugendhaus Schmachtdorf

(Träger: Evangelische Kirchengemeinde Königshardt/Schmachtendorf; Sozialquartier: Schmachtdorf)

Das Jugendhaus Schmachtdorf befindet sich im Sozialquartier Schmachtdorf und stellt durch seine räumliche Ausstattung sicher, dass Angebote für alle Altersklassen stattfinden können und somit eine konstante Beziehungsarbeit mit Kinder und Jugendlichen durchgeführt wird. Die Schwerpunkte der Einrichtung liegen hier in der Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen in intensiver Kooperation mit den ansässigen Schulen. Die Zusammenarbeit mit den Schulen in den Sozialquartieren Schmachtdorf, Königshardt und Walsumermark sind über Jahre gewachsen und verstetigt worden. Dies führt zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteur*innen und bietet einen leichteren Einstieg für Kinder und Jugendliche im Bereich der OKJA. Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt auf der Arbeit mit Praktikant*innen und Ehrenamtler*innen. Diese werden intensiv in die Arbeit vor Ort einbezogen, geschult und qualifiziert eigene Angebote durchzuführen. Seit vielen Jahren hat sich die Ferien- und Freizeitarbeit der Einrichtung etabliert. Die Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen finden regelmäßig vor Ort statt und werden von Ehren- und Hauptamtlichen der

Einrichtungen begleitet. Zudem finden unterschiedlichste Freizeiten für verschiedene Zielgruppen statt. Hier können intensive Beziehungen und Bindungen zwischen den Teilnehmer*innen und dem pädagogischen Fachpersonal hergestellt werden. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

Mojo

(Träger: CVJM Sozialwerk Oberhausen gGmbH; Sozialquartier: Königshardt/Walsumer Mark)

Eine neue konzeptionelle Entwicklung des Angebotes mojo ist für die Zeit des KJFP 2026-2030 geplant. Zukünftig wird es sich hierbei nicht mehr um klassische Mobile Jugendarbeit handeln, sondern um ein mobiles Jugendzentrum mit drei verschiedenen festen Standorten in der Woche. Hiermit sollen Sozialquartiere abgedeckt werden, welche keine Jugendeinrichtung vor Ort haben und das zuvor bestehende Angebote durch Kinder und Jugendliche in dieser Form nicht genutzt haben. Somit wird der mojo im Sozialraum Sterkrade-Nord zwei Tage fest in Königshardt/Walsumer Mark stehen und dort ein Angebot für die Sozialquartiere durchführen.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen

Kontaktaufnahme zu den Verkehrsbetrieben
Etablierung von konstanten Beziehungsangeboten
Klärung der finanziellen Förderung für kulturelle Bildung
Etablierung des Angebotes mojo für Königshardt und Walsumer Mark

2.4.6 OSTERFELD

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

Einwohner*innen insgesamt: 38.120

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren: 7.992 (21,0%)

Jugendquotient: 28,1 %

Jugendarbeitslosigkeit: 153 (4,1%)

Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach

SGB II mit mind. einem Kind unter 18 Jahren: 24,5%

Einrichtungen: Jugendhaus Osterfeld Mitte, Die E1ns, Falkentreff, Jugend APO

Sozialindex:	Osterfeld-Mitte/Vonderort: niedrig & stabil
	Vondern/Osterfeld-Süd: mittel & stabil
	Eisenheim/Heide: mittel & stabil
	Rothebusch: mittel & negativ
	Klosterhardt: hoch & stabil
	Tackenberg-Ost: mittel & stabil

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Osterfeld* umfasst den gesamten Bezirk Osterfeld und teilt sich in insgesamt 6 Sozialquartiere: *Vondern/Osterfeld-Süd*, *Osterfeld-Mitte/Vonderort*, *Eisenheim/Heide*, *Rothebusch*, *Klosterhardt* und *Tackenberg-Ost*. Der Sozialraum grenzt an die Nachbarstadt *Bottrop* sowie an die Sozialquartiere *Tackenberg-West* und *Sterkrade-Mitte*. Hier verlaufen die Sozialraumgrenzen mitten durch Wohngebiete. Ebenfalls angrenzend liegt das Sozialquartier *Buschhausen/Biefang*, jedoch liegen zwischen den Siedlungsgebieten Buschhausen/Biefang und Osterfeld größere Grün- und Gewerbeflächen. Ebenso wird Alt-Oberhausen durch den Rhein-Herne-Kanal, die Emscher und die Autobahn 42 von Osterfeld abgegrenzt, die als soziale Grenzen fungieren.

Das größte Sozialquartier in Osterfeld ist Osterfeld-Mitte/Vonderort mit rund 11.068 Einwohner*innen. Das Sozialquartier bildet den Stadtkern von Osterfeld mit entsprechend typischen Eigenschaften von Innenstädten, wie bspw. dichter Wohnbebauung und wenigen Grünflächen, die als Bewegungs- und Erholungsräume genutzt werden können. Südlich von Osterfeld-Mitte/Vonderort liegt das stadtweit kleinste Sozialquartier Vondern/Osterfeld-Süd mit rund 2.840 Einwohner*innen.

Die insgesamt 7.992 **Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 27 Jahren** im Sozialraum machen einen Bevölkerungsanteil von rund 21 Prozent aus, ähnlich wie in Alstaden/Lirich und Oberhausen-Mitte/Styrum. Osterfeld ist besonders im Zentrum und südlich davon sehr familiengeprägt. Der stadtweit dritthöchste **Jugendquotient von rund 32 Prozent** in Osterfeld-Mitte/Vonderort weist darauf hin, dass das Sozialquartier nicht nur eines der größten, sondern auch ein junges Sozialquartier ist. In den übrigen Sozialquartieren des Sozialraums ist der Jugendquotient durchschnittlich bis unterdurchschnittlich.

Armut trifft Familien in Osterfeld-Mitte/Vonderort überdurchschnittlich häufig. Während in der Gesamtstadt rund ein Fünftel aller Familienhaushalte **Bedarfsgemeinschaften nach SGB II mit mind. einem Kind unter 18 Jahren** vorweisen, sind es hier rund 37 Prozent.

Der **Anteil der arbeitslosen Jugendlichen** kann dabei helfen abzuschätzen, wie viele jugendliche Schwierigkeiten haben, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Nicht alle von ihnen haben einen geringen Bildungsgrad. Aufgrund des Alters zwischen 15 und 25 kann aber angenommen werden, dass nur ein geringer Teil der arbeitslosen Jugendlichen als ausgebildete Fachkräfte oder Akademiker gelten. Jugendeinrichtungen können einen niedrighschwelligen Zugang für sie darstellen und sie auf passende Unterstützungsangebote aufmerksam machen. Die

Anteile der arbeitslosen Jugendlichen liegen im Sozialraum Osterfeld im städtischen Durchschnitt. Jugendarbeitslosigkeit ist dennoch im Sozialquartier Osterfeld-Mitte/Vonderort ein relevantes Thema. Hier liegen die Quoten der arbeitslosen Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren mit rund 5 Prozent leicht über dem städtischen Durchschnitt. In den anderen Sozialquartieren sind die Anteile hingegen unauffällig.

Um die Expertise der ortsansässigen Jugendeinrichtungen aufnehmen zu können, wurde im Wirksamkeitsdialog 2023 ein zusätzlicher Punkt im Fragebogen zur Situation im Stadtteil erstellt. Im Zusammenschluss mit den Ergebnissen aus den Workshops zum KJFP und dem Abgleich mit den Sozialdaten ergaben sich folgende Themenfelder und Problemlagen für den Sozialraum Osterfeld:

Jugendarbeitslosigkeit/Perspektivlosigkeit

Die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Menschen im Sozialraum Osterfeld, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, im Prozess selbständig zu werden, sozialpädagogischer Begleitung bedürfen, wird immer größer. Die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fällt ihnen häufig schwer. Geringe Motivation und Perspektivlosigkeit stellen sie ebenfalls vermehrt vor große Herausforderungen.

- ➔ Die Unterbreitung von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten unter Einbezug der hierfür zuständigen Beratungsstelle und Angeboten muss niederschwellig in den Einrichtungen der OKJA geschehen.

Armut

Vorrangig im Sozialquartier Osterfeld Mitte aber auch in Teilen von Klosterhardt und Tackenberg-Ost teilen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit, dass sie bis mittags/nachmittags wenig oder noch gar nichts gegessen haben. Zudem bleibt die Nutzung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen weitestgehend aus. Dies lässt sich häufig auf die finanzielle Lage der Familien zurückführen. Damit einher gehen materielle Entbehrungen und geringere Teilhabechancen. Die Kleidung befindet sich häufig in einen verschlissenen Zustand oder ist nicht dem Wetter entsprechend.

- ➔ Um hier entgegenwirken zu können sind Angebote der Gesundheitspräventionen (Einbezug von Eltern und Familien), wie Kochangebote und niederschwellige kostenfreie Bewegungsangebote erforderlich.
- ➔ Kostenfreie Angebote im Bereich der kulturellen Bildung müssen bei den Teilnehmer*innen bekannter gemacht werden
- ➔ Die Einrichtung und Nutzung einer Kleiderkammer kann den Tausch von passenden Kleidungsstücken ermöglichen

Soziale Kompetenzen/Bildung

Die Corona-Pandemie hat die Situation für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende noch einmal intensiv verschärft. In der Zeit des Homeschoolings haben viele Schüler*innen nicht die intensive Betreuung und Unterstützung erhalten, die sie gebraucht hätten, um ihr Bildungschancen zu nutzen. Zudem führt die zu dem Zeitpunkt bestehende Isolation an vielen Stellen zu mangelnden Sozialen Kompetenzen. Welche in den Einrichtungen der OKJA vor allem in

Form von fehlender Konfliktlösungsstrategie, fehlender Kompromissbereitschaft und Bereitschaft zu Gewalt auffallen. Insbesondere im Sozialquartier Osterfeld Mitte/Vonderort ist die Rate der Kriminalität und Gewaltbereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden angestiegen.

- ➔ Ein Konzept zur Gewaltprävention ist in unterschiedlichen Bereichen der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unabdingbar und bereits in einzelnen Bereichen vorhanden.
- ➔ Die OKJA kann durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes gestärkt werden und präventiv soziale Kompetenzen vor Ort fördern. Klare Grenzen müssen an dieser Stelle gezogen und eine gemeinsame Haltung verfolgt werden.
- ➔ Im Bereich formaler Bildung bedarf es eines hohen Maßes an Kooperation und Zusammenarbeit der OKJA, der Schulen und den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, um Jugendliche und Heranwachsende in bestehende Systeme überzuleiten.

Rassismus/Diskriminierung

Vor allem in den Sozialquartieren Osterfeld-Mitte/Vonderort und Tackenberg-Ost leben viele unterschiedliche Kulturen auf engem Raum zusammen. Viele der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden haben bereits Erfahrungen mit Diskriminierung und Rassismus gemacht. Zudem ist ein wichtiges Thema im ganzen Sozialraum ein Verständnis für einander zu entwickeln, um friedlich miteinander leben zu können. Vor allem im Sozialquartier Osterfeld-Mitte äußern Kinder und Jugendliche große Sorgen vor der Zukunft.

- ➔ Kultursensible Arbeit ist in der OKJA im Sozialraum Osterfeld unabdingbar

Konsum

Das Konsumverhalten und die damit verbundene Kriminalität sind, insbesondere im Bereich Osterfeld Mitte/Vonderort, massiv zu beobachten. Viele ältere Jugendliche haben eine hohe Affinität zu Drogen, mit den entsprechenden Begleiterscheinungen (Kleinkriminalität). Zusätzlich zu den bekannten illegalen Drogen ist der Konsum von Lachgas, sowie illegaler "CBD Produkte" (synthetische THC Analoga).

- ➔ Um die Zielgruppe für die Risiken des Konsums zu sensibilisieren bedarf es einer intensiven Kooperation mit den Bereichen und Stellen der Suchtprävention und Suchtberatung.
- ➔ Um erste Schritte im Bereich gegen den Konsum von Distickstoffmonoxid (Lachgas) zu gehen, beschloss der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 26.05.2025 die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für eine „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe sowie des Verkaufes von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an Minderjährige in der Stadt Oberhausen“. Zudem wurde die Suchtprävention des Bereiches Gesundheit beauftragt ein Präventionskonzept zum Thema „Lachgas-Konsum zu entwickeln.“⁹

Einrichtungen des Sozialraums

⁹ Drucksache A/17/6584

Jugendhaus Osterfeld Mitte

(Träger: SJD-Die Falken; Sozialquartier: Osterfeld-Mitte/Vorderort)

Mit der Übergangslösung für Osterfeld-Mitte konnte ein erster Schritt zur Deckung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in Osterfeld-Mitte erreicht werden. Die zunächst erarbeiteten Schwerpunkte der Einrichtung sind: jungen Menschen einen „Raum“ bieten, Partizipation, Erlernen demokratischer Prozesse, Selbstvertrauen und Verantwortung für sich und andere erlernen und erfahren. Darüber hinaus wird präventive Aufklärung zu Themen wie Rassismus, Drogenkonsum, sexualisierte Gewalt und LGBTQ* geleistet. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt. Die personelle Ausstattung der zukünftigen Einrichtung kann hier nur im ersten Schritt erprobt und muss kurzfristig evaluiert werden, um den Bedarf der personellen Ressourcen bedarfsgerecht anzupassen.

Die E1ns

(Träger: SJD-Die Falken; Sozialquartier: Osterfeld-Mitte/Vorderort)

Die E1ns befindet sich im Sozialquartier Osterfeld-Mitte/Vorderort und hat sich zu einem konstanten und verlässlichen Angebot auf der Kampstraße entwickelt und bietet so einen Anlaufpunkt für Jugendliche ab 14 Jahren im Wohnkomplex „Auf der Höchte/Kampstraße“. Fast alle Besucher*innen der E1ns kommen dementsprechend aus der Siedlung Kampstr./Auf der Höchte. Ein intensiver Schwerpunkt der Einrichtung liegt bei der beruflichen Orientierung der Jugendlichen. Hier bestehen Kooperationen zu Ausbildungszentren und Betrieben, welche genutzt werden, damit sich die Jugendlichen in einem geschützten Rahmen ausprobieren können. Zudem liegen deutliche Arbeitsschwerpunkte der Einrichtung bei der Thematik Gewaltprävention, sowie Beratung und Betreuung am Übergang Schule/Beruf. Aufsuchende Arbeit im Wohnkomplex „Auf der Höchte/Kampstraße“ ist hier von zentraler Bedeutung, um den Kontakt zu den Familien herzustellen und Bedarfe damit konstant zu ermitteln. Ein intensiver Austausch findet zudem mit dem Angebot der AWO im Wohnkomplex statt. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

Falkentreff

(Träger: SJD-Die Falken; Sozialquartier: Klosterhardt)

Das Kinder- und Jugendhaus Falkentreff befindet sich im Sozialquartier Klosterhardt und stellt durch seine räumliche Ausstattung sicher, dass Angebote für alle Altersklassen stattfinden können und somit eine konstante Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt wird. Die Arbeitsschwerpunkte der Einrichtung liegen beim Erlernen demokratischer Prozesse, Selbstvertrauen & Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, Vermittlung von Sozialkompetenzen (Umgang miteinander/Streitschlichten) und präventive Aufklärung zu Themen wie Rassismus. Weiterhin finden in der Einrichtungen Angebote für geflüchtete Familien statt. Die Arbeit wurde zudem durch intensivere Angebote der Gesundheitsprävention im Bereich Bewegung und Ernährung ergänzt. Medienpädagogische Angebote wurden verstetigt und ausgebaut. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

Jugend APO

(Träger: Evangelische Apostelkirchengemeinde; Sozialquartier: Tackenberg-Ost)

Der Kinder- und Jugendtreff APO befindet sich im Sozialquartier Tackenberg-Ost und dort findet eine ganzheitliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien statt. Dies geschieht durch intensive aufsuchende Arbeit im Wohnumfeld und in den Familien. Ein großer Arbeitsschwerpunkt der Einrichtung liegt in der Zusammenarbeit mit der Mevlana Moschee. Hier werden gemeinsame Veranstaltungen, gegenseitiges Besuchen und der Austausch sehr intensiv betrieben. Durch die Kooperation mit dem Sarnelli-Waisenhaus in Thailand, sind Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr geschaffen worden. Hier werden Jugendliche bei ihrem Freiwilligendienst durch die Mitarbeiter*innen der APO unterstützt und begleitet. Ein weiterer großer Baustein der Arbeit vor Ort sind Ferienfreizeiten. Hier können intensive Beziehungen und Bindungen zwischen den Teilnehmer*innen und dem pädagogischen Fachpersonal hergestellt werden. Um diese Freizeiten durchführen zu können ist eine starke Ehrenamtsarbeit erforderlich. Ehrenamtler*innen werden in Schulungen fortgebildet und können so für sich Sicherheit in der eigenen ehrenamtlichen Arbeit gewinnen. Im Zuge des KJFP 2026-2030 wird hier eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung angestrebt.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Etablierung eines Konzeptes zur Gewaltprävention
Etablierung der Angebote der Beratungsstelle Jugend und Beruf in den Einrichtungen der OKJA
Initiierung einer Kooperation mit der Tafel und anderen Institutionen zu sozialen Unterstützungen
Einbezug kultursensibler Arbeit
Etablierung der Angebote der Suchtprävention in den Einrichtungen der OKJA
Etablierung der neuen Einrichtung in Osterfeld-Mitte und Evaluierung des notwendigen Personalbedarfs

3 HANDLUNGSFELDER DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

3.1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

3.1.1 EINRICHTUNGEN DER OKJA

Gemäß § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind Kindern und Jugendlichen zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit bereitzustellen. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) nehmen in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle ein, da sie flexibel auf die individuellen Bedarfe und Lebenslagen der

jungen Menschen reagieren können. Sie bieten ihnen Räume zur Mitgestaltung und zur aktiven Teilhabe. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung durch nonformale Bildungsprozesse, die eine kontinuierliche Identitätsentwicklung unterstützen und den Jugendlichen ermöglichen, sich in ihrer Persönlichkeit und ihren sozialen Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Aktuelle Herausforderungen für die OKJA

Die Lebensrealitäten junger Menschen verändern sich stetig. Digitale Räume und soziale Medien sind längst zu zentralen Orten der Identitätsbildung, Kommunikation und Freizeitgestaltung geworden. Dies stellt Einrichtungen und Fachkräfte vor die Herausforderung, digitale Lebenswelten in ihre pädagogische Arbeit einzubeziehen und sich selbst in diesen Feldern sicher zu bewegen.

Gleichzeitig sehen sich viele Einrichtungen mit einer zunehmenden politischen Polarisierung konfrontiert. Gesellschaftliche Unsicherheiten, soziale Ungleichheiten sowie die gezielte Ansprache Jugendlicher durch extremistische Gruppen, insbesondere online, verlangen von der OKJA ein hohes Maß an politischer Bildung, Aufklärung und Haltung. Hier ist eine kontinuierliche fachliche Auseinandersetzung erforderlich, um junge Menschen zur Teilhabe und zur Entwicklung demokratischer Kompetenzen zu befähigen. Einsamkeit ist ein weit verbreitetes Problem unter Jugendlichen, das durch verschiedene soziale, psychologische und wirtschaftliche Faktoren beeinflusst wird. Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung¹⁰ fühlt sich fast die Hälfte der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland einsam. Besonders betroffen sind junge Menschen im Alter von 19 bis 22 Jahren, wobei junge Frauen häufiger unter Einsamkeit leiden als junge Männer. Die Umfrage zeigt, dass 46 Prozent der 16- bis 30-Jährigen moderat oder stark einsam sind, und 11 Prozent geben an, sich stark einsam zu fühlen. Einsamkeit kann schwerwiegende psychische Folgen haben, darunter Depressionen, Angststörungen und ein erhöhtes Risiko für Suizidgedanken. Einsame Jugendliche neigen dazu, sich zurückzuziehen und weniger an sozialen Aktivitäten teilzunehmen, was die Einsamkeit weiter verstärken kann. OKJA kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, um sozialer Isolation entgegen zu wirken.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Fachkräftebasis. Der Fachkräftemangel stellt auch die OKJA vor strukturelle Herausforderungen. Qualifikation, Haltung, Fortbildung und Supervision der Mitarbeitenden müssen zukünftig noch stärker in den Fokus genommen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:

- **Digitalisierung und Medienpädagogik**
- **Diversitätsbewusste, diskriminierungskritische Arbeit**
- **Umgang mit psychischen Belastungen junger Menschen**
- **Prävention von Extremismus, insbesondere im digitalen Raum**

Die OKJA bleibt ein bedeutender Baustein im System der Jugendhilfe und muss strukturell und finanziell so ausgestattet sein, dass sie flexibel, präventiv und professionell auf aktuelle Herausforderungen reagieren kann.

In Oberhausen bestehen derzeit 29 Einrichtungen der OKJA, darunter stationäre sowie mobile Angebote. Eine dieser Einrichtungen befindet sich in kommunaler Trägerschaft, während die

¹⁰ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2025/mai/die-einsamkeit-junger-menschen-ist-eine-gefahr-fuer-die-demokratie#detail-content-263926>

weiteren 28 Einrichtungen durch insgesamt acht freie Träger getragen werden, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind. Die Finanzierung erfolgt über Mittel des KJFP der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Einige Einrichtungen in Oberhausen führen ebenfalls Angebote der OKJA durch, werden jedoch nicht über Mittel des KJFP finanziert. Beispielsweise die Türkische Gemeinde Oberhausen e. V., agieren als interkultureller Träger und finanzieren sich durch Eigen- und Projektmitel. Die Einrichtung „no.name“ für queere Jugendliche wird über den KJFP des Landes gefördert.

Die Jugendhäuser sind stadtweit verteilt: 12 befinden sich südlich, 9 nördlich des Rhein-Herne-Kanals. Zwei Einrichtungen halten überregional nutzbare Angebote vor. Hinzu kommen sieben mobile Einrichtungen mit zielgruppenspezifischen Schwerpunkten (z. B. Mädchenspezifische oder altersdifferenzierte Angebote) sowie das stadtweit agierende Streetwork-Angebot mit explizitem Milieu- und Cliquesbezug. Ein mobiles Angebot agiert mit drei festen Standorten in der Woche.

Die Angebotsstruktur orientiert sich stark an den Bedarfen der jeweiligen Sozialräume und wird durch Faktoren wie Ausstattung, Größe und Personalressourcen der Einrichtungen beeinflusst. Die Öffnungszeiten liegen überwiegend im Rahmen der Kernzeiten zwischen 16:00 und 20:00 Uhr. Acht Einrichtungen, haben darüber hinaus an einem Wochenendtag geöffnet.

Ein zentrales Merkmal der OKJA in Oberhausen ist der lebensweltorientierte Ansatz, der sich insbesondere in der aufsuchenden Arbeit zeigt. Hierbei ist die aufsuchende Arbeit im Sozialraum für alle Einrichtungen verpflichtend. Diese stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche in ihren alltäglichen Lebensräumen erreicht werden. Die Planung, Durchführung und Evaluation dieser Angebote sind fester Bestandteil des Wirksamkeitsdialogs und müssen entsprechend dokumentiert werden.

Ziele für die einzelnen Einrichtungen der OKJA werden gemeinsam im Wirksamkeitsdialog erarbeitet, evaluiert und weiterentwickelt, daher werden diese im KJFP nicht gesondert aufgeführt.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausbau digitaler und medienpädagogischer Kompetenzen

Stärkere Sichtbarkeit der OKJA

Stärkung fachlicher Kompetenzen

3.1.2 MOBILE JUGENDARBEIT/STREETWORK

Die Mobile Jugendarbeit und Streetwork sind gemäß § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sowie den §§ 12–14 des 3. AG-KJHG-KJFöG fest in den gesetzlichen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Sie bieten spezifische, aufsuchende Angebote

für Jugendliche und orientieren sich an den Lebenswelten und Bedürfnissen junger Menschen. Diese Arbeitsfelder zielen darauf ab, Jugendliche in ihrer alltäglichen Umgebung zu erreichen, insbesondere diejenigen, die von traditionellen Angeboten der Jugendhilfe nicht erfasst werden.

Mobile Jugendarbeit / Streetwork ist innerhalb der Jugendhilfe ein eigenständiger Arbeitsansatz, der sich als notwendige Ergänzung zu den traditionellen Angeboten der Jugendhilfe versteht und die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit, nämlich Streetwork, Gruppen- und Cliquenarbeit, Einzelfallhilfe sowie Ansätze von Gemeinwesenarbeit, miteinander vereint. Ein wesentlicher Schwerpunkt der zielgruppenbezogenen Straßensozialarbeit besteht darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen zu verbessern und als verlässliche Ansprechpartner*innen zu fungieren.

Zu dieser Personengruppen gehören vorwiegend junge Menschen aus sozial benachteiligten Verhältnissen, die von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen sind oder sich selbst ausgrenzen und/oder die in öffentlichen Räumen nach Treffmöglichkeiten suchen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung der sozialen Integration dieser Personen und der Unterstützung bei der Entwicklung von Lebensperspektiven und Zukunftsorientierung. Ebenso steht die Förderung von Selbsthilfepotenzialen und sozialer Kompetenzen, der Unterstützung bei der Integration in weiterführende Hilfesysteme und Beratung bei der Nutzung von Angeboten und die Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsschwierigkeiten in allen Lebenslagen, wie Familienproblematiken, Schulden, Wohnungs- und Obdachlosigkeit etc.

Mobile Jugendarbeit und Streetwork hat die Vertretung der Interessen von Jugendlichen in der Öffentlichkeit zur Aufgabe, sowie die Förderung der Nutzung öffentlicher Räume als sichere Treffpunkte für Jugendliche und Heranwachsende.

Trotz ihrer Ähnlichkeiten unterscheiden sich Mobile Jugendarbeit und Streetwork in ihren Schwerpunkten und Herangehensweisen. Das Streetwork konzentriert sich auf die direkte Arbeit mit Einzelpersonen und Jugendgruppen in ihrem gewohnten Umfeld. Die Fachkräfte treten dort in Kontakt, wo die Jugendlichen sind, und bauen Beziehungen auf, um Unterstützung und Lösungen anzubieten. Im Gegensatz dazu hat die mobile Jugendarbeit einen stärkeren Bezug zur Gemeinwesenarbeit und agiert mit mobilen Angeboten, ähnlich einem "Jugendzentrum auf Rädern", um so die Jugendlichen direkt vor Ort anzusprechen. Beide Arbeitsfelder verfolgen jedoch das gemeinsame Ziel, Jugendliche und Heranwachsende in ihrer Lebenswelt zu erreichen, Vertrauen aufzubauen und gemeinsam Perspektiven zu entwickeln.

In Oberhausen existieren mehrere mobile Angebote, die gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichtet sind, dazu gehören fünf mobile Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (das E.U.L.I.-Mobil, der mojo, sowie die geschlechterbezogenen Angebote Flotte Lotte und manni Mobil, Kinder- Kulturkreis/terre des hommes), das Fanprojekt des CVJM, welches mit seinen Angeboten Fußballfans in der Altersgruppe 12 – 27 Jahre erreicht und das Streetwork.

Diese Angebote decken eine Vielzahl von Themen ab, wie z. B. Medienarbeit, geschlechtsspezifische Ansätze und aufsuchende, präventive Arbeit sowie die Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung (Empowerment). Die Koordination und Planung erfolgt über den FAK

Mobile Angebote/Streetwork, der sicherstellt, dass die verschiedenen Angebote sinnvoll miteinander abgestimmt werden. Besonders im Oberhausener Norden, wo die Dichte an stationären Jugendhilfeeinrichtungen geringer ist, sind mobile Angebote eine erforderliche Ergänzung.

In Oberhausen ist in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg an Einzelberatung im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit zu beobachten. Viele Jugendliche wenden sich mit persönlichen Anliegen direkt an die Streetworker*innen, sei es wegen familiärer Probleme, psychischer Belastungen oder anderer individueller Herausforderungen. Die Mobile Jugendarbeit und das Streetwork stellen wichtige Instrumente dar, um jungen Menschen, die außerhalb traditioneller Hilfsangebote leben, Unterstützung zu bieten. Ihr Beitrag zur Förderung von Teilhabe, Chancengleichheit und sozialer Integration wird auch in den kommenden Jahren unverzichtbar bleiben. Diese Entwicklung zeigt, dass sich die Bedürfnisse junger Menschen dahingehend gestalten, dass intensive persönliche Begleitung einen großen Anteil ihrer Bedarfe ausmacht. Mobile Jugendarbeit bedeutet heute nicht nur, Jugendliche im öffentlichen Raum aufzusuchen, sondern vor allem, verlässliche Ansprechpartner*innen zu sein, die kontinuierlich begleiten, beraten und unterstützen. Diese Form der Beziehungsgestaltung braucht Zeit, Fachlichkeit und gute Rahmenbedingungen. Um dies sicherstellen zu können, ist eine Ausweitung des Streetworks unabdingbar, damit mit vier Streetworker*innen in zwei paritätisch besetzten Teams agiert und so größere Teile des Stadtgebietes abgedeckt werden können.

Im Zuge der Neukonzeptionierung des Lifeline-Trucks wurde dieser zum mojo und sowohl inhaltlich als auch gestalterisch angepasst. Geplant war hier eine Einbindung des Ursprungskonzeptes zu einem mobilen Medienangebot, um vornehmlich Jugendliche anzusprechen. Im Zuge der Durchführung der Angebote an den jeweiligen Standort hat sich jedoch herausgestellt, dass die Nutzung eines mobilen Medienangebotes für die Zielgruppe nicht bedarfsgerecht ist. Eine neue konzeptionelle Entwicklung des Angebotes mojo ist für die Zeit des KJFP 2026-2030 geplant. Zukünftig wird es sich hierbei nicht mehr um klassische Mobile Jugendarbeit handeln, sondern um ein mobiles Jugendzentrum mit drei verschiedenen festen Standorten (Marienviertel-West, Biefang/Schwarze Heide, Königshardt/Walsumer Mark) in der Woche. Hiermit sollen Sozialquartiere abgedeckt werden, welche keine Jugendeinrichtung vor Ort haben oder das zuvor bestehende Angebot durch Kinder und Jugendliche in dieser Form nicht genutzt wurde. Da es sich hierbei um eine Neukonzipierung des Angebotes des mojos handelt, muss diese in den nächsten Jahren evaluiert und weiterentwickelt werden.

Die Bedarfs- und Bestandsanalyse des letzten KJFPs hat zudem ergeben, dass auch die genderbezogenen Angebote Flotte Lotte und manni weiterzuentwickeln und eine konzeptionelle Veränderung anzustreben sind. Ein hoher Bedarf zeigte sich hier bei der thematischen Gestaltung von Workshops für die OKJA, Schulsozialarbeit, Schulen, etc. zu genderbezogenen Themen und die Ausgestaltung einer festen Anlaufstelle in Form eines stationären Mädchen- und Jungenzentrums.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Etablierung und konzeptionelle Weiterentwicklung regelmäßiger fester Standorte für den mojo

Etablierung des Streetworks Oberhausen mit zwei paritätisch aufgebauten Teams für das gesamte Stadtgebiet

Konzeptionelle Weiterentwicklung der geschlechterbezogenen Angebote Flotte Lotte und manni Mobil

Förderung niedrigschwelliger Netzwerkstrukturen und Förderketten zur besseren Vermittlung in bestehende Hilfesysteme

3.1.3 Ferienangebote

Die Ferien- und Freizeitangebote sind ein eigenständiges Aufgabengebiet, eingebettet in die Jugendförderung. Kernaufgabe sind die Förderung der außerschulischen Jugendbildung §11 (3) Nr.1; die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, § 11 (3) Nr.2 sowie die Kinder- und Jugenderholung § 11 (3) Nr.5

Gemäß der Handlungsempfehlung des letzten KJFPs wurden die Ferienspiele und der Action Guide mit dem Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung der Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen am 12.12.2022 zu den „Ferien- und Freizeitangebot der Stadt Oberhausen“,¹¹ als Ergänzung der Ferien- und Freizeitangebote des Schulbereichs und der Angebote der Träger der OKJA, fusioniert.

Die Ferien- und Freizeitangebote bieten, in Ergänzung zu den Angeboten des Offenen Ganztags, eine verlässliche Betreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien für Kinder. Zudem wird ein vielfältiges Programm außerhalb der verlässlichen Betreuung für Kinder und Jugendliche in den oben genannten Ferien sowie in verschiedenen Ganzjahresprojekten angeboten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Ausbildung der eigenen Mitarbeiter*innen im JuLeiCa-Richtlinienentsprechendem-Schulungsprogramm. Diese Schulungen sind zudem offen für Mitarbeitende und Ehrenamtliche aus der OKJA.

Zielgruppe der Ferien- und Freizeitangebote sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen sechs und zwanzig Jahren. Ziel der Ferien- und Freizeitangebote ist es, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und diesen mit Spaß und Engagement zu ermöglichen, den eigenen Horizont zu erweitern und über sich selbst hinauszuwachsen. Sie sollen sich ihr eigenes Freizeitprogramm, orientiert an eigenen Interessen und Be-

¹¹ Drucksache B/17/0431-01

dürfnissen, eigenständig zusammenstellen. Die Ferien- und Freizeitangebote beinhalten sowohl konsumierende als auch agierende Elemente. Sie sind ein dynamisches Programm, ihre Stärke liegt in der flexiblen Ausgestaltung, immer nah an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen. Grundsätzlich sind alle Angebote inklusiv. Inklusiv wird hier analog der Definition der UNESCO-Kommission: „Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offenstehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen“ ¹²angewandt.

Das Angebot umfasst im einzelnen folgende Bausteine:

Baustein 1: Verlässliche Betreuung

Zielgruppe 6- bis 10-Jährige: Standortgebundenes Angebot mit Workshop-System aus verschiedenen Bereichen an außerschulischen Orten; wochenweise buchbar in den Oster- (8 Tage), Sommer- (30 Tage) und Herbstferien (10 Tage). Betreuungsschlüssel 1:8 plus Leitung, Durchführung durch eigene Teamer*innen

Baustein 2: Themenwochen

Zielgruppe 10- bis 20-Jährige: Aktionsprojekte mit in der Regel einer Dauer von 5 Tagen zu Themen, die sich an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientieren; einzeln buchbar in den Oster- (8 Tage), Sommer- (30 Tage) und Herbstferien (10 Tage). Einzelne Aktionsprojekte können sich auch an jüngere Kinder (ab 8 Jahren) richten. Betreuungsschlüssel 1:5, Durchführung durch eigene Teamer*innen oder in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen.

Baustein 3: Touren

Zielgruppe 6- bis 20-Jährige: unterschiedliche altersangemessene Tagestouren innerhalb Deutschlands, buchbar in den Oster-, Sommer- und Herbstferien. Betreuungsschlüssel 1:5, Durchführung durch eigene Teamer*innen

Baustein 4: Ganzjährige Projekte

Projekte für unterschiedliche Altersgruppen mit dem Schwerpunkt auf medienpädagogischen Angeboten und kultureller Förderung (z.B. Aufgedreht Jugendfilmtage, Game Development, Künstliche Intelligenz und Programmierung, Kulturgut „Spiel“). Durchführung durch eigene Teamer*innen oder in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen.

Baustein 5: Schulungen und Seminare

Ein umfangreiches Angebot an Fortbildungen mit dem Schwerpunkt auf der Grundlagenvermittlung für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen (z.B. Aufsichtspflicht, Kindeswohl, Projektplanung und Spielpädagogik) steht allen Interessierten der OKJA (ab 16 Jahre) zur Auswahl. Es besteht die Möglichkeit die JuLeiCa Ausbildung, nach dem Standard des Landes

¹² Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK), Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik 3. erweiterte Auflage, Bonn, 2014, S. 9

NRW, zu absolvieren. Hier ist im Gegensatz zu den Bausteinen 1 bis 4 eine Teilnahme auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Die Anmeldung zu den Ferien- und Freizeitangeboten ist über eine digitale Plattform¹³ möglich.

Das Programm beinhaltet Angebote externer Kooperationspartner*innen sowie eigene Angebote die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen geleistet, die durch erfahrene Mitarbeiter*innen angeleitet werden. Für viele der Teamer*innen ist es die erste Erfahrung im Umgang mit Kindern und setzt ein hohes Maß an sozialem Engagement voraus. Für einen reibungslosen Ablauf der Ferien- und Freizeitangebote werden ca. 100 Teamer*innen benötigt, wenn einzelne Teamer*innen in verschiedenen Ferienzeiten tätig werden. Um den vielfältigen Aufgaben, zu denen unter anderem die Vorbereitung von Workshops zu den Themen Basteln, Spiel-, Sport-, Back- und Kochangeboten gehören, bei den Ferien- und Freizeitangeboten gerecht zu werden, müssen die Teamer*innen in umfangreichen Schulungen vorbereitet werden.

Damit eine hochwertige und pädagogisch fundierte Begleitung der Angebote gewährleistet ist, wird jungen Menschen und den Kooperationspartnern*innen die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung kostenfrei angeboten. Mehrfach im Jahr finden Schulungen statt, die sich an den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen der JuLeiCa-Ausbildung orientieren. Für die eigenen Teamer*innen ist die Teilnahme an einer 22-stündigen Basisqualifikation Voraussetzung für die Mitarbeit bei den Ferien- und Freizeitangeboten. Die Basisqualifikation beinhaltet Schulungen zu den Themen Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung, Gruppendynamik, Führung, Projektplanung und Spielpädagogik. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich zu weiteren Themen fortzubilden: Gewaltprävention, Inklusion, Medienkompetenz, Boardgames, Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit sowie Genderarbeit. Die Inhalte der Schulungen werden kontinuierlich weiterentwickelt, um auf die sich verändernden Voraussetzungen reagieren zu können.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausbau der Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der OKJA

Akquirierung junger Menschen für die Mitarbeit bei den Ferien- und Freizeitangeboten

Ausbau der Qualifizierung von Mitarbeiter*innen der Ferienangebote, u.a. durch Ausbildung im Rahmen der JuLeiCa-Schulung

Akquirierung neuer Kooperationspartner*innen für die Mitarbeit bei den Ferien- und Freizeitangeboten

3.1.4 JUGENDPFLEGE

¹³ www.unser-ferienprogramm.de/oberhausen

Die grundsätzlichen Aufgaben der Jugendpflege werden in den §§ 11 bis 14 SGB VIII benannt. Hierzu gehören die außerschulische Bildung, die Fachberatung der Träger der OKJA, die Jugendsozialarbeit, die Förderung der Jugendvereine und –verbände und der präventive und institutionelle Jugendschutz. Die Analyse und Bearbeitung inhaltlicher Fragestellungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie jugendspezifischer und jugendkultureller Entwicklungen sind ein zentraler Bestandteil, um bedarfsgerechte Angebote zu initiieren und zu verstetigen. Ressourcenorientiertes Arbeiten durch Kooperation und Vernetzung werden durch die Jugendpflege gefördert.

Die Jugendpflege ist in Oberhausen durch unterschiedliche Schwerpunkte, die im Folgenden erläutert werden, definiert.

3.1.4.1 JUGENDMEDIENARBEIT

Die gesetzlichen Grundlagen der Jugendmedienarbeit ergeben sich aus § 11 SGB VIII, der die Jugendarbeit als Teil der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Dort ist festgelegt, dass jungen Menschen Angebote gemacht werden sollen, die ihre Entwicklung fördern und sie in die Lage versetzen, selbstbestimmt zu handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen und sich sozial zu engagieren. Dies impliziert medienpädagogische Bildungsarbeit, da sie junge Menschen dabei unterstützt, Medien kompetent, kritisch und kreativ zu nutzen.

In der öffentlichen Jugendhilfe verfolgt Jugendmedienarbeit das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihren Medienkompetenzen zu stärken und sie so bei einem selbstbestimmten, kritischen und kreativen Umgang mit digitalen Medien zu fördern. Im Mittelpunkt steht eine handlungsorientierte Medienarbeit, die junge Menschen aktiv in die Gestaltung medialer Inhalte einbezieht - etwa durch Medienprojekte in den Bereichen Film, Gaming oder Coding. Medien werden dabei nicht nur genutzt, sondern als Ausdrucks- und Beteiligungsmittel reflektiert und gestaltet. Damit bietet sich auch ein Anschluss an Aspekte des Jugendmedienschutzes. Um die Wirksamkeit dieser Angebote optimal auszugestalten, ist eine enge Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung ebenso bedeutsam wie die Zusammenarbeit mit externen Partnern*innen. Die zentrale Voraussetzung der Jugendmedienarbeit ist die kontinuierliche Qualifizierung von Fachkräften, die medienpädagogische Kompetenzen benötigen, um zeitgemäß und fachlich fundiert, auch im Sinne des Jugendmedienschutzes, arbeiten zu können. Jugendmedienarbeit wird so zu einem integralen Bestandteil moderner kommunaler Jugendarbeit. Aufgrund der Dynamik, die innerhalb der Jugendmedienarbeit herrscht, wird die Jugendmedienarbeit in allen Schwerpunkten und Querschnittsthemen des KJFPs ohne eine themenspezifische Konkretisierung verortet.

Neben der Qualifizierung der Fachkräfte sowie der Förderung der Jugendmedienarbeit und des Jugendmedienschutzes, bedarf es einer mediengerechten und projektbezogenen Ausstattung, um sowohl Angebote der Jugendmedienarbeit als auch die Qualifizierung von Fachkräften zu gewährleisten.

Wie in *Kapitel 3.1.1 Einrichtungen der OKJA* unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Herausforderungen hervorgehoben wurde, ist die Digitalisierung sowie Medienpädagogik zentraler Schwerpunkt für die Weiterentwicklung der Fachkräfte. Jugendmedienarbeit hat in den Häusern der OKJA in Oberhausen einen sehr unterschiedlichen Stellenwert, ebenso die Qualifikation der Fachkräfte. Dennoch wird aufgrund der Bedarfs- und Bestandsanalyse zum KJFP

deutlich, dass eine medienpädagogische Ausrichtung und Förderung von Medienkompetenz essenziell die OKJA ist.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

(Weiter-)Entwicklung von handlungsorientierten Medienprojekten
(Weiter-)Entwicklung von Netzwerken im Kontext der Jugendmedienarbeit
Ausbau von medienpädagogischen Fort- und Weiterbildungsangeboten
Ausbau von medienpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten

3.1.4.2 GEWALTPRÄVENTION

Der gesetzliche Auftrag zur Gewaltprävention geht aus dem §11 und §14 SGB VIII und § 3 3. AG-KJGH – KJFöG hervor und soll junge Menschen befähigen, sich vor gefährlichen Einflüssen zu schützen und zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Zudem sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Gewaltprävention in der OKJA ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Praxis. Das Ziel ist es, dass Programme, Projekte und Maßnahmen dauerhaft und nachhaltig wirksam sind. Projekte müssen über einen längeren Zeitraum stattfinden und mehrere Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen umfassen. Wissenschaftlich (mehrfach) belegt ist, je früher Gewaltprävention beginnt, desto effektiver ist die Wirkung von Programmen auf das Verhalten. Punktuell angelegte Modelle können zwar Impulse setzen oder vertiefen, doch ohne weitere Bearbeitung ist das Erlernte nach circa vier Wochen wieder vergessen. Eine Verinnerlichung von gewaltfreien Verhaltensweisen in Konfliktsituationen, die Selbstkontrolle bei aggressivem Verhalten und ein zivilisatorisches Standardverhalten werden erreicht durch regelmäßige Präventionsmaßnahmen. Es bedarf einer aufeinander aufbauenden, langjährigen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigenden und begleitenden Förderung und Prävention. Der Fokus wird auf die momentane Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und auf sie zugeschnittene Programme ausgelegt. Für Kinder und Jugendliche ist es sehr wichtig, dass ihnen in allen öffentlichen Institutionen die gleichen Verhaltensregeln begegnen. Ein abgestimmtes, positiv formuliertes und visualisiertes Regelsystem, welches von Kinderrechten abgeleitet wird, schafft zusätzlich Orientierung für die Kinder und Jugendlichen. Gerade die Fachkräfte und Erwachsenen müssen sich auf die gleichen Regeln verständigen und diese vorleben. Deshalb ist es wichtig, dass:

- ein stabiler Aufbau verlässlicher Beziehung zwischen den Fachkräften und Besucher*innen stattfindet,
- Kinder und Jugendlichen befähigt werden, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden,
- Ressourcen gestärkt werden,

- Eltern gestärkt werden,
- Kinder und Jugendliche mehr beteiligt werden,
- Orientierungshilfen gegeben werden,
- Zusammenarbeit und Vernetzung der unterschiedlichen Akteur*innen vorangebracht wird,
- niederschwellige Beratungs- und Informationsangebote seitens der Jugendförderung bereitstehen,
- körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen gestützt wird,
- Stärkung der Verantwortung von Gesellschaft und Politik eingefordert wird,
- Entwicklung der intellektuellen und sozialen Kompetenzen gefördert wird,
- selbständige Handlungsmuster für die Nutzung des Konsums in Bezug auf digitale Welten thematisiert wird,
- Vielfalt und Inklusion gefördert wird, um Toleranz, Unterschiedlichkeit und Anerkennung zu fördern.

Durch diese methodische Vernetzung werden Synergieeffekte erzielt, sowie Tendenzen der Vereinzelung der Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt. Die Begegnung von Jugendlichen aus verschiedenen Milieus und Stadtteilen wird gefördert und Kompetenzen und Ressourcen von Vernetzungspartner*innen werden genutzt.

Ein sehr wichtiger Faktor für eine gelingende Gewaltprävention, ist die Haltung der Fachkräfte vor Ort. Sie müssen als Vorbildfunktion dienen und eine respektvolle Kommunikation und einen gewaltfreien Umgang vorleben. Es muss eine klare Positionierung gegen jede Form von Gewalt vorgenommen und sichtbar gemacht werden. Eine kontinuierliche Fortbildung ist ein weiterer wichtiger Schritt um ein gewaltfreies Miteinander zu fördern.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Beratung und Hilfestellung bei der Erstellung eines Gewaltpräventionskonzeptes in der OKJA

Anbieten regelmäßige Workshops oder Projekte zu den Themen Cybermobbing, Demokratiebildung, Sexismus oder Rassismus

Weiterführung von regelmäßigen Schulungen für Mitarbeiter*innen der OKJA

Ausbau der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner*innen (z.B. öffentliche Träger, Fachbereiche der Stadt Oberhausen, Vereinen und anderen kommerziellen Anbietern)

Beratung und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Schulen in Oberhausen

3.1.4.3 GESCHLECHTERORIENTIERTE FÖRDERUNG

Die Aufträge zur geschlechtergerechten Ausgestaltung der Jugendarbeit gehen aus den § 9 SGB VIII, Satz 3 und § 4 3. AG KJHG –KJFöG hervor. Inhaltlich ergeben sich daraus unterschiedliche Aufträge für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Hierbei sollen die verschiedenen Bedürfnislagen berücksichtigt werden und Benachteiligung, welche sich auf Grund des Geschlechts herauskristallisieren, bearbeitet und kritisch betrachtet werden.

Die Unterstützung zur Gleichberechtigung ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Geschlechtergerechte Arbeit bezieht sich sowohl auf die Lebenswelten als Individuen, als auch auf die gesellschaftliche Dimension der Herstellung von Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern. Sie versteht sich damit als Teil eines gesamtgesellschaftlichen Demokratisierungsprozesses mit dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit zwischen allen Geschlechtern, aller Schichten, Ethnien, Religionen, sexueller Orientierungen etc. Ziel der geschlechtergerechten pädagogischen Arbeit ist es, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ihr Leben unabhängig von Geschlechterzuschreibungen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen individuell gestalten können.

3.1.4.3.1 JUNGENARBEIT

Jungenarbeit ist ein fester und unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung in Oberhausen. Sie stärkt Jungen und junge Männer in ihrer Identitätsentwicklung, fördert Selbstbestimmung und schafft Räume, in denen sie ihre Stärken entdecken und entfalten können – unabhängig von gesellschaftlichen Rollenerwartungen. Im Sinne von § 1 Abs. 3 SGB VIII berücksichtigt die Jungenarbeit gezielt die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und trägt aktiv zur Verwirklichung von Gleichstellung bei.

Unter Jungenarbeit wird die geschlechtsbezogene pädagogische Arbeit, vorwiegend männlicher Pädagogen, mit Jungen verstanden. Dabei reicht Geschlechtshomogenität als einziges Kriterium bei Weitem nicht aus. Diese erhält ihre spezifische Qualität erst durch die geschlechtsbezogenen Kompetenzen des/der Pädagog*in. Jungenarbeit ist eine Haltung in der pädagogischen Arbeit mit Jungen und insgesamt ein wertvolles Instrument um Jungen zu stärken, ihre Identität zu entwickeln und ein gesundes, respektvolles und gleichberechtigtes Verhältnis zu anderen Menschen, unabhängig vom Geschlecht, zu fördern.

In den Arbeitsansätzen muss das gleichwertige Zusammenleben von Jungen und Mädchen in unserer Gesellschaft einen wichtigen Stellenwert erhalten (Genderarbeit). Aus diesem Grund ist ein gemeinsames Agieren der Mädchen- und Jungenarbeiter*innen hin zu mehr Geschlechterdemokratie bedeutsam. In der konkreten Arbeit heißt das, dass die Maßnahmen und Projekte und die Festlegung von Zielen in der Mädchen- und Jungenarbeit abgestimmt werden müssen, denn nur so kann eine geschlechterbewusste Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entstehen.

In der Jungenarbeit werden die Adressaten unterstützt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über eine emanzipatorische Betrachtungsweise für sich selbst ein „Männlichkeitsbild“ zu entwickeln. Hierzu müssen entsprechende Erfahrungsräume in der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen, aber auch außerhalb, geschaffen werden, in denen sich die Jungen unter Orientierung an jungen- und geschlechtsspezifischen Themen geschützt ausprobieren können. Unterschiedliche Rollenverständnisse sollten hier diskutiert und erprobt werden.

Dies gilt auch bei der Findung von der eigenen „Männerrolle“. Die klare Definition einer männlichen Identität ist breiter geworden, hier werden je nach Sichtweise die unterschiedlichsten Rollen und Bilder zugewiesen. An dieser Stelle setzt Jungenarbeit an. Sie setzt sich mit den Brüchen, Hoffnungen und Wünschen sowie mit den Unsicherheiten, Ängsten und Bedürfnissen der Jungen auseinander. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die Biografien der Jungen Akzeptanz finden, um eine positive pädagogische Einflussnahme voranzutreiben.

Die Jungenarbeit benötigt hierfür Pädagogen*innen, die eine Orientierungshilfe für die Jungen bieten, an denen sie sich reiben und abarbeiten können. Jungenarbeit findet in Einzelgesprächen in einem geschützten Raum als auch durch Projekte in der Offenen Arbeit in den Einrichtungen statt.

Ziele sind:

Geschlechterreflexion und Identitätsentwicklung

Jungen erleben und verarbeiten Geschlechterrollen unterschiedlich. Jungenarbeit bietet ihnen den Raum, ihre Identität zu reflektieren und sich mit traditionellen Männlichkeitsbildern auseinanderzusetzen, die oft mit stereotypen Erwartungen und Verhaltensweisen verbunden sind. Hierbei werden die kommunikativen, emotionalen und sozialen Kompetenzen verbessert und gleichzeitig die Kritik- und Konfliktfähigkeit gestärkt.

Förderung von Gleichberechtigung und Empathie

Ziel ist es, Jungen zu ermutigen, Verantwortung zu übernehmen, ihre Emotionen zu erkennen und auszudrücken und ihre sozialen Fähigkeiten zu entwickeln. Der Fokus liegt auf der Förderung von Respekt und Gleichberechtigung sowohl gegenüber anderen Jungen als auch gegenüber Mädchen und Frauen.

Förderung von Teamarbeit und Kooperation

Jungenarbeit bietet oft Aktivitäten, die Teamarbeit, Kooperation und Kommunikation fördern, um soziale Kompetenzen zu stärken und Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln.

Gewaltprävention

Ein wichtiger Bestandteil der Jungenarbeit ist die Auseinandersetzung mit Gewalt und aggressivem Verhalten. Jungen sollen alternative Wege finden, Konflikte ohne Gewalt zu lösen und ihr Verhalten zu reflektieren. Jungenarbeit bietet die Möglichkeit sich selbst mit den eigenen Fähigkeiten des Mitgefühls, des gegenseitigen Respekts, der Körperlichkeit, der eigenen Aggression, Kraft und Schwäche auseinander zu setzen.

Vielfältige Interessen und Talente fördern

Jungenarbeit in Einrichtungen der OKJA kann auf verschiedene Interessen wie Sport, Kunst, Technik oder Musik ausgerichtet sein. Dies ermöglicht den Jungen, ihre Talente und Fähigkeiten zu entdecken und zu fördern.

Der FAK Jungen, ein Zusammenschluss von männlichen Pädagogen der OKJA und des Bereiches Schule, tagt bis zu viermal im Jahr und plant Veranstaltungen und entwickelt Fortbildungen zu jungenspezifischen Themen. Der FAK hat durch den Weggang einiger Pädagogen eine Neustrukturierung vorgenommen. Es konnten neue Multiplikatoren gewonnen und ein Entwurf einer gemeinsamen Geschäftsordnung entwickelt werden. Es wurden neue Themenschwerpunkte geplant und umgesetzt.

Die Jungentrophy und der Boys´Day sind zwei feststehende Veranstaltungen im Jahr, welche ebenfalls konzeptionell überarbeitet wurden. Beim Boys´Day ist eine Beruferallye entwickelt worden, welche sich dadurch auszeichnet, dass sowohl Bewegung zu unterschiedlichen Orten vorgesehen ist, der potenzielle Arbeitsplatz besichtigt werden und eine berufliche Orientierung gezielt angestoßen werden kann. Sowohl die Teilnehmer als auch die Netzwerkpartner nehmen dieses Konzept sehr gut an und bewerten die Ausführungen positiv. Die Jungentrophy ist ein bereits etabliertes Angebot, welches jedoch noch einmal neu betrachtet wurde. In den Teams müssen die Jungen kooperative Aufgaben lösen und ihre Teamfähigkeit beweisen. Bewertet werden dabei die Kommunikation untereinander, die gegenseitige Motivation und die Absprachen innerhalb eines Teams. Dies führt dazu, dass die Gruppen sich untereinander stärken und die einzelnen Jungen ihre Kompromissbereitschaft und soziales Miteinander ausbauen. Die Trainer*innenschulung zur Jungentrophy für männliche und weibliche Fachkräfte wurde neu konzipiert bzw. inhaltlich reformiert. Die Schulung wird einmal im Jahr für alle interessierten Fachkräfte in Oberhausen angeboten.

Darüber hinaus ist das mobile Angebot *manni* ein geschlechterorientiertes Angebot für Jungen. Die Arbeit von *manni* umfasst geschlechtsspezifische Themen, wie Rollenfindung und Selbstwahrnehmung. Eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausgestaltung wird angestrebt, um das Angebot weiterhin bedarfsgerecht zu erhalten.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Durchführung regelmäßiger Fachtage zu jungenspezifischen Themen
Stärkung und Sensibilisierung der Genderarbeit
Initiierung einer gemeinsamen Aktion mit dem Mädchennetzwerk
Planung, Umsetzung und Unterstützung von sportlichen und kreativen Aktivitäten
Ausbau der Jungen-Projekte und Gruppen

3.1.4.3.2 MÄDCHENFÖRDERUNG

Mädchenarbeit ist ein fester und unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung in Oberhausen. Sie stärkt Mädchen und junge Frauen in ihrer Identitätsentwicklung, fördert

Selbstbestimmung und schafft Räume, in denen sie ihre Stärken entdecken und entfalten können – unabhängig von gesellschaftlichen Rollenerwartungen. Im Sinne von § 1 Abs. 3 SGB VIII berücksichtigt die Mädchenarbeit gezielt die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und trägt aktiv zur Verwirklichung von Gleichstellung bei.

Genderkompetenzen der Pädagog*innen tragen dazu bei, dass Mädchen und jungen Frauen eine Vielfalt von Möglichkeiten für ihre Lebensplanung eröffnet wird. Die Fähigkeit, Genderwissen in der täglichen pädagogischen Arbeit anzuwenden, ist eine Voraussetzung dafür, dass Benachteiligung und Einengung abgebaut werden. Sie bewirkt, dass Mädchen und junge Frauen angeregt werden, ihre individuellen Begabungen und Interessen wahrzunehmen, unabhängig von Geschlechterzuschreibungen ihre Kompetenzen zu entwickeln und ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Die Mädchenarbeit ist in Oberhausen in der Facharbeitsgemeinschaft Mädchenförderung und dem Facharbeitskreis Mädchen organisiert. Bei der Facharbeitsgemeinschaft Mädchenförderung handelt es sich um eine FAG gemäß §78 SGB VIII unter Geschäftsführung des Fachbereiches 3-1-50/Jugendförderung. Eine Sprecherin der FAG wird in die Facharbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung gem. § 78 Gesamtplenium entsandt. In der FAG Mädchenförderung sind die Träger der OKJA, die Gleichstellungsstelle, die Frauenberatungsstelle, die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit/Offene Ganztagsschule, eine Vertreterin des Kommunalen Integrationszentrums und die Sprecherin des FAKs Mädchen vertreten. Hier findet ein kontinuierlicher Austausch der einzelnen Institutionen zur Mädchenarbeit in Oberhausen statt. Fortbildungen zu einzelnen Thematiken und gemeinschaftliche Projekte werden in Zusammenarbeit mit dem FAK Mädchen organisiert. Somit können Angebote miteinander vernetzt und gegenseitig beworben werden.

Im FAK Mädchen schließen sich die Praktiker*innen, die Mädchenarbeit vor Ort in den Einrichtungen machen, zusammen und planen und setzen Veranstaltungen um. Zudem ist dort das Kommissariat Vorbeugung der Polizei Oberhausen, die AIDS Hilfe, die Suchtprävention und der Fachbereich 3-1-50/Jugendförderung vertreten. In konstruktiver Zusammenarbeit zwischen der FAG Mädchenförderung und dem FAK Mädchen werden Projekte und Kampagnen umgesetzt. Um eine gemeinsame Identität des FAKs Mädchen und der FAG Mädchenförderung herauszustellen, agieren beide zusammen unter dem Label „Mädchennetzwerk Oberhausen“

Die Kampagne „Luisa ist hier“ wurde durch das „Mädchennetzwerk Oberhausen“ im Mai 2018 initiiert. Deren Mitglieder schulen das Personal der Gastronomie und Veranstaltungsorte. Luisa ist ein präventives Hilfsangebot für Frauen in der Partyszene. Frauen können beim Personal der Gastronomie nach Luisa fragen, wenn sie sich in einer Situation unsicher oder unwohl fühlen, um Hilfe zu bekommen. Das geschulte Personal sorgt dafür, dass schnelle und diskrete Hilfe der Frau zu Teil werden kann, damit Übergriffe vermieden werden. Ziel ist es, sicheres Feiern in Oberhausen zu ermöglichen und ein klares Signal gegen Übergriffe und sexuelle Belästigung zu setzen. Die Kampagne ist bereits an vielen unterschiedlichen Orten in Oberhausen etabliert und wird positiv wahrgenommen. Veranstaltungen wie Olgas Rock, die Sterkrader Fronleichnamskirmes etc. agieren ebenfalls seit 2022 als Kooperationspartner*innen.

Der Girls'Day findet in Oberhausen auf unterschiedlichsten Wegen statt. Zum einen werden klassische Angebote durch Betriebe durchgeführt. So auch bei der Feuerwehr, den städtischen Einrichtungen etc. Dies wird meist vor Ort koordiniert. Einige Angebote werden auch auf der zentralen Plattform beworben. Zum anderen wurde bis 2023 durch das „Mädchennetzwerk Oberhausen“ ein Alternativangebot zum Girls'Day durchgeführt. Hierzu fand eine zentrale Veranstaltung für Mädchen mit einzelnen Workshops statt. Die Workshops wurden von Frauen durchgeführt, welche einen eher geschlechtsuntypischen Beruf innehatten. Jede Schüler*in konnte an diesem Tag Workshops besuchen und theoretische und praktische Bestandteile des Berufes erforschen oder Grundlagen für die berufliche Orientierung erlernen. Eine Nutzung dieses Angebotes war jedoch nur rudimentär. Hieraus entstand die Entscheidung das Angebot in dieser Form nicht mehr vorzuhalten. Eine Neukonzipierung ist hier noch zu eruieren und gemeinsam zu thematisieren.

Die berufliche Orientierung für Mädchen wurde in Oberhausen durch den Aufbau der Girls' Academy mit einem intensiven Angebot für Mädchen verstärkt. Im Rahmen der Girls' Academy lernen Mädchen spannende MINT-Berufe und ihre eigenen Stärken kennen. Eng gekoppelt an Wirtschaftsunternehmen können sich Mädchen ein Schuljahr lang im MINT-Bereich ausprobieren. Sie besuchen Unternehmen, arbeiten im Schüler*innenlabor an MINT-Projekten, bauen ihre Fähigkeiten aus und bekommen Hilfestellungen bei der Suche nach Praktika, der Bewerbung und vielem mehr. Während eines Schuljahres werden sie intensiv begleitet, tauschen sich regelmäßig aus und treffen „Vorbilder“, die in ihrer Berufs- und Studienorientierung schon einen Schritt weiter sind. In den Folgejahren fungieren sie als Mentor*innen für die nachfolgenden Teilnehmer*innen. Die Girls' Academy bietet auch für ihre Ehemaligen eine Anlaufstelle bei Fragen und Problemen. Halbjährliche Absolvent*innen-Treffen schaffen auch über die eigentliche Förderung hinaus ein lebendiges Netzwerk. Die Gleichstellungsstelle der Stadt Oberhausen war hier federführend in der Initiierung des Aufbaus des Angebotes und das „Mädchennetzwerk Oberhausen“ kann sich an unterschiedlichen Stellen einbringen und pflegt eine gute Kooperation.

Basierend auf den Erfahrungen der Jungentrophy fand 2019 zum ersten Mal in kleinem Rahmen eine Mädchentrophy in Oberhausen statt. Da sich hier schon eine große Resonanz zeigte wurde sie in den Folgejahren ausgeweitet und für Einrichtungen der OKJA, Schulsozialarbeit, OGS, etc. geöffnet und etabliert. In den Teams müssen die Mädchen kooperative Aufgaben lösen und ihre Teamfähigkeit beweisen. Bewertet werden dabei die Kommunikation untereinander, die gegenseitige Motivation und die Absprachen innerhalb eines Teams. Dies führt dazu, dass die Gruppen sich untereinander stärken und die einzelnen Mädchen ihr Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein ausbauen. Zur Vorbereitung finden Schulungen der Pädagoginnen statt, welche die Mädchentrophy in den einzelnen Einrichtungen durchführen. Alle Teilnehmer*innen der Schulungen erhalten einen kostenfreien Materialkoffer.

Das Mädchenfestival findet jährlich zum internationalen Mädchentag in Einrichtungen der OKJA und anderen Institutionen in ganz Oberhausen statt. Die Organisation obliegt dem „Mädchennetzwerk Oberhausen“. An diesem Tag werden die Einrichtungen nur für Mädchen geöffnet und es finden unterschiedliche Workshops statt. Diese werden durch die Einrichtungen und Angebote der Mädchenarbeit durchgeführt. An diesem Tag können Mädchen in Gruppen unter sich sein und Dinge ausprobieren. Über die Mädchenhomepage des Mädchennetzwerkes können die passenden Workshops gefunden und Anmeldungen getätigt werden. In den letzten Jahren konnten so jährlich über 200 Mädchen erreicht werden und an diesem Tag teilnehmen. Seit 2022 hat sich ein gemeinsames Zusammentreffen der Workshopleiter*innen zum

Austausch im Anschluss an das Mädchenfestival etabliert. Hier können Angebote evaluiert und eine Intensivierung der Vernetzung erreicht werden.

Das Mädchenmobil „Flotte Lotte“ setzt sich seit 2005 zum Ziel, Mädchen aller Altersstufen mit aufsuchender Arbeit anzusprechen und zu fördern. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf den wöchentlich regelmäßig stattfindenden Einsätzen, bei denen feste Beziehungsebenen zwischen den Pädagog*innen und den Besucher*innen aufgebaut werden. Zudem hat die themenbezogene Arbeit eine große Bedeutung. Hier werden Mädchen zu bestimmten Themen sensibilisiert bzw. gefördert. Wichtig ist es der Hemmschwellenabbau zum Jugendamt sowie die Sozialkompetenz der Mädchen zu fördern. Zur Arbeit des Mädchenmobils gehören feste Kooperationen mit Schulen und Jugendeinrichtungen, die Konzeptionierung und Realisierung von Angeboten beinhalten. Im Zeitraum des KJFP 2026-2030 soll die konzeptionelle Ausrichtung weiterentwickelt, evaluiert und verändert werden. Ein Fester Anlaufpunkt für die Mädchenarbeit soll hier einbezogen und eine Verstärkung des Workshopscharakters etabliert werden.

Mit der Einführung von kostenfreien Menstruationsartikeln an Schulen und in öffentlichen Gebäuden konnte ein wichtiger Schritt gegangen werden, um Mädchen und junge Frauen zu unterstützen. Zukünftig soll an dieser Stelle die Erweiterung eruiert werden, um dieses Programm auch auf Einrichtungen der OKJA auszubauen.

Seit 2023 beteiligt das Netzwerk Mädchenförderung Oberhausen am nationalen Anti-Catcalltag. In Kooperation zwischen dem Netzwerk Mädchenförderung und der Gleichstellungsstelle der Stadt Oberhausen finden jährlich verschiedenen Aktionen gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum statt. Catcalling bezeichnet unerwünschte, oft sexualisierte Kommentare oder Pfiffe in der Öffentlichkeit, die meist gegenüber Frauen* und Mädchen* geäußert werden. Durch den Aktionstag und die damit verbundenen Projekte in den Einrichtungen der OKJA soll für die Thematik sensibilisiert und ein allgemeines Bewusstsein geschaffen werden.

Seit 2013 veranstaltet ein engagiertes VISUELLE-Team bestehend aus Mitarbeiter*innen der Gleichstellungsstelle, des Integrationsrates, des Kulturbüros, der Jugendförderung der Stadt Oberhausen, des LICHTBURG FILMPALASTs und des Zontaclubs die VISUELLE Oberhausener Frauenfilmtage. Der Schwerpunkt der „VISUELLE Oberhausener Frauenfilmtage“ sind deutsche Filmproduktionen mit Filmemacherinnen, die im Kino unter dem Thema Frauenbilder im Film sowie Frauen in der Filmindustrie präsentiert werden. Jährlich wird ein integriertes Kinder- und Jugendprogramm organisiert, welches meist Mädchen- und Jungenrollen in den Blick nimmt.

In den Einrichtungen der OKJA, den Schulen und den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Teilnehmer*innen des FAKs Mädchen finden zudem Projekte für Mädchen und junge Frauen, Mädchengruppen, Mädchenselbstsicherheitstrainings, Mädchencafés etc. statt.

Zu aktuellen Themenbereichen (wie z.B. Loverboys, Abhängigkeit und sexuelle Ausbeutung junger Frauen; Schönheitsideale, etc.) werden Kampagnen und Projekte mit unterschiedlichsten Kooperationspartner*innen (wie z.B. Jugendparlament) angestrebt, angestoßen und durchgeführt.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Verstetigung der bestehenden Angebote und Kampagnen

Ausbau des Mädchennetzwerkes

Konzeptionelle Gestaltung von Kampagnen zu Mädchen und jungen Frauen und ihrem Umgang mit Medien

Neukonzeptionierung des Mädchenmobiles „Flotte Lotte“

3.1.4.3.3 QUEERE JUGENDARBEIT

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gesetzlich verpflichtet (§§ 1, 11 und 13 SGB VIII), junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und Schutzräume zu schaffen. Studien und Praxiserfahrungen zeigen, dass lesbische, schwule, bisexuelle, trans, inter* und nicht-binäre Jugendliche (LSBTIQ*) häufiger strukturellen Benachteiligungen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Gerade im Coming-out und in der Identitätsfindung brauchen sie sichere Orte, an denen sie respektiert und unterstützt werden.*

In größeren Kommunen Nordrhein-Westfalens wie Köln, Düsseldorf oder Dortmund zeigt sich wie vielfältig queere Jugendarbeit gelingen kann. Auch Städte wie Oberhausen sind Teil dieser Entwicklung und setzen bereits wichtige Impulse, stehen aber, wie viele Kommunen, weiterhin vor der Aufgabe diskriminierungsfreie Räume nachhaltig zu sichern und auszubauen.

Queere Jugendarbeit ist daher ein unverzichtbarer Bestandteil einer diskriminierungssensiblen OKJA in Oberhausen. Sie bietet Jugendlichen Räume der Akzeptanz, begleitet Coming-out-Prozesse, unterstützt bei Identitätsfragen und stärkt Selbstbestimmung. In Oberhausen leisten insbesondere das Jugendzentrum no.name und die Bildungsarbeit von SCHLAU Oberhausen wertvolle Beiträge.

Das Jugendzentrum no.name bietet queeren Jugendlichen 4-mal wöchentlich Angebote in einem diskriminierungsfreien Rahmen. Neben den offenen Treffs werden spezifische Beratungsformate rund um Coming-out, Identitätsfragen oder Transition angeboten. Hier finden Jugendliche Vorbilder, Peer-Kontakte und professionelle Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal.

SCHLAU NRW ist ein landesweites Netzwerk, das Bildungs- und Antidiskriminierungsworkshops zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt anbietet. Von 2022 bis 2024 wurden durch SCHLAU Oberhausen in Oberhausen insgesamt 120 Workshops zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt umgesetzt, ein deutliches Zeichen für das kontinuierliche Engagement in der queeren Bildungsarbeit. 2022 fanden 40 Workshops mit rund 600 Teilnehmenden statt, 2023 konnten Angebot und Reichweite auf 50 Workshops mit 750 Teilnehmenden ausgeweitet werden. 2024 wurden trotz sinkender Zahl aktiver Mitwirkender weiterhin 30 Workshops durchgeführt und rund 500 junge Menschen erreicht. In diesen Workshops begegnen Jugendliche queeren Teamer*innen, lernen vielfältige Lebensrealitäten kennen und bauen Vorurteile ab. SCHLAU Oberhausen stärkt damit aktiv queersensible Strukturen vor Ort.

In einigen Einrichtungen der OKJA in Oberhausen werden Aspekte einer queersensiblen und vielfaltsbewussten Pädagogik zunehmend mitgedacht und in die alltägliche Arbeit integriert. Dabei geht es vor allem darum, jungen Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützend zur Seite zu stehen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Durch eine offene Haltung und fachlich geschulte Mitarbeitende entstehen Angebote und Räume, die Vielfalt wertschätzen und in denen alle Jugendlichen, insbesondere queere Jugendliche, sich sicher, angenommen und respektiert fühlen können.

Diese bestehenden Strukturen zeigen beispielhaft, wie queere Jugendarbeit in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden kann. Um den vielfältigen Herausforderungen und dem steigenden Unterstützungsbedarf queerer Jugendlicher gerecht zu werden, ist es notwendig, diese Angebote weiter auszubauen und nachhaltig abzusichern.

Der FAK Queer in Oberhausen bietet Fachkräften eine regelmäßige Plattform für Austausch, Vernetzung und fachliche Weiterentwicklung im Bereich queersensibler Kinder- und Jugendarbeit

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Etablierung queerer Angebote in der OKJA

Regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Fachkräften zur queeren Jugendarbeit

Sichtbarmachung queerer Jugendarbeit durch Vernetzung, Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit

3.1.4.3.4 KULTURSENSIBLE ARBEIT

Gemäß § 5 des 3. AG-KJHG - KJFöG gehört es zu den zentralen Aufgaben der OKJA, junge Menschen zur Akzeptanz kultureller Vielfalt und zu gegenseitiger Achtung zu befähigen.

Zum einen versucht kultursensible Pädagogik, über vermeintlich kulturelle Grenzen hinweg, Austausch zwischen Jugendlichen zu ermöglichen, zum anderen setzt sie sich mit den verschiedenen (Jugend-)Kulturen innerhalb einer Gesellschaft auseinander. Kultur wird dabei als wandelbar verstanden und unterliegt dynamischen Aushandlungsprozessen und ist sowohl durch Zugehörigkeit als auch durch Abgrenzung geprägt. Jugendliche gestalten ihre kulturelle Identität aktiv mit, auch wenn gesellschaftliche und familiäre Rahmenbedingungen Grenzen setzen.

Kultursensible Pädagogik bedeutet, Verhalten im jeweiligen Kontext zu verstehen und manchmal spielen kulturelle Aspekte eine Rolle, manchmal sind sie irrelevant. In der Arbeit mit Jugendlichen darf der kulturelle Hintergrund nie als einziges Erklärungsmodell dienen. Vielmehr sind soziale Lebenslagen, familiäre Konstellationen und persönliche Erfahrungen ebenso einzubeziehen.

Die OKJA fördert über ihre Angebote zentrale soziale Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Empathie, Eigenverantwortung und gesellschaftliches Engagement. Ziel ist es, Jugendlichen mit unterschiedlichster Herkunft, Räume der Begegnung zu eröffnen, in denen sie neue Perspektiven entwickeln und eigene sowie fremde kulturelle Muster reflektieren können.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Beteiligung der Jugendlichen: Ihre Erfahrungen mit Ausgrenzung, Diskriminierung oder gesellschaftlicher Marginalisierung müssen in den Einrichtungen der OKJA ernst genommen werden. Partizipation bedeutet hier nicht nur Mitbestimmung im Alltag, sondern auch das Angebot, eigene Identität sichtbar zu machen und sich aktiv einzubringen.

Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen gewinnt die demokratische Bildung in der OKJA weiter an Bedeutung. Polarisierungen, zunehmende gesellschaftliche Spannungen und Diskriminierungserfahrungen wirken sich unmittelbar auf die Lebensrealität junger Menschen aus, sowohl im öffentlichen Raum als auch in digitalen Lebenswelten. Die OKJA schafft deshalb sichere Räume, in denen junge Menschen sich selbstwirksam mit demokratischen Werten, Menschenrechten und gesellschaftlicher Vielfalt auseinandersetzen können.

Eine zentrale Aufgabe der Jugendarbeit bleibt es, allen jungen Menschen Teilhabe zu ermöglichen und sie zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft zu befähigen. Das schließt auch die Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Diskriminierungserfahrungen, etwa aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht oder sexueller Identität, mit ein.

Die Einrichtungen der OKJA nehmen eine klare Haltung im Sinne der Werte des Grundgesetzes ein. Sie fördern Toleranz, Respekt und gegenseitige Anerkennung unabhängig von der kulturellen, sozialen oder weltanschaulichen Herkunft. Politische Bildung wird dabei als Querschnittsaufgabe verstanden und in vielfältiger Form umgesetzt, zum Beispiel durch partizipative Projekte, niedrigschwellige Gesprächsformate oder Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Trägern.

Die Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum, dem Integrationsrat, der Türkischen Gemeinde Oberhausen e.V., den Migrant*innenselbstorganisationen und Moscheevereinen, sowie den Fachkräften aus angrenzenden Arbeitsfeldern bilden eine wichtige Grundlage. Ergänzt wird dies durch gezielte Maßnahmen zur Fachkräftequalifizierung und Angebotsentwicklung, um ein diskriminierungssensibles, partizipatives Arbeitsfeld nachhaltig zu sichern.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausbau und Verstärkung der Zusammenarbeit mit relevanten Fachstellen, zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Institutionen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlicher kultureller Prägung aktiv sind

Intensivierung kultursensibler Projekte in den Einrichtungen der OKJA

Durchführung von Fortbildungen zum Thema kultursensible Pädagogik in der OKJA

3.2 VERBANDLICHE JUGENDARBEIT

Im § 12 des SGB VIII und im § 11 des 3. AG-KJHG - KJFöG wird der besondere Stellenwert der Jugendverbandsarbeit aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit beschrieben.

Jugendverbände stellen ein zentrales und bewährtes Betätigungsfeld für junge Menschen dar. Sie ermöglichen es Kindern und Jugendlichen, Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen zu treffen und demokratisches Miteinander aktiv zu erleben. Kennzeichnend für Jugendverbände sind Selbstorganisation, Freiwilligkeit und das Wirken in kleinen Gruppen Gleichaltriger oder Gleichgesinnter, in denen Zugehörigkeit und Identifikation erlebt werden können.

Jugendverbände schaffen Gelegenheiten, in denen Jugendliche soziale Kompetenzen entwickeln, Verantwortung übernehmen und sich aktiv einbringen können. Sie ermöglichen jungen Menschen, sich auszuprobieren, eigene Ideen umzusetzen und Gemeinschaft zu erleben. Dabei stehen Freiwilligkeit und Selbstorganisation im Mittelpunkt. Diese Form der Beteiligung stärkt das Selbstvertrauen und unterstützt Jugendliche darin, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Jugendverbände sind damit wertvolle Lern- und Erfahrungsräume und ein wichtiger Teil einer vielfältigen kommunalen Bildungslandschaft. Sie bieten Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten zur Beteiligung – von der Freizeitgestaltung über politische und soziale Bildungsarbeit, bis hin zur Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse. Die Spannweite reicht dabei von konfessionellen, sportlich orientierten, kulturellen oder sozialen Jugendverbänden bis hin zu politisch engagierten Organisationen. Diese Vielfalt eröffnet Räume zur Selbstorganisation, zur Entwicklung demokratischer Kompetenzen und zur aktiven Teilhabe.

Ehrenamtliches Engagement ist das Fundament der Jugendverbandsarbeit. Dieses Engagement braucht verlässliche Strukturen, qualifizierte Begleitung und eine gezielte Förderung. Die Unterstützung durch hauptamtliche Fachkräfte, Dachorganisationen wie dem Jugendring sowie durch die Jugendförderung ist dabei essenziell.

Der Workshop zur Jugendverbandsarbeit im Rahmen des KJFPs wurde in Kooperation mit der LAG Jugendring NRW und dem LVR durchgeführt. Vertreter*innen verschiedener Jugendverbände kamen zusammen, um sich über ihre Erfahrungen, Herausforderungen und Bedarfe auszutauschen. Ziel war es, junge Menschen aktiv in die Entwicklung des KJFP einzubeziehen. Im Mittelpunkt standen Themen wie bessere Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement, Förderanträge, finanzielle Unterstützung und stärkere Anerkennung der Jugendverbandsarbeit. Als Herausforderungen wurden unter anderem Nachwuchsmangel, Bürokratie und fehlende Sichtbarkeit benannt. Positiv wurde die gute Zusammenarbeit mit der Jugendförderung und die Offenheit der Stadt für neue Ideen bewertet. Verbesserungsbedarf sahen die Teilnehmenden bei der Transparenz der Förderlandschaft, der Digitalisierung von Anträgen und der bedarfsgerechten Mittelvergabe.

Mit dem Workshop konnten erste Schritte der Bestands- und Bedarfsanalyse gemacht und umgesetzt werden. An dieser Stelle ist aber eine intensivere Analyse der bestehenden Arbeit

erforderlich, um die steigenden (Unterstützungs-)Bedarfe zu ermitteln und die Finanzierungsstruktur zu überarbeiten. Dazu ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit den geförderten Verbänden entstanden und wird sich in einem gemeinsamen Prozess mit der Förderstruktur und den Förderrichtlinien beschäftigen.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausbau der Vernetzung der Verbände (Implementierung eines halbjährlichen Fachaustausches mit der Jugendförderung)

Stärkung und Verstärkung des Ehrenamts

Evaluation der Jugendverbandsarbeit und Weiterentwicklung der Förderstruktur

3.3 JUGENDSOZIALARBEIT

Aufgaben der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VII sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind Jugendliche und junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, im Prozess selbständig zu werden, sozialpädagogischer Begleitung bedürfen. Schwerpunkt ist die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung mit dem Ziel der Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. Dies muss durch die Unterbreitung von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten unter Einbezug der hierfür relevanten Vertreter*innen der Stadtgesellschaft geschehen. Sie bietet den benachteiligten Jugendlichen und jungen Menschen mehr Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe.

Nachfolgend werden die Bereiche Jugendwerkstätten und Jugendberufshilfe erläutert.

3.3.1 JUGENDWERKSTATT

Die Umsetzung der Jugendwerkstatt orientiert sich an den Vorgaben des § 13 SGB VIII, der Angebote zur Förderung der sozialen Integration und zur schulischen sowie beruflichen Eingliederung junger Menschen, vorsieht.

Jugendwerkstätten richten sich an junge Menschen bis 27 Jahre, die in ihrem Bildungs- und Lebensweg vor besonderen Herausforderungen stehen. Ziel ist es, Jugendlichen, die Gefahr laufen, aus dem schulischen oder beruflichen System auszusteigen – oder bereits ausgeschieden sind – ein individuelles, unterstützendes Bildungsangebot zu machen.

Im Mittelpunkt steht die persönliche Lebenssituation der Teilnehmenden. Die Förderziele werden individuell abgestimmt, wobei pädagogische Begleitung und praxisorientierte Lernangebote auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten sind. In einem geschützten, wertschätzenden Rahmen entwickeln die Jugendlichen neue Perspektiven und stärken ihre Kompetenzen.

Das Angebot ist bewusst niedrigschwellig konzipiert und orientiert sich an der Lebenswelt der Teilnehmenden. Flexible Strukturen ermöglichen eine aktive Mitgestaltung; die Teilnahme erfolgt freiwillig und setzt die Bereitschaft voraus, sich in den eigenen Entwicklungsprozess einzubringen.

Im Rahmen der Jugendwerkstatt werden insbesondere soziale und personale Kompetenzen gefördert, um Benachteiligungen, die sich aus Herkunft oder individuellen Lebenslagen ergeben, gezielt abzubauen. Ziel ist es, die jungen Menschen wieder in Bildung einzubinden und ihnen langfristig gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

In Oberhausen werden Jugendwerkstätten von zwei Trägern angeboten: der *Die Kurbel – Katholisches Jugendwerk Oberhausen gGmbH* und der *Ruhrwerkstatt Kultur-Arbeit im Revier e.V.* Die Angebote werden durch Fördermittel des Landes und des kommunalen KJFP finanziert.

Ein besonderer Fokus liegt auf Jugendlichen im letzten Jahr der Schulpflicht, die den Anschluss an die Schule verloren haben. Diese Jugendlichen können ihre Schulpflicht im Rahmen der Jugendwerkstatt erfüllen, erhalten Unterricht in Kooperation mit Lehrkräften aus Partnerschulen und arbeiten praxisnah in verschiedenen Werkstätten. Ziel ist es, Motivation für weiterführende Bildungswege zu stärken und nachhaltige berufliche Perspektiven zu eröffnen.

Um eine Evaluation der Maßnahmen zukünftig sicherstellen zu können, wurde ein Formular zum Wirksamkeitsdialog der Jugendwerkstätten gemeinsam mit den Trägern konzipiert. Durch neue Fördervereinbarungen im Jahr 2024 konnte die Finanzierung in eine Pauschalfinanzierung überführt werden, was dazu führt, dass Verwaltungsabläufe für die Träger minimiert werden konnten.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Fortführung der Angebote der Jugendwerkstätten

Stärkung der Vernetzung mit der OKJA

Verstetigung der Wirksamkeitsdialoge mit den Jugendwerkstätten

3.3.2 BERATUNGSSTELLE JUGEND UND BERUF

Jugendberufshilfe als gesetzlich nicht definierter Begriff, bezeichnet im engeren Sinne das Angebotsspektrum arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Im weitesten Verständnis umfasst Jugendberufshilfe, unabhängig von ihren gesetzlichen Grundlagen, alle

sozialpädagogisch begleiteten Angebote, die vor allem als benachteiligt oder potenziell benachteiligt geltende junge Menschen bei ihrem Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, während ihrer Ausbildung und beim Übergang in Erwerbsarbeit unterstützen.

Die landesgeförderte Beratungsstelle „Jugend und Beruf“ ist ein Teil des Oberhausener Netzwerks der Jugendberufshilfe. Mit Beschluss¹⁴ des Rates der Stadt Oberhausen vom 01.04.2019 wurde die Zuständigkeit für die Beratungsstelle nach Einstellung des Geschäftsbetriebes der Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH in die kommunale Verantwortung zurückgeführt. Seit dem 01.01.2020 liegt die Zuständigkeit für die Beratungsstelle im Bereich 3-1, Kinder, Jugend und Familie, hier im Fachbereich 3-1-50/Jugendförderung und ist Bestandteil des KJFP.

Beratung und Begleitung

Zielgruppe des Beratungsangebotes sind Jugendliche und junge Erwachsene, die aus den Regelsystemen Schule und Ausbildung, berufliche Qualifikation/ Maßnahme z.B. in Jugendwerkstätten herauszubrechen drohen oder bereits herausgefallen sind. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung der Jugendlichen bei der Suche nach einem geeigneten Schul-, Praktikums-/Ausbildungsplatz bzw. einer anderweitigen beruflichen Maßnahme, unter Berücksichtigung individueller Problemlagen und Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Die offene und freiwillige Beratung kann in Form von Kurzinterventionen oder längerfristiger Einzelberatungen erfolgen. Hierzu gehören die individuelle Berufswege- und Förderplanung, sozialpädagogische Anamnese, Kompetenzfeststellung, Lebensprofil sowie konkrete Zielvereinbarungen. Die Beratungsangebote werden vor Ort, in Jugendzentren, in Zusammenarbeit mit den mobilen Angeboten für Jugendliche sowie in den Schulen durchgeführt. Konkret erfolgt eine Vermittlung und Begleitung zu Ämtern, Betrieben, Behörden bzw. weiteren Beratungsstellen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe. Zu den weiteren Angeboten gehören die handlungsorientierte Integrations- und Sprachförderung an außerschulischen Orten, sowie soziales Kompetenz- und Bewerbungstraining.

Die Beratung ist offen, niederschwellig und anonym. Sie setzt eine Freiwilligkeit und somit die Bereitschaft sich darauf einzulassen voraus. Dazu muss eine vertrauensvolle Beziehung zu den Beratenden aufgebaut werden (Beziehungsarbeit). Diese Einzelberatung ist auf Langfristigkeit ausgelegt und beinhaltet eine berufliche und persönliche Entwicklungs- und Lebensplanung. Sie ist kleinschrittig angelegt und soll eine motivationsfördernde und zielorientierte gemeinsam erarbeitete Planung zum Ziel haben. Die Einbeziehung der Eltern und eine unterstützende Begleitung werden immer wieder angeboten. Ziel ist die Vermittlung in eine geeignete Maßnahme, bis hin zu einer Ausbildungsstelle und/oder Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

Kooperation im Jugend-Bündnis-Haus

Gemeinsam mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Oberhausen und des Jobcenters Oberhausen kooperiert die Beratungsstelle Jugend und Beruf, sowie die Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf (Bereich 3-3 / Schule) seit 2016 unter einem Dach im Jugend-Bündnis-Haus. Das gemeinsame Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII. Transparenz im System Übergang Schule und Beruf und die

¹⁴ Drucksache B/16/4461-01

Einmündung in eine betriebliche/schulische Ausbildung stellen einen wichtigen Grundstein für eine berufliche Qualifikation dar.

Das Jugend-Bündnis-Haus ist in Oberhausen ein Angebot für alle jungen Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf. Es stehen täglich Mitarbeiter*innen für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung.

Die Aufgaben der Beratungsstelle Jugend und Beruf bestehen vorrangig aus:

- Förderung der Kommunikation und Interaktion zwischen den verschiedenen Rechtskreisen
- Herstellung einer Transparenz über die verschiedenen Angebotsleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe
- Ausübung einer Lotsenfunktion bei Fällen, die dem Zuständigkeitsbereich der Erzieherischen Jugendhilfe unterliegen
- Gemeinsame Planung und Initiierung von Veranstaltungen im Bereich Übergang Schule und Beruf
- Teilnahme an gemeinsamen Projekten

Projektarbeit

Die Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Studien- und Berufsorientierung erfolgt in enger Anbindung an die Agentur für Arbeit und der Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Etablierung der Angebote der Beratungsstelle Jugend und Beruf innerhalb der Netzwerkstrukturen der OKJA

Ausweitung der Angebote in den weiterführenden Schulen sowie Berufskollegs

Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit

3.4 ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

3.4.1 KINDER- UND JUGENDRECHTE

In der UN-Kinderrechtskonvention werden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Standards festgelegt, welche weltweit ihre Gültigkeit haben. Diese Rechte liegen beispielsweise in der Bildung, Gesundheit, Spiel, Freizeit, Gleichbehandlung und gewaltfreier Erziehung von Kindern. Die Befähigung, dass sie diese wahrnehmen, ihre Rechte kennen und dass sie unterstützt werden, liegt in der Verantwortung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

In Einrichtungen der OKJA werden Kinderrechte und explizit die UN-Kinderrechtskonvention thematisiert und auf für Kinder verständliche Weise erarbeitet. Somit wird Kindern und Jugendlichen in Oberhausen die Möglichkeit einer kritischen Auseinandersetzung gegeben und sie

werden dazu ermutigt für eigene Rechte einzutreten. Des Weiteren werden durch die Einrichtungen und die städtische Jugendförderung im Sozialraum und im ganzen Stadtgebiet die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden vertreten und wahrgenommen, um ihnen eine Stimme im städtischen und politischen Raum zu geben. Ziele in diesem Zusammenhang sind:

- die Stärkung der Wahrnehmung von Interessen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden
- die Integration von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in demokratische Prozesse durch Beteiligung (Partizipation)
- die Verbesserung und Veränderung der konkreten Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Zudem ist die Beratung von Erziehungsberechtigten in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein zur Emanzipation von Kindern und Jugendlichen und zur Unterstützung der Entwicklung zu einem selbstbestimmten Leben. Sowohl die Aufklärung und die Versorgung mit Informationen als auch die Stärkung von Eltern sind von zentraler Bedeutung.

3.4.2 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII stellt eine grundlegende Aufgabe der Jugendförderung dar. Ziel ist es, junge Menschen dazu zu befähigen, Risiken und Gefährdungen in ihrem Lebensumfeld zu erkennen, kritisch zu reflektieren und verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich dabei nicht ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sondern bezieht Eltern, Erziehungsberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte und das soziale Umfeld mit ein. Nur durch die gemeinsame Verantwortung aller Akteur*innen kann ein wirkungsvoller präventiver Schutz aufgebaut werden.

Ein besonderer Stellenwert liegt auf der Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in ihren Rechten sowie ihrer Fähigkeit, sich selbstbestimmt zu positionieren. Parallel dazu gilt es, Erziehungsberechtigte durch Beratung, Begleitung und Austausch darin zu unterstützen, ihre Kinder bei der Entwicklung von Risikokompetenz und Lebensbewältigungsstrategien zu fördern.

Aufgrund seiner breiten Themenpalette – etwa im Bereich Medienbildung, Gewalt- und Suchtprävention, sexualisierte Gewalt oder Extremismusprävention – findet erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in vielen Lebensbereichen Anwendung: in Familien, in Schulen, in Einrichtungen der OKJA sowie im öffentlichen Raum.

Der präventive Charakter dieser Aufgabe hebt sich deutlich von den Maßnahmen des gesetzlichen Jugendschutzes ab, gleichzeitig ist eine enge Verzahnung mit anderen Schutzsystemen, wie z. B. dem Kinderschutz nach § 8a SGB VIII, unerlässlich.

Zu den präventiven Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes zählen z. B. Jugendschutzkontrollen in Gaststätten, bei Großveranstaltungen (wie z.B. zu Karneval oder der Fronleichnamskirmes oder Konzert- und Sportveranstaltungen). Der Kommunale Ordnungsdienst, die

Polizei und die Jugendförderung führen diese gemeinsam unter Federführung der Jugendförderung an circa 10 Terminen im Jahr durch. Ziel ist hier auf Kinder und Jugendliche einzuwirken und präventiv Aufklärung zu betreiben. Eltern und Erziehungsberechtigte werden nach Jugendschutzkontrollen informiert, wenn ihre Kinder durch das Jugendamt, die Polizei und den Kommunalen Ordnungsdienst mit kinder- und jugendschutzrelevanten Themen angetroffen wurden. Hier besteht immer eine Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch in der Jugendförderung.

Ein gemeinsamer Arbeitskreis mit dem Bereich Kommunale Ordnung hat bereits stattgefunden und soll zukünftig ausgebaut und verstetigt werden, um auch im Kontext der kommerziellen Kinder- und Jugendarbeit ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu initiieren. In diesem Zusammenhang besteht bereits eine gute Vernetzung u.a. mit den Betreibern der Rudolf-Weber-Arena. Hier wurden Absprachen und Vereinbarungen zum Jugendschutz mit der Veranstaltungshalle getroffen. Die Mitarbeiter*innen des Jugendschutzes der Stadt Oberhausen werden im Vorfeld über jugendrelevante Künstler*innen informiert, sind bei jugendschutzrelevanten Veranstaltungen vor Ort und fungieren als Ansprechpartner*in für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Eltern, Veranstalter*innen, Betreiber*innen, etc.

Zu den Maßnahmen des vorbeugenden Kinder- und Jugendschutzes zählen z.B. Information, Beratungs- und Hilfsangebote zu Themen wie Medienkonsum, Suchtvorbeugung und sexueller Missbrauch. Diese Angebote gelten für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Fachkräfte etc.. Sie können in Form von Gesprächen, Informationsveranstaltungen, Seminaren und Herausgabe von Informationsmaterial sowie eine Vermittlung direkter Hilfen bei Problemlagen und Gefährdungsmomenten sein.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Versteigerung des Arbeitskreises mit dem Kommunalem Ordnungsdienst und der Polizei zu jugendschutzrelevanten Themen

Ausweitung der Kooperationen zum Jugendschutz mit weiteren Veranstaltungsorten in Oberhausen

3.4.3 KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

Ein umfassender Kinder- und Jugendarbeitsschutz setzt voraus, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch deren Eltern, Erziehungsberechtigte und Fachkräfte über bestehende gesetzliche Grundlagen informiert sind und diese im Alltag reflektiert anwenden können. Grundlage hierfür bilden insbesondere die Bestimmungen des SGB VIII sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), welches unter anderem in § 6 Abs. 2 ein Anhörungsverfahren vorsieht, bevor eine Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Minderjährigen erteilt werden kann.

Ziel des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist es, Kinder und Jugendliche vor Überlastungen zu schützen. Das Gesetz schützt deshalb junge Menschen vor Arbeit, die zu früh beginnt, die zu lange dauert, die zu schwer ist, die sie gefährdet oder die für sie ungeeignet ist. Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen unter 18

Jahren. Personen unter 15 Jahren gelten als Kinder. Jugendliche sind Personen, die 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Für Jugendliche, die noch Vollzeit schulpflichtig sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Kinder.

Die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (KindArbSchV) konkretisiert die, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz für Kinder über 13 Jahren und vollzeitschulpflichtige Jugendliche, ausnahmsweise zulässigen leichten und für sie geeigneten Arbeiten.

Ein wichtiger Bestandteil des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes ist die gezielte Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten. Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 JuArbSchG werden sie durch die Jugendförderung gemeinsam mit ihren Kindern zu einem Gespräch eingeladen, in dem über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Schutzinteressen informiert wird. Ziel ist es, Familien für die Belastungen und Risiken einer Beschäftigung von Minderjährigen zu sensibilisieren und sie dabei zu unterstützen, verantwortungsvolle Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen.

Durch die Engerfassung der gesetzlichen Regelungen sind Genehmigungen im Kinder- und Jugendarbeitsschutz maximal drei Monate gültig, was zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen in der Jugendförderung führt. Die Kinder und Jugendlichen müssen nun mehrmals im Jahr mit ihren Erziehungsberechtigten vorstellig werden. Eine Stellungnahme des Arztes, der Schule und des Jugendamtes ist Grundvoraussetzung für die Bewilligung durch die Bezirksregierung. Unterschiedliche Zugänge der Anfragen können hier eine Kommunikation erschweren. Anfragen zur Stellungnahme entstehen an dieser Stelle nämlich nicht nur durch die Erziehungsberechtigten selber, sondern können auch durch die Bezirksregierung angefragt werden. Hierbei gestaltet sich die Kontaktaufnahme zur Familie zumeist schwierig.

In Oberhausen wurde durch die Jugendförderung entschieden, dass die Stellungnahmen des Jugendamtes einen gemeinsamen Termin der Erziehungsberechtigten, der Jugendförderung und des Kindes voraussetzen. Eine Stellungnahme des Arztes und der Kita oder der Schule muss hierbei vorliegen, damit die Jugendförderung eine aktuelle fachliche Einschätzung der unterschiedlichen Professionen der eigenen Stellungnahme zugrunde legen kann.

Zukünftigen sollen mehr zielgruppengerechte Informationsangebote für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte durchgeführt und weiterentwickelt werden. Die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule, Ordnungsdienst und weiteren Akteur*innen soll ebenfalls intensiviert werden, um den Kinder- und Jugendarbeitsschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nachhaltig zu implementieren.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Intensivierung der Elternberatung und rechtlichen Aufklärung

Durchführung und Weiterentwicklung von zielgruppengerechten Informationsangeboten für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte

3.4.4 GEWALTPRÄVENTION

Gewaltprävention im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist ein äußerst wichtiges Anliegen, um das Wohl und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Es geht darum Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Kinder und Jugendliche Gewalt erfahren oder ausüben.

Ein zentraler Aspekt ist die Aufklärung. Denn Kinder und Jugendliche sollen frühzeitig lernen, was Gewalt ist, warum sie schädlich ist und wie sie sich in Konfliktsituationen gewaltfrei verhalten können. Darüber hinaus ist es wichtig, soziale Kompetenzen zu stärken. Das bedeutet, den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden Fähigkeiten wie Empathie, Konfliktlösungen und Kommunikationsfähigkeiten zu vermitteln. So können sie besser mit Streitigkeiten umgehen, ohne auf Gewalt zurückzugreifen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Schaffung eines sicheren und unterstützenden Umfelds. Es muss eine Atmosphäre geschaffen werden, wo sich Kinder und Jugendliche geborgen fühlen und offen über Probleme gesprochen werden kann. Dies trägt dazu bei, dass Gewalt frühzeitig erkannt und verhindert werden kann.

Gewaltpräventive Maßnahmen stellen in allen Bereichen der OKJA, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit einen zentralen Handlungsaspekt im Rahmen des pädagogischen Alltags dar. Pädagogische Fachkräfte in Jugendfreizeiteinrichtungen, an Schulen und in Tageseinrichtungen fragen hierbei Unterstützung bei der Umsetzung und Konzeption eigener präventiver Programme in ihren Einrichtungen an. Eine Unterstützung durch erfahrene Multiplikatoren*innen ist hierbei sehr wichtig und dient dazu ein nachhaltiges System aufzubauen und handlungsfähig zu bleiben.

Die Jugendförderung berät pädagogisches Fachpersonal, um problematische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und die Risiken zu minimieren. Eine Implementierung von verschiedenen Präventionsprogrammen wird verstärkt aufgebaut, damit die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefördert wird. Die Programme zielen auf die Stärkung des Selbstbewusstseins, auf Eigenverantwortung und Selbstwirklichkeit ab. Hierbei wird ein großes Netzwerk verschiedener Institutionen in den Sozialräumen geschaffen, damit sich die Akteur*innen austauschen und den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten eine optimale Beratung und Hilfe anbieten können.

Das Ziel der OKJA ist es, Gewalt vorzubeugen, das Selbstbewusstsein zu stärken und ihnen Werkzeuge an die Hand zu geben, um Konflikte auf friedliche Weise zu lösen. So wird ein positiver Entwicklungsraum geschaffen, in dem Kinder und Jugendliche sich frei und kreativ entfalten können.

Wenn Jugendliche gewalttätig werden, ist dies häufig ein Zeichen dafür, dass sie ihre Grenzen ausloten möchten und ihren Platz in der Gesellschaft suchen. In den seltensten Fällen sind diese Grenzüberschreitungen Zeichen einer kriminellen Karriere. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, Hinweise auf eine mögliche Chronifizierung dissozialen Verhaltens früh zu erkennen und adäquate Maßnahmen einzuleiten, um dies zu vermeiden.

Der größte Teil der Gewalt findet im digitalen Raum statt. Die psychische Gewalt durch die Sozialen Netzwerke und Messenger Dienste ist hierbei der Hauptgrund und findet in dem Alltag der Jugendlichen statt. Die Hemmschwelle, nicht altersgemäßes oder strafrechtlich relevantes Material zu posten, ist stark gesunken. Oftmals ist den jungen Menschen gar nicht bewusst, welche Art von Inhalten dort gepostet wird. Hieraus entsteht häufig physische Gewalt und Diskriminierung unter den Beteiligten. Deshalb ist es eine Aufgabe für den Kinder- und Jugendschutz Mechanismen und Maßnahmen zu installieren, welcher den jungen Menschen ermöglichen, das eigene Handeln im Internet zu reflektieren und gleichzeitig sich zu schützen. Gerade beim Cybermobbing konnte die Jugendförderung ein Programm für Schulen entwickeln, bei dem Kinder und Jugendliche gemeinsam an Lösungen und Strategien arbeiten, damit diese Art von Gewalt verhindert wird. Erziehungsberechtigte müssen mit eingebunden und über die Entwicklung in der digitalen Welt informiert und mitgenommen werden.

Innerhalb der Jugendförderung bietet auch die Jugendgerichtshilfe (JGH) eine breite Palette an Präventionsarbeit. Vernetzung, Qualifizierung und die Durchführung von Maßnahmen finden in vielfältigen Kooperationsformen mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Ordnungsbehörden und Schulen statt. Dies hat in Oberhausen eine lange und erfolgreiche Tradition. Zudem unterstützt die JGH Schulen bei der Entwicklung und Implementierung von klassenspezifischen Präventionsmaßnahmen für Lerngruppen, in denen es temporär oder strukturell einen besonderen Bedarf an gezielten Interventionen gibt. Ergänzt wird die Angebotspalette der JGH durch die Möglichkeit, dass jede Institution oder Einzelperson, Jugendliche zu individuellen, präventiven Einzelgesprächen an die JGH verweisen kann. Im Rahmen solcher erzieherischen Gespräche, besteht die Möglichkeit, passgenaue Interventionen (inklusive einer gezielten Vernetzung mit oder Verweisung an spezialisierte Netzwerkpartner*innen oder auch hochwirksamen, mediatorischen Methoden wie dem Täter-Opfer-Ausgleich) zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einzuleiten, zumal die JGH in ihre Arbeit strukturell eine kriminologische Diagnostik zur Früherkennung krimineller Gefährdungen einbezieht. Im Rahmen der Sekundär- und Tertiärprävention bietet die JGH darüber hinaus mindestens einmal jährlich Deeskalations- und Anti-Aggressivitäts-Trainings® an, an denen Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen jugendgerichtlicher Auflagen teilnehmen können und müssen.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Beratung und Etablierung von Gewaltpräventionskonzepten in Einrichtungen der OKJA

Weiterführung der Zusammenarbeit mit Schulen im Bereich der Konfrontativen Pädagogik

Weiterführung und sukzessiver Ausbau von Gewaltpräventionsbausteinen innerhalb unterschiedlichster Schulungen

3.4.5 SUCHTPRÄVENTION

Abhängigkeit kann in unterschiedlichen Bereichen entstehen. Hierbei kann es sich sowohl um Alltagsdrogen wie Alkohol und Nikotin, aber auch um andere Drogen und Süchte (Spielsucht) handeln. Eltern, die erfahren, dass ihre Kinder Drogen konsumieren oder damit experimentie-

ren, stehen vor einer belastenden Situation und benötigen in diesem Zusammenhang Beratung und Begleitung. Motive des Konsums sind hier vielfältig und reichen von Geselligkeit über Entspannung bis hin zu Verdrängungsstrategie. Wenn präventive Modelle an den entsprechenden Stellen nicht greifen, kann dies zu unreflektiertem Konsum führen und endet häufig in einer Abhängigkeit. Somit wird durch die Suchtprävention eine frühzeitige Aufklärung über Risiken und Gefahren durchgeführt. Bestenfalls kann dadurch ein Konsum vermieden oder Konsumeinstieg biografisch verschoben werden.

Die Suchtprävention setzt sich aus unterschiedlichen Bereichen der Prävention und der Stärkung des Selbstbewusstseins zusammen. Im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt das Hauptaugenmerk auf der Förderung der persönlichen Lebenskompetenzen, damit ein reflektierter Umgang forciert wird. Selbstbestimmte Gestaltung des Lebens kann nur dann möglich sein, wenn eine Entwicklung von Kommunikationsfähigkeit, des Selbstwertgefühls, des Erlernens von Problembewältigungsstrategien etc. stattgefunden hat. Resilienzen können nur dann erreicht werden, wenn Selbstsicherheit gefördert wird und Frustration und sozialer Druck ausgehalten werden können.

Seitens der Fachstelle für Suchtprävention werden präventive Angebote an Schulen und mit Jugendgruppen durchgeführt. Diese Angebote sind sowohl auf Abhängigkeiten im Bereich der legalen und illegalen Substanzen, als auch im Bereich der stoffungebundenen Süchte (Spielsucht) ausgelegt.

Das Konsumverhalten und die damit verbundene Kriminalität sind insbesondere im Bereich der Innenstadt massiv zu beobachten. Viele ältere Jugendliche haben eine hohe Affinität zu Drogen, mit den entsprechenden Begleiterscheinungen (Kleinkriminalität). Zusätzlich zu den bekannten illegalen Drogen ist der Konsum von Lachgas, sowie illegaler "CBD Produkte" (synthetische THC Analoga) eine große Problematik. Um die Zielgruppe für die Risiken des Konsums zu sensibilisieren bedarf es einer intensiven Kooperation mit den Bereichen und Stellen der Suchtprävention und Suchtberatung. Um erste Schritte gegen den Konsum von Distickstoffmonoxid (Lachgas) zu gehen, beschloss der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 26.05.2025 die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für eine „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe sowie des Verkaufes von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an Minderjährige in der Stadt Oberhausen“. Zudem wurde die Suchtprävention des Bereiches Gesundheit beauftragt ein Präventionskonzept zum Thema „Lachgas-Konsum zu entwickeln.“¹⁵

Die durch die JGH zu verschiedenen Schwerpunktthemen angebotenen Projektstage und Projektwochen können auf Anfrage von Schulen, insbesondere im Bereich der Sekundärprävention, auch zu suchtspezifischen Themen durchgeführt werden. Ebenfalls werden hierzu Angebote der Polizei an Schulen durchgeführt. Im Bereich der Sekundärprävention bietet die JGH in Kooperation mit der Fachstelle für Suchtprävention eine fortlaufende Gruppenarbeit für suchgefährdete Jugendliche an, in der auf rational – kognitiver Ebene an eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Suchtverhalten herangeführt werden soll. Die Teilnahme ist neben jugendrichterlichen / -staatsanwaltlichen Weisungen auch auf freiwilliger Basis möglich. Sowohl gefährdete Jugendliche als auch diejenigen, die bereits legale oder illegale Suchtmittel konsumieren, können über die JGH auf freiwilliger Basis oder im Kontext einer Weisung nach

¹⁵ Drucksache A/17/6584

dem Jugendgerichtsgesetz gezielt zu einer Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Suchtprävention motiviert werden.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Aufklärung und Weiterbildungen für Fachkräfte zur Thematik Konsum (Vapes, etc.)

Verstetigung der bestehenden Angebote und Kooperationen

3.4.6 GESUNDHEITSPRÄVENTION

In der heutigen Gesellschaft sind die Bewegungsarmut, die häufige Fehlernährung, veränderte Familienverhältnisse, hohe Leistungsanforderungen und eingeschränkte Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche von großer Problematik. Dies führt vermehrt dazu, dass Kinder und Jugendliche während des Erwachsenwerdens gesundheitliche Störungen aufweisen. Bewegung und bewusste und gesunde Ernährung kann diesen negativen Faktoren vorbeugen. Diesbezüglich ist ein wichtiger Beitrag zur gesunden Entwicklung geleistet, wenn präventive Projekte im Bereich von sportlichen Aktivitäten und Ernährung durchgeführt werden.

Die Gesundheit der Kinder und Jugendliche zu fördern, ist eines der wichtigen Ziele der Gesundheitsprävention. Gerade Kinder legen in kurzer Zeit große Entwicklungsschritte zurück. Zugleich werden in der Kindheit wesentliche Grundlagen für die Gesundheit in späteren Jahren gelegt. Daher ist das Ziel, ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu fördern und Krankheiten durch Prävention zu vermeiden.

Generell ist die Prävention in diesem Bereich alltägliche Aufgabe der Einrichtungen der OKJA und aller Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen im ständigen Austausch stehen.

Hier setzt das, durch den Bereich Sport der Stadt Oberhausen in Kooperation mit dem Stadtsportbund Oberhausen e.V. durchgeführte Projekt, Open Sunday an, denn es öffnet die Hallen und lädt Kinder aus dem Sozialraum, welche zumeist nicht Mitglied in einem Sportverein sind, zum Bewegen ein. Unter der Anleitung von erwachsenen Pädagog*innen und eigens dafür ausgebildeten jugendlichen Coaches können die Kinder Bewegungsmöglichkeiten nutzen. Die Open Sunday-Initiative hat ihren Ursprung in der Schweiz (Stiftung ideésport) und wird im deutschen Raum inzwischen erfolgreich neben Oberhausen, in Oldenburg, Duisburg und Essen umgesetzt.

Ziele

- Niederschwelliges Spiel- und Bewegungsangebot für alle Kinder des Sozialraums
- Positive und gesunde Freizeitgestaltung der Kinder
- Nutzung leerstehender Infrastruktur am Wochenende
- Stärkung des sozialen Engagements in den Bereichen Sport, Spiel und Bewegung

In unterschiedlichsten Einrichtungen der OKJA finden Koch- und Ernährungsprojekte und gemeinsames Mittagessen statt. Hier werden durch einen sehr niederschweligen Zugang, Möglichkeiten zum Austausch und zum bewussten Essen und Zubereiten geschaffen.

3.4.7 UMGANG MIT SEXUALITÄT

Ein Bestandteil des Erwachsenwerdens ist der Umgang mit Sexualität. Hier sind Themenfelder wie sexuelle Gesundheit, der Umgang mit dem eigenen Körper, Liebe, Zuneigung und die Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse von zentraler Bedeutung für Jugendliche. In diesem Themenfeld ist es sehr wichtig eine sichere Bezugsperson zu haben, welche für Fragen zur Verfügung steht und auch weitere Informationen gibt. Jugendliche müssen hier über ihre Rechte aufgeklärt und ein respektvolles Miteinander pädagogisch begleitet werden. Aspekte der Verhütung und der sexuellen Selbstbestimmtheit müssen hier unterstützt werden, damit junge Menschen befähigt werden, ihre Sexualität und Partnerschaft erfüllt und verantwortlich ausleben zu können.

Die OKJA soll sich an den Interessen und Anliegen von jungen Menschen, die die verschiedenen Einrichtungen wie zum Beispiel Kinder- und Jugendhäuser, Jugendzentren, mobile Angebote oder Streetwork nutzen, orientieren. In den Einrichtungen der OKJA in Oberhausen besteht der Großteil der Arbeit mit Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Beziehungsarbeit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Frage, wie jungen Menschen ein sicherer Raum geboten werden kann, in dem sie ihre eigene (geschlechtliche) Identität und Sexualität selbstbestimmt entdecken und leben können.

Die Mobilen Angebote *Flotte Lotte* und *manni* stellen in Oberhausen einen großen Anteil der genderpädagogischen Arbeit sicher. Die Mobilen Angebote setzen sich zum Ziel, Jugendliche mit aufsuchender Arbeit anzusprechen und zu fördern. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf den wöchentlich regelmäßig stattfindenden Einsätzen, bei denen feste Beziehungsebenen zwischen den Pädagog*innen und den Besucher*innen aufgebaut werden. Zudem hat die themenbezogene Arbeit eine große Bedeutung. Hier werden Jugendliche zu bestimmten Themen sensibilisiert bzw. gefördert. Wichtig ist es den Hemmschwellenabbau sowie die Sozialkompetenz der Jugendlichen zu fördern. Der Umgang mit Sexualität kann in diesem Zusammenhang ohne das andere Geschlecht in einem geschützten Rahmen besprochen werden.

Das nO.name ist ein Jugendzentrum für queere Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 13 bis 26 Jahren. Neben besonderen Veranstaltungen, wie z.B. Besuchen des Christopher-Street-Days, werden auch Bereiche des Coming-Outs und alltägliche Problematiken begleitet und besprochen. Zudem findet ein reger Austausch mit anderen Einrichtungen der OKJA statt. In den Räumlichkeiten der Friedenskirche in Sterkrade Mitte befindet sich das queere Jugendzentrum nO.name, das anonym aufgesucht werden kann. Hier können Jugendliche ihre Freizeit auf unterschiedlichste Art und Weise verbringen. Weiterhin soll dieser Raum auch genutzt werden als Besprechungsraum für das SCHLAU Team und Veranstaltungsraum für unterschiedliche Themenabende. Das SCHLAU Team Oberhausen richtet sein Angebot an Schulklassen der Jahrgangsstufe 7 ff. und an Jugendliche in Jugendeinrichtungen ab ca. 15 Jahren. Aufgaben des SCHLAU Teams ist es, den Oberhausener Schulen ein thematisches Aufklärungsangebot zu bieten, bei dem sich Schüler*innen theoretisch mit dem Thema Gleichgeschlechtliche Vielfalt, Bi-, Trans* und Intersexualität auseinandersetzen und dabei Vorurteile abgebaut werden können.

In den FAKs Mädchen und Jungen und der Facharbeitsgemeinschaft Mädchenförderung werden Angebote und Fortbildungsbedarfe eruiert und gestaltet, um die Thematik Umgang mit Sexualität aufzunehmen und weiterzuführen. Es besteht eine enge Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen, die im Tätigkeitsfeld beratend und begleitend tätig sind.

3.4.8 EXTREMISTISCHE TENDENZEN

Die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen stellen Kinder und Jugendliche vor große Herausforderungen. Komplexe Krisenlagen, zunehmende Polarisierung in öffentlichen Debatten sowie eine stetige Informationsflut, insbesondere über soziale Medien, erschweren jungen Menschen die Orientierung und Identitätsbildung.

Oft fehlt es im familiären Umfeld an stabilen Bezugspersonen, die Sicherheit, Werte und Orientierung vermitteln könnten. Vor diesem Hintergrund gewinnen Peer Groups und Online-Plattformen an Bedeutung, auch als Orte, an denen extremistische Gruppierungen (religiöser oder politischer Natur) gezielt nach Anschluss suchenden jungen Menschen suchen.

Diese Gruppierungen bieten vermeintlich einfache Erklärungsmodelle und ein starkes Gefühl von Zugehörigkeit. Über digitale Kanäle verbreiten sie emotionalisierende Inhalte. Extremistische Positionen erscheinen besonders über soziale Medien oft niedrigschwellig, visuell ansprechend und werden durch Algorithmen verstärkt sichtbar. Diese Dynamik hat sich im Förderzeitraum 2021-2025 deutlich herausgebildet und erfordert im Zeitraum 2026–2030 verstärkte präventive Anstrengungen.

Die OKJA steht hier in besonderer Verantwortung. Ihre Aufgabe ist es, frühzeitig präventiv tätig zu werden und Räume zu schaffen, in denen Jugendliche Orientierung, Zugehörigkeit und Selbstwirksamkeit erleben können. Dies umfasst sowohl die Aufklärung über die Hintergründe extremistischer Bewegungen als auch das Angebot positiver Alternativen: Begegnung, Gemeinschaft, politische Bildung, Beteiligungsmöglichkeiten und positive Vorbilder. Demokratische Werte sollen für Jugendliche erlebbar werden, damit sie aktiv und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit ist die kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte. Nur durch regelmäßige Schulungen, Reflexionsräume und fachliche Auseinandersetzung können aktuelle Entwicklungen frühzeitig erkannt und gefährdete Jugendliche angemessen begleitet werden. Die OKJA muss über aktuelle Trends, narrative Strategien extremistischer Gruppen und Mechanismen der Radikalisierung informiert sein. Fortbildungen sollten daher nicht nur Wissen vermitteln, sondern auch konkrete pädagogische Handlungsansätze und Methoden zur Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention bereitstellen.

Es bestehen etablierte Kooperationen mit außerschulischen Bildungsträgern wie der Geschichtswerkstatt, dem Jugendclub Courage, der DGB Jugend und dem Fanprojekt Oberhausen. Das Fanprojekt Oberhausen arbeitet nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) und beteiligt sich an der bundesweiten Antirassismuserarbeit. Dies geschieht nicht nur an den Spieltagen, sondern auch darüber hinaus. Ein Beispiel hierfür ist die Zusammenarbeit mit Zweitzeugen e. V. Bei diesem Projekt wird gemeinsam mit zwei weiterführenden Oberhausener Schulen eine Erinnerungskultur gelebt. Diese Partnerschaften ermöglichen zielgerichtete, biografisch anschlussfähige Angebote, etwa Stadtpaziergänge zum Thema „Oberhausen unterm Hakenkreuz“, Gedenkstättenbesuche oder die Teilnahme an demokratiefördernden Projekten. Ziel ist es, Jugendlichen historische und gesellschaftliche Zusammenhänge extremistischer Ideologien bewusst zu machen und sie für die Folgen ihres Handelns zu sensibilisieren.

Angesichts der zunehmenden Verbreitung extremistischer Inhalte im Netz, der politischen Polarisierung und der wachsenden Unsicherheit junger Menschen wird es im Förderzeitraum 2026-2030 entscheidend sein, diese präventiven Strukturen weiter auszubauen. Die kontinuierliche Qualifizierung von Fachkräften, die Entwicklung neuer niedrigschwelliger Formate der Extremismusprävention sowie die strukturelle Verankerung von Demokratiebildung als Querschnittsaufgabe in der OKJA sind zentrale Zukunftsaufgaben.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Stetige Qualifizierung der Fachkräfte in der OKJA
Ausbau der Netzwerkarbeit und Erweiterung bestehender Kooperationsprojekte
Stärkung der politischen und medialen Bildung in der OKJA
Stärkung und Ausbau der digitalen Jugendarbeit

3.4.9 KRIMINALPRÄVENTION

Kriminalprävention gehört zum originären Aufgabenbereich der JGH und umfasst nicht nur deren klassische, jugendstraftverfahrensbezogene Tätigkeit, sondern ein ganzheitliches Aufgabenverständnis, das auch strafunmündige Kinder und Jugendliche ausdrücklich mit einbezieht. Die JGH hat unter diesem Leitgedanken innerhalb des im Jahr 2020 eingerichteten Oberhausener Hauses des Jugendrechts (als gemeinsamer Dienststelle der JGH, Polizei und Staatsanwaltschaft) ein kriminologisch basiertes Frühwarnsystem etabliert, mit dem das Ziel verfolgt wird, kriminelle Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt geeignete Präventionsangebote oder Interventionen anbieten zu können, um spätere, eingriffsintensivere Maßnahmen zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden halbjährlich alle von unter 21-Jährigen Tatverdächtigen in Oberhausen begangenen Delikte hinsichtlich Häufung, Schwere und besonderen Mustern analysiert und die so als besondere Zielgruppe identifizierten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden in die besondere Bearbeitungsform innerhalb des Hauses des Jugendrechts aufgenommen, wo die weitere Entwicklung intensiv beobachtet, die Sachbearbeitung bei allen beteiligten Institutionen personalisiert und möglichst frühzeitig in eine gemeinsame Interventionsplanung überführt wird, um kriminelle Karrieren schnellstmöglich zu beenden bzw. im Idealfall bereits einen Einstieg in diese zu verhindern.

Unter dem Aspekt der Kriminalprävention bietet die JGH Unterrichtseinheiten zum Thema Jugendkriminalität an allen Schulformen an, darüber hinaus auch themen- oder gruppenbezogene Unterrichtsmodule für Klassen oder Schulen, in denen sich besondere Trends in Bereichen wie z. B. Mobbing, Eigentums- oder Körperverletzungsdelikte manifestieren.

Die JGH steht als Anlaufstelle für alle Einzelpersonen und Institutionen zur Verfügung, die im Zuge von kriminellen Gefährdungen Jugendlicher Beratungsbedarf haben und vermittelt bei Bedarf weiterführende Angebote oder hält diese selbst vor.

Die Angebotspalette umfasst in diesem Zusammenhang: Erzieherische Gespräche, Aufsatzweisung, Gemeinnützige Arbeit in externen Stellen, Sozialstundenprojekt, Geldauflagen, Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, Betreuungsweisungen, Schulbesuchsweisungen, Leseweisung, Deeskalationstraining, Anti-Aggressions-Training, Integrationsgruppe, Gruppenarbeit zum Thema Ladendiebstahl, Verkehrserziehungskurs, Seven Challenges¹⁶, soziales Kompetenztraining für Mädchen, Gruppenarbeit für Schulverweigerer, Weisungen zur Kontaktaufnahme mit Berufsberatung, oder Drogenberatung, Weisung zur JGH-internen psychologischen Beratung, Weisung zur historischen / politischen Sensibilisierung, Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Weisung zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII. Viele dieser Angebote sind auch außerhalb eines Verfahrenskontextes als reine Präventionsangebote auf freiwilliger Basis nutzbar.

Die JGH ist im Sinne ihres ganzheitlichen Ansatzes in ein sehr breites Netzwerk von Beratungs- und Hilfsangeboten eingebettet, um kriminell gefährdende Faktoren bei Bedarf durch gemeinsames Handeln frühzeitig zu reduzieren und auf diese Weise spätere Straftaten zu verhindern.

Zu diesem Netzwerk gehört auch eine enge und in einem eigenen Schnittstellenstandard definierte Kooperation mit der kriminalpräventiven Landesinitiative „Kurve kriegen“, die am Standort Oberhausen vertreten ist.

3.4.10 JUGENDMEDIENSCHUTZ

Die gesetzlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes ergeben sich aus § 14 SGB VIII, der den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe thematisiert. Dort wird festgelegt, dass junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sind, wozu auch Risiken im Umgang mit Medien zählen. Gleichzeitig sollen sie dazu befähigt werden, mit medialen Inhalten selbstbestimmt, kritisch reflektiert und verantwortungsvoll umzugehen. Zudem sollen auch wichtige Bezugspersonen befähigt werden, junge Menschen dabei zu unterstützen. Ergänzt wird dieser Schutzauftrag unter anderem durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Jugendmedienschutz wird in der öffentlichen Jugendhilfe vor allem durch präventive, pädagogisch ausgerichtete Maßnahmen umgesetzt. Dazu zählen die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Beratungsangeboten und Fachtagen für junge Menschen, Eltern und Fachkräfte. Auch Projekte der handlungsorientierten Jugendmedienarbeit können durch die Förderung von Medienkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen zum Jugendmedienschutz beitragen. Diese Maßnahmen sollen einen Rahmen bieten, indem junge Menschen Angebote wahrnehmen können, die es ermöglichen problematische und risikobehaftete Aspekte der Mediennutzung, wie Desinformation oder Mediensucht angemessen bearbeiten zu können, um Digitale Gesundheit und Achtsamkeit sowie medienkritische Kompetenzen zu fördern. Hierzu benötigen Fachkräfte fundierte medienpädagogische Kompetenzen im Bereich des Jugendmedienschutzes, um Risiken besser einschätzen und adressatengerechte Angebote entwickeln zu können. Dementsprechend wird die Vernetzung mit lokalen Akteuren und überregionalen Partnern und die systematische Qualifizierung von Fachkräften weiter ausgebaut, um

¹⁶ <http://www.sevenchallenges.com/>

fachlich fundierte Schutz- und Bildungsangebote wirksam zu verankern. Somit wird der erzieherische Jugendmedienschutz als integraler Bestandteil kommunaler Präventionsarbeit gestärkt.

Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutzes bestehen in den Häusern der OKJA in Oberhausen eher erfahrungsbasierte Kenntnisse im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Es besteht ein Bedarf an systematischen Fortbildungsveranstaltungen für entsprechende medienpädagogische Wissensbestände und Kompetenzen bei den Fachkräften.

In der JGH werden Präventionsangebote zum Thema Jugendkriminalität im digitalen Raum in Schulen durchgeführt. Dies wird bedarfsorientiert an die Klassen oder Lerngruppen gerichtet, welche bereits durch konkrete Vorfälle mit dem Themenkomplex in Berührung gekommen sind und dies somit aufarbeiten. Darüber hinaus hat die JGH mit der fortlaufenden Gruppenarbeit „Immer online“ ein Angebot, dass die Vermittlung eines verantwortungsvollen, reflektierten Umgangs mit Internet und sozialen Netzwerken zur Erhöhung der Medienkompetenz zum Ziel hat. An den wöchentlichen Gruppenterminen können Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowohl im Rahmen jugendgerichtlicher Auflagen als auch auf freiwilliger Basis oder Empfehlung der Schule im Vorfeld oder außerhalb eines Jugendstraßverfahrens teilnehmen. Beide Angebote werden im Zeitraum des KJFP 2026-2030 ausgearbeitet und vertieft.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Förderung von Bildungs- und Beratungsangeboten im Bereich Jugendmedienschutz

Förderung von Netzwerken im Kontext des erzieherischen Jugendmedienschutzes

Förderung von Fort- und Weiterbildungsangeboten im Bereich Jugendmedienschutz

4 QUERSCHNITTAUFGABEN

Aus dem 3. AG-KJHG – KJFöG ergeben sich weitere Themenschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in allen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung berücksichtigt werden:

- Geschlechterbezogene Jugendarbeit
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- Inklusion

Das 3. AG-KJHG-KJFöG enthält Muss-Regelungen und diese sind in der Jugendhilfeplanung bei der strukturellen Ausrichtung genauso wie bei Qualitätsentwicklungsprozessen in der OKJA beständig mitzudenken und zu berücksichtigen. Die im Gesetz beschriebenen Querschnittsaufgaben werden aufgrund ihrer Wichtigkeit hier explizit dargestellt. Da die Jugendpflege in Oberhausen durch unterschiedliche Schwerpunkte definiert ist, wurden bestimmte

Querschnittsaufgaben bereits in vorigen Kapiteln beschrieben. Natürlich sind diese auch als allgemeine Querschnittsaufgaben zu sehen.

4.1 GESCHLECHTERBEZOGENE JUGENDARBEIT

Geschlechterbezogene Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil moderner, emanzipatorischer Jugendhilfe. Sie setzt sich mit den unterschiedlichen Lebensrealitäten, Bedürfnissen und Herausforderungen junger Menschen in Bezug auf ihr Geschlecht auseinander und verfolgt das Ziel, alle Jugendlichen in ihrer individuellen Entwicklung zu stärken. Ein zentrales Prinzip der Arbeit ist ihr jeweils aktuelles Empfinden, Denken, Handeln und Verhalten zu akzeptieren und wertzuschätzen.

Die geschlechterorientierte Arbeit mit Jugendlichen berücksichtigt die Bedürfnisse von Mädchen, Jungen und queeren Jugendlichen. In der Praxis umfasst geschlechterbezogene Jugendarbeit u. a. Empowerment-Angebote, kreative Projektarbeit, erlebnispädagogische Maßnahmen sowie die Förderung sozialer Kompetenzen.

Es müssen Freiräume geschaffen werden, in denen sich die Jugendlichen bei der Findung ihrer Identität vorurteilsfrei entwickeln können. Aber nicht nur die Identität spielt eine Rolle in der pädagogischen Arbeit, sondern auch spezifische geschlechtsorientierte Angebote, die eine Parteilichkeit für Mädchen, Jungen und queere Jugendliche voraussetzt. Mädchenarbeit legt zum Beispiel häufig den Fokus auf Selbstbehauptung, Körperbewusstsein und den Umgang mit Sexismus, während Jungenarbeit Raum bietet für die Auseinandersetzung mit Männlichkeitsbildern, emotionale Ausdrucksfähigkeit und Gewaltprävention. Gleichzeitig gewinnen queer-feministische und intersektionale Ansätze zunehmend an Bedeutung, um auch Mehrfachdiskriminierungen – etwa durch Herkunft, soziale Lage oder sexuelle Orientierung – angemessen zu berücksichtigen.

Ein wichtiger Aspekt geschlechterbezogener Jugendarbeit ist zudem die Sensibilisierung von Fachkräften. Pädagogische Fachpersonen werden geschult, um gendersensibel zu kommunizieren, diskriminierungsfreie Räume zu gestalten und reflektiert mit eigenen Rollenbildern und Vorurteilen umzugehen.

Insgesamt leistet geschlechterbezogene Jugendarbeit einen wertvollen Beitrag zur Förderung einer gerechten, vielfältigen und inklusiven Gesellschaft. Sie schafft Schutzräume, eröffnet neue Perspektiven und stärkt junge Menschen darin, ihren eigenen Weg selbstbewusst und respektvoll zu gehen – unabhängig von gesellschaftlichen Zuschreibungen.

Die ausführliche Ausgestaltung der verschiedenen Arbeitsansätze ist in den Kapiteln unter 3.1.4.3 beschrieben.

4.2 INTERKULTURELLE BILDUNG

Unsere Gesellschaft ist vielfältig. Diese Diversität anzuerkennen, wertzuschätzen und aktiv mitzugestalten, ist ein zentraler Auftrag einer demokratischen Gesellschaft. Die OKJA übernimmt dabei eine wichtige Rolle: Sie begleitet und unterstützt Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu gesellschaftlicher Teilhabe – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Identität, Behinderung oder sozialem Status.

Ein zentrales Ziel der OKJA ist es, Diskriminierung in jeglicher Form aktiv entgegenzuwirken und die Gleichstellung unterschiedlicher kultureller, religiöser und individueller Lebensentwürfe zu fördern. Fachkräfte tragen hierbei eine besondere Verantwortung: Ihre Haltung, ihre Sprache und ihr pädagogisches Handeln prägen maßgeblich, ob Kinder und Jugendliche Zugehörigkeit und Anerkennung erfahren. Eine Akzeptanz der Fachkraft durch die Zielgruppe stellt hier eine zentrale Bedeutung dar.

Der präventive Ansatz der OKJA besteht darin, Teilhabechancen für alle jungen Menschen zu eröffnen – insbesondere für diejenigen, die in anderen gesellschaftlichen Bereichen häufig Ausgrenzung erleben. Eine diversitätsbewusste Pädagogik wird nicht nur als methodische Strategie verstanden, sondern als grundlegende Haltung, die sich in allen Bereichen der Arbeit widerspiegelt.

Kultursensible Pädagogik bedeutet dabei, kulturelle Hintergründe weder zu verallgemeinern noch auf stereotype Erklärungen zu reduzieren. Vielmehr geht es darum, offen zu bleiben für die individuellen Erfahrungen der Jugendlichen – und kritisch zu reflektieren, wann kulturelle Zuschreibungen hilfreich sind und wann sie im Gegenteil ausschließend wirken können.

Interkulturelle Bildung ist als Querschnittsaufgabe fest in der OKJA verankert. Sie findet in Ferienangeboten, Projekten, Alltagssituationen und gezielten Workshops statt. Besonders Kooperationen mit Migrant*innenselbstorganisationen, interkulturellen Vereinen, religiösen Gemeinden und Jugendgruppen tragen dazu bei, auch diejenigen Kinder und Jugendlichen zu erreichen, die bisher kaum Zugang zu Angeboten der OKJA hatten.

Diese Zusammenarbeit fördert gegenseitiges Lernen, ermöglicht Begegnungen auf Augenhöhe und baut langfristig Vorurteile ab. So leistet die OKJA einen aktiven Beitrag zur Entwicklung einer inklusiven Stadtgesellschaft, zu demokratischer Kultur und zu einem respektvollen Miteinander.

Weitere Ausführungen zur kultursensiblen Pädagogik in den Einrichtungen der OKJA sind in Kapitel 3.1.4.4 beschrieben

4.3 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (PARTIZIPATION)

Gemäß § 8 SGB VIII, der allgemein die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht, wird der Jugendarbeit in § 11 SGB VIII explizit der Auftrag erteilt, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hinzuführen. Ferner weist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, dass die Angebote der Jugendarbeit von den Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen.

Im Bereich der OKJA hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen traditionell einen hohen Stellenwert. Aus ihrer Geschichte heraus ist Jugendarbeit ohne Beteiligung und auch Selbstorganisation nicht denkbar. Durch ihre Strukturen und Arbeitsprinzipien ist die OKJA prädestiniert, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen und Lernfeld für das Einüben demokratischer Mitwirkungsformen zu sein.

Beteiligung fördert das Selbstbewusstsein und stärkt das Verantwortungsgefühl von Kindern und Jugendlichen. Wenn ihre Meinungen und Ideen ernst genommen werden, fühlen sie sich

wertgeschätzt und als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Zudem lernen sie, wie Demokratie funktioniert und entwickeln eine kritische Haltung gegenüber gesellschaftlichen Entscheidungen. Die Mitbestimmung ist zudem ein grundlegendes Recht, das in der **UN-Kinderrechtskonvention** verankert ist. Insbesondere Artikel 12 der Konvention besagt, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, ihre Ansichten in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu äußern und dass diese ernsthaft berücksichtigt werden müssen.

Inhalte und Ziele sind:

- Handlungsfelder anbieten, in denen Kinder und Jugendliche Selbstorganisations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten ausprobieren können, aber auch lernen, wie sie auf gesellschaftliche Entwicklungen und Planungen, die ihre eigene momentane Situation oder ihre Zukunft betreffen, Einfluss nehmen können und ihre Interessen zu vertreten.
- Angebote, die Kinder oder Jugendliche für sich selbst und/oder andere Gleichaltrige aus eigenem Interesse heraus anregen, verantwortlich (mit)organisieren und (mit)durchführen.
- Kinder und Jugendliche sollen durch Mitwirkung zur Beteiligung befähigt werden. Dieser Lernprozess ist keine Einbahnstraße, denn auch die beteiligten Erwachsenen müssen z.B. lernen, die Sichtweise und Interessen der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst zu nehmen.
- Der Prozess der Beteiligung muss für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar und überschaubar sein. Die Beteiligung muss sich auf konkrete Maßnahmen beziehen, eine praktische, direkte bzw. unmittelbare Beteiligung ermöglichen und zeitnahe Ergebnisse liefern.
- Der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen muss berücksichtigt werden und die organisatorische Abwicklung zielgruppengerecht sein.
- Die Partizipationsprojekte müssen für Kinder bzw. Jugendliche relevant sein.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Bereicherung für die Gesellschaft und ein grundlegender Auftrag der OKJA. Sie fördert das demokratische Bewusstsein und die Verantwortung junger Menschen und trägt dazu bei, dass Entscheidungen von Anfang an, inklusiver und vielfältiger werden. Damit dieses Potenzial vollständig ausgeschöpft werden kann, ist es wichtig, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und die Beteiligung in verschiedenen Kontexten zu fördern.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Zusammenarbeit der OKJA mit dem Jugendparlament

Netzwerkarbeit mit anderen Fachbereichen zur Sensibilisierung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Digitale und informelle Beteiligungsmöglichkeiten

4.4 POLITISCHE BILDUNG/DEMOKRATIEBILDUNG

Gemäß § 11 Abs. 1 SGB VIII gehören Angebote der Jugendarbeit zu den Leistungen der Jugendhilfe, die junge Menschen „zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement befähigen“ sollen.

Junge Menschen benötigen Räume, in denen sie Demokratie erleben und mitgestalten können – hier setzt politische Bildung als zentrales Aufgabenfeld der Jugendförderung an. Sie befähigt sie dazu, demokratische Strukturen zu verstehen.

Politische Bildung bietet jungen Menschen die notwendigen Kompetenzen, um sich aktiv und kritisch in die Gesellschaft einzubringen. In einer Zeit, die von gesellschaftlicher Polarisierung, gezielter Desinformation und einer zunehmenden Distanz junger Menschen zu politischen Prozessen geprägt ist, gewinnt politische Bildungsarbeit zunehmend an Bedeutung.

Sie wird in vielfältigen Formaten umgesetzt:

- durch partizipative Angebote in Einrichtungen der OKJA und Schulen,
- durch Beteiligungsformate, wie dem Jugendparlament,
- durch Projektwochen zu Themen wie Vielfalt, Diskriminierung, Klimaschutz oder Medienkritik,
- sowie durch Kooperationen mit externen Bildungsträgern und Initiativen.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Verankerung politischer Bildung als Querschnittsaufgabe
Initiierung von Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte
Kooperation mit externen Trägern und Bildungspartner*innen
Setzung von themenspezifischen Schwerpunkten
Förderung von politischer Medienkompetenz

4.5 ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDHILFE UND SCHULE

In der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule legt das Gesetz in §11 und §14 SGBVIII und § 7 3. AG-KJHG – KJFöG fest, dass sich örtliche und freie Träger in ihrem Zusammenwirken mit Schulen miteinander abstimmen sollten; gleichzeitig ist der öffentliche Träger dazu angehalten, geeignete strukturelle Voraussetzungen für eine gute Vernetzung von Schule und Jugendhilfe in den Sozialräumen zu schaffen. Die außerschulische Jugendbildung und der Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind die Schwerpunkte in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Seitens der Jugendförderung wird Bildung als ein umfassender, wertebezogener Prozess der Entwicklung und Entfaltung von Potenzialen verstanden. Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist ein wichtiger Baustein, um Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, jungen Menschen nicht nur beim Erwerb schulischer Kompetenzen zu helfen, sondern sie auch bei sozialen, emotionalen und familiären Herausforderungen zu begleiten.

Im Zentrum steht eine ganzheitliche Förderung, die über den rein schulischen Kontext hinausgeht. Die Jugendhilfe bringt dabei ihre sozialpädagogische Expertise ein, während die Schule den Bildungsauftrag verfolgt. Durch einen regelmäßigen Austausch können beide Systeme voneinander profitieren und frühzeitig auf Problemlagen reagieren – etwa bei Anzeichen von Schulverweigerung, Verhaltensauffälligkeiten oder familiären Belastungssituationen.

Damit Kinder und Jugendliche ihre kognitiven, sozialen, emotionalen und kreativen Lebenskompetenzen optimal entwickeln können, bedarf es unterschiedlicher Lernorte. Diese müssen mit vielfältigen Anregungen und Orientierungen an der Lebenswelt junger Menschen angepasst werden. Hier wird Kindern und Jugendlichen ermöglicht, Lösungen für Probleme zu suchen und zu finden, sowie Beziehungen aktiv zu gestalten. Es ist ein von Selbstbestimmung/Autonomie geprägter Prozess, durch dessen Erfahrbarkeit die Entfaltung von Urteils-, Analyse- und Kritikfähigkeit angeregt wird. Als ein übergeordnetes Ziel aller Bildungsangebote ist die Förderung von Selbstständigkeit, verbunden mit der schrittweisen Annahme von individueller und sozialer Verantwortung.

Dabei sind drei unterschiedliche Säulen von großer Bedeutung:

Formale Bildung: Bildung, die vom klassischen Schul- und Ausbildungssystem geleistet wird.

Informelle Bildung: Prozess, der es jedem erlaubt, Einstellungen, Werte, Kompetenzen und Wissen im Alltag zu erlangen, z.B. in der Familie, im Freundeskreis, Peergruppe, Medien und unter der Wirkung anderer Einflüsse und Faktoren der Umgebung

Nonformale Bildung: Bildungsarbeit, welche außerhalb des formalen Schulsystems organisiert ist, sich an ein definiertes Zielpublikum richtet und spezifische Bildungsziele verfolgt.

Der kausale Zusammenhang zwischen formaler, nonformaler und informeller Bildung ist, dass sie sich ergänzen, einander verstärken und wechselseitig den lebenslangen Lernprozess verstärken.

Die Schule mit ihrer vornehmlichen Stärke beim Kompetenzerwerb in Bezug auf Wissen und die Jugendarbeit mit ihrer besonderen Stärke bei der Vermittlung von sozialen und emotionalen Kompetenzen, können nur gemeinsam einen ganzheitlichen Bildungsprozess initiieren und gestalten, um zu einer gelingenden Lebensführung der Kinder und Jugendlichen beizutragen.

Die Jugendförderung versteht ihre non-formalen Bildungsangebote als gleichwertige Angebote neben denen von Schule. Non-formale Bildung wird durch ihre Methoden, Herangehensweisen und Handlungsfelder charakterisiert. Sie kann in verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichen Typen von Aktivitäten stattfinden. Durch gemeinsame Projekte mit den Schulen in Oberhausen, konnte die Jugendförderung Bildungsangebote gemeinsam mit Schule ge-

stalten, damit diese sinnvoll und nachhaltig im schulischen Kontext umgesetzt werden konnten. Dieser Prozess ist von entscheidender Bedeutung, da die Lernmotivationen gesteigert und die Potenziale der Jugendlichen hervorgehoben werden. Es stärkt das Selbstvertrauen der Zielgruppe und unterstützt sie dabei, ihre Erfahrungen im Ausprobieren und Experimentieren unter fachkundiger Begleitung, optimal zu entwickeln. Gerade diese Entwicklung wurde nicht nur von den Lehrkräften vor Ort gespiegelt, sondern finden sich in diversen wissenschaftlichen Studien wieder.¹⁷

Ein wichtiger Teil der bereits erwähnten Vielfalt ist die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an den Bildungsangeboten. Besonders der an den lebensweltlichen Erfahrungen junger Menschen orientierte Bedarf und die Notwendigkeit von Prävention sind die Ausgangspunkte für den (Selbst)Bildungsprozess. Die sozialpädagogische Bildungsarbeit setzt ein hohes Maß an Freiwilligkeit und das Abholen des jungen Menschen in seiner aktuellen Befindlichkeit voraus. In den gemeinsam gestalteten Angeboten müssen die Angebotsziele und -bedingungen daher immer von den Akteur*innen aus Schule und Jugendarbeit gemeinsam reflektiert werden. Sollten die daraus gewonnenen Erkenntnisse eine Entwicklung neuer Angebotsformen erfordern, so sind die Akteur*innen der Jugendarbeit bereit diese Prozesse als Bildungspartner auf Augenhöhe mitzugestalten, „Neues“ zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Dieser Prozess der formalen, informellen und non formalen Bildung sind laut Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend gleichberechtigt zu betrachten und bieten damit besondere Chancen zur Umsetzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung. Dieses Lernen begleitet einen Menschen ein Leben lang und ist daher ein entscheidender Bildungsfaktor.

Eine besonders wichtige Rolle spielt dabei die Schulsozialarbeit, die als Schnittstelle zwischen Schule, Jugendhilfe und Elternhaus fungiert. Zwischen der Jugendförderung und der Schulsozialarbeit besteht an unterschiedlichsten Stellen eine intensive Zusammenarbeit. Zum einen finden Kooperationen in verschiedenen Arbeitskreisen, wie dem FAK Mädchen und dem FAK Jungen statt. Zum anderen werden im Rahmen der Zusammenarbeit eine Vielzahl an Fortbildungsveranstaltungen sowie Aktionen durchgeführt. Beispielhaft sind hier der Boys'- und Girls' Day, die Jungen- und die Mädchentrophy zu nennen. Eine weitere Schnittstelle zur Schulsozialarbeit ist das Themenfeld Übergang Schule und Beruf. Das Zusammenwirken der Tätigkeitsfelder Jugendwerkstätten, Beratungsstelle Jugend und Beruf, Jugendförderung, OKJA, Schule, etc. stellen eine inhaltliche Vernetzung der Aufgabenfelder der Jugendsozialarbeit sicher. Die Schulintegrativen Hilfen mit den Angeboten und Maßnahmen für schulumüde Schüler*innen, als ein weiteres Bindeglied zur Schulsozialarbeit.

Trotz vieler erfolgreicher Beispiele ist die Zusammenarbeit nicht frei von Herausforderungen. Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und institutionelle Rahmenbedingungen können die Kommunikation erschweren.

Um die Kooperation nachhaltig zu gestalten, braucht es klare Absprachen, gegenseitiges Vertrauen sowie die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Fort- und Weiterbildungen, gemeinsame Fachtage, Supervision und Beratungen können die Qualität der Zusammenarbeit fördern. Zentral ist dabei auch, Kinder, Jugendliche und ihre Familien aktiv einzubeziehen und als gleichberechtigte Partner wahrzunehmen.

¹⁷ (u.a. Schweizer, P. & Klinkhammer, M., Wirksamkeit von Sozialkompetenztrainings bei Jugendlichen in der Jugendhilfe, 2012)

Insgesamt zeigt sich: Eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule bietet die Chance, jungen Menschen umfassende Unterstützung zu bieten und Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken. Sie ist ein wichtiger Bestandteil eines inklusiven und chancengerechten Bildungssystems. Zusammenfassend ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ein zentrales Element zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei sozialen, emotionalen oder familiären Herausforderungen.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Initiierung von gemeinsame Qualifizierungsangebote und Fachtagen

Entwicklung von gemeinsame Planungsvisionen der Akteur*innen in Schule und OKJA

4.6 INKLUSION

§ 11 SGB VIII: „Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 30, 7 die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben und in der Gesellschaft. Kinderrechte (UN-KRK): Recht auf Beteiligung, Freizeit und Gleichbehandlung vor.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention zur verbindlichen Vorgabe für die Kinder- und Jugendarbeit geworden. An den Angeboten der OKJA in Oberhausen können grundsätzlich alle jungen Menschen teilnehmen. Der Begriff der Inklusion in der Jugendförderung bezieht sich auf Maßnahmen und Strategien, um allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von Behinderung, Herkunft, Geschlecht, sozialen Status oder Religion – die gleichberechtigte Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen.

Gelingende Inklusion in der OKJA hängt jedoch davon ab, welches Inklusionsverständnis dem praktischen Handeln zugrunde liegt. Mit Einrichtungen der OKJA ist somit eine konzeptionelle Diskussion zu diesem Thema zu führen, wie sie weiterhin Zugangsbarrieren für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen gezielt abbauen und Teilhabemöglichkeiten nachhaltig sicherstellen. Grundsätzlich erfordert die Umsetzung von Inklusion mit Fokus auf die Teilhabe Kinder und Jugendlicher einen stetigen Reflexionsprozess auf unterschiedlichen Ebenen und eine Förderung eines gemeinsamen Aufwachsens und Teilnehmen aller jungen Menschen an Freizeit, Kultur, Bildung und Gesellschaft. Dazu gehören u. a.:

Institutionelle Rahmenbedingungen

Hier ist die Sicherstellung der physischen und visuellen Zugänglichkeiten aller Einrichtungen der OKJA für Menschen mit Behinderung gemeint. Es sollte versucht werden, dass alle Häuser und die mobilen Angebote barrierefrei bzw. barrierearm umgebaut und gestaltet werden. Da wo es möglich ist, sollten Umbauten vorgenommen werden, um barrierefreie Zugänge zu schaffen. Dabei ist die Schulung des Personals in der Bedienung von Hilfsmitteln ein wichtiger Schritt, um eine Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu bekommen.

Qualifikation und Fortbildung des Personals

Ein sehr entscheidender Schritt für eine gelungene Inklusion ist die Sicherstellung, dass alle Fachkräfte der Jugendhilfe die nötige Kompetenz für inklusives Arbeiten besitzen. Dabei benötigt es regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Inklusion, Diversität und kultursensible Kompetenz. Des Weiteren sind Schulungen zur Identifikation von Barrieren (z. B. in der Kommunikation oder im Zugang zu Ressourcen) und zur Entwicklung von Lösungsstrategien wichtig. An dieser Stelle ist eine Zusammenarbeit der Expert*innen und Fachkräfte aus dem Bereich der Inklusion und den Einrichtungen der OKJA besonders wichtig, um Wissen und Best-Practices-Beispiele auszutauschen zu können.

Beteiligungsmöglichkeiten

Alle Jugendlichen sollen aktiv an der Gestaltung der Jugendpolitik beteiligt werden können. Dies kann durch die Einrichtung von inklusiven Jugendforen, die auch für Jugendlichen mit Behinderungen und aus benachteiligten Gruppen nutzbar sind, erreicht werden. Die Unterstützung von Peer-to-Peer-Programmen, bei denen Jugendliche selbst Verantwortung übernehmen und andere anleiten wird sehr positiv gesehen. Diese Methode ist für alle Beteiligten ein großer Gewinn, da sich alle im direkten Austausch befinden. Umfragen und Befragungen zu Bedürfnissen und Wünschen aller Jugendlichen sollten regelmäßig gehört und durchgeführt werden.

Methodisch-konzeptionelle Angebotsgestaltung

Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, an Freizeit- und Sportangeboten teilzunehmen. Dies kann erreicht werden durch:

- Entwicklung von Sportangeboten für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen (z. B. inklusiver Fußball, Tanzen, Schwimmen).
- Integration von Kindern mit verschiedenen kulturellen und sozialen Hintergründen in die Sportgruppen.
- Förderung von interkulturellen Freizeitangeboten und Projekten, die den Austausch zwischen Jugendlichen aus verschiedenen Herkunftsländern fördern.

Förderung inklusiver Projekte

Jugendliche aus benachteiligten sozialen und ökonomischen Verhältnissen sollen die gleichen Chancen auf Förderung erhalten. Beispiele wären:

- Zuschüsse für gemeinnützige Organisationen, die spezifische Programme für diese Zielgruppen anbieten (z. B. Mentoring-Programme, Feriencamps, Workshops).
- Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen und Organisationen, um Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien in den Arbeitsmarkt einzuführen (Praktika, Berufsvorbereitung).
- Förderung von Schulprojekten, die Kinder aus einkommensschwachen Familien unterstützen.

Bildung von Netzwerken

Ein wichtiger Bestandteil der inklusiven Arbeit ist die Kooperationen mit den Trägern vor Ort. Diese haben sehr oft die Zugänge zu den Kindern und Jugendlichen und vor allem zu den Eltern. Bei einer erfolgreichen inklusiven Arbeit ist ein entscheidender Bestandteil die Beziehungsarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Hier können Ängste und Vorbehalte zusammen mit den Trägern und dem Personal vor Ort abgebaut und Vertrauen geschaffen werden. Auch eine Sensibilisierung der Herangehensweise kann für die Mitarbeiter*innen der OKJA ein entscheidender Vorteil sein.

Abbau struktureller Hürden

Alle Kinder- und Jugendlichen, egal welcher Herkunft, sollen sich in die Gesellschaft integrieren und gleiche Chancen wie ihre Altersgenossen erhalten. Dies kann durch die Bereitstellung beispielsweise von Sprachkursen für geflüchtete Kinder und Jugendliche erreicht werden. Dabei ist die Förderung von Projekten, die den interkulturellen Austausch zwischen Geflüchteten und Jugendlichen vor Ort unterstützen, ein wichtiger Ansatzpunkt.

Evaluation

Eine regelmäßige Evaluation der inklusiven Maßnahmen ist wichtig für eine Sicherstellung der tatsächlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Dies erreicht die Jugendförderung dadurch, dass regelmäßige Feedbacks von Kindern und Jugendlichen gegeben werden oder durch die Befragung der Fachkräfte vor Ort. Dadurch können eine regelmäßige Anpassung und eine kontinuierliche Verbesserung der Angebote gewährleistet werden. Die Ergebnisse werden in den Facharbeitskreisen vorgestellt und besprochen.

Im Zuge des KJFP 2021-2025 wurde eine Umfrage und Evaluation zur Thematik Inklusion mit Mitarbeiter*innen der OKJA vor Ort durchgeführt. Hierbei wurde der Informationsstand zum Thema „Inklusion in der OKJA“ abgefragt. Das Ziel hierbei war, langfristige Themen zur Qualitätssicherung der Arbeit zu gewinnen und aufzubauen.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Sensibilisierung der Träger und Jugendverbände für das Themenfeld Inklusion
Initiierung eines Fachtages
Implementierung der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit in den alltäglichen Arbeitsalltag
Inklusive Teilhabe fördern und ausbauen

4.7 DIGITALE BILDUNG

Der gesetzliche Auftrag für Digitale Bildung in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich im Wesentlichen aus den §11 und §14 SGB VIII. Digitale Bildung ist in erster Linie als Querschnittsaufgabe aus allgemeiner, kultureller und technischer Bildung zu verstehen, die

dem Schutz, der Befähigung und der Teilhabe junger Menschen sowie deren Bezugspersonen dient.

Im Zuge des digitalen gesellschaftlichen Wandels sind Aufgaben wie Jugendmedienarbeit und Jugendmedienschutz nicht mehr primär durch einzelne Bereiche zu bewältigen, sondern als koordinierte Gemeinschaftsaufgabe von unterschiedlichsten Akteur*innen in der kommunalen Bildungslandschaft zu bearbeiten. Hier ist es Aufgabe der Jugendförderung, die wichtigsten Aspekte bzw. die Perspektive der Jugendhilfe in den Diskurs einzubringen und strukturell-gestalterische Aufgaben wahrzunehmen, um sowohl Kinder und Jugendliche, als auch deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe zu fördern. Digitale Bildung erfolgt im Sinne der Medienbildung entlang der Bildungskette in unterschiedlichsten Kontexten. Auf lokaler Ebene stellen dabei die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von entsprechenden Fortbildungsstrukturen und Netzwerken die wichtigsten Unterstützungsmaßnahmen dar. Hierzu müssen gemeinsame Ziele definiert und eine gemeinsame Haltung entwickelt werden. Ebenso bedarf es einer zeitgemäßen technischen Ausstattung, sowie Fortbildungs- und Beratungsangeboten. Auch regelmäßige Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten müssen institutionalisiert werden, um Digitale Bildung nachhaltig in der Bildungslandschaft zu verankern.

In Oberhausen erfolgt Digitale Bildung an vielen unterschiedlichen Stellen und durch viele unterschiedliche Akteur*innen. Eine koordinierte Zusammenarbeit erfolgt maximal punktuell. Durch eine systematische Kooperation können allerdings die knappen Ressourcen gebündelt werden und Synergieeffekte entstehen, die es ermöglichen, Digitale Bildung nachhaltig in der Stadtlandschaft zu verankern. Die Angebote der Digitalen Bildung sollen dabei niedrigschwellig und ressourcenorientiert sowie adressat*innengerecht gestaltet werden, um digitalen Chancungleichheiten bei Kindern und Jugendlichen besser begegnen zu können, Eltern und Fachkräfte zur Thematik der digitalen Bildung und die digitale gesellschaftliche Teilhabe stärker zu fördern.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Einrichtung/Beteiligung an lokalen Netzwerken im Bereich der Digitalen Bildung

Einrichtung/Beteiligung an Bildungsangeboten im Bereich der Digitalen Bildung

5 FACHFÖRDERRICHTLINIEN

Gemäß SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und sie fördern, wenn der jeweilige Träger die Kriterien gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllt. Diese Richtlinie dient der Regelung dieser Förderung und konkretisiert die Rahmenbedingungen zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Oberhausen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen für die Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Im Rahmen der in jedem Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Oberhausen Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Gefördert werden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die den Zielen der Jugendförderung gemäß § 74 (1) SGB VIII dienen. Die allgemeinen Förderbestimmungen sind im Folgenden aufgeführt:

5.1 ZUWENDUNGSARTEN

5.1.1 GRUNDFÖRDERUNG

Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Aufwendungen des Zuwendungsempfängers eingesetzt. Gefördert wird die Institution als solche.

Der KJFP soll dem Anspruch gerecht werden, langfristig Strukturen zu schaffen, die auf eine kontinuierliche Qualitätssicherung abzielen, ohne die Dynamik und Flexibilität pädagogischer Prozesse unberücksichtigt zu lassen. Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit wird hierbei nicht als statischer Begriff verstanden, sondern als fortlaufendes Leitziel für die sich verändernden Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen impliziert. Damit wird der KJFP zu einem dynamischen Instrument.

5.1.1.1 FÖRDERZWECK

- Basis der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen der §§ 4, 11, 71, 74 und 80 des SGB VIII sowie die §§ 10 – 12 und 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW – (3. AG-KJHG –KJFöG).
- Gefördert werden Einrichtungen und Angebote von anerkannten Trägern für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen und ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne des KJFP darstellen.

5.1.1.2 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Die Kinder- und Jugendarbeit ist gemäß den folgenden Ausführungen im Rahmen der Grundförderung förderungsfähig, wenn der jeweilige Träger eine Anerkennung gem. § 75 SGB VIII nachweist.
- Berücksichtigt werden die Träger von Einrichtungen und Angeboten, die im jeweilig gültigen KJFP benannt werden. Die Aufnahme weiterer Träger in den KJFP kann nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen.
- Der Träger ist bereit und in der Lage, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zu betreiben.
- Der Träger erbringt einen mind. 15%igen Eigenanteil Fördersatz gem. § 17 3.AG KJHG-KJFÖG 85 % und ist um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht.
- Zusätzliche Einnahmen sind vom Träger entsprechend zu deklarieren.

5.1.1.3 BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG

- Gefördert werden Betriebskosten (Personal-, Sach-, Gemein- und Investitionskosten). Diese werden in Form eines Betriebsstundensatzes für eine Stunde Öffnungszeit der Einrichtung / des Angebotes unter Berücksichtigung der Profession des Personals gewährt.
- Der Betriebsstundensatz setzt sich aus einem Stundensatz für sozialpädagogische Fachkräfte (siehe 5.2) in Höhe von 59,06 EUR und Erzieher*inne in Höhe von 43,55 EUR zusammen.
- Der Betriebsstundensatz wird wie folgt ermittelt: entsprechend der gemeldeten Fachkräfte werden die Jahresstunden der Mitarbeiter*innen mit den Stundensätzen, inkl. 20% für Sach-, Gemein- und Investitionskosten auf die durchschnittlichen Jahresöffnungszeiten, unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitarbeiter*innen, angerechnet. Die ermittelte Jahressumme wird mit 85% des gesetzlichen kommunalen Anteils verrechnet.
- Die aus Mitteln der Stadt und des Landes gewährten Zuwendungen sollen insgesamt 85 % der Aufwendungen, für die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse bereitgestellt werden, nicht überschreiten (§ 17 3. AG-KJHG – KJFöG).
- Über die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie entscheidet nach Vorlage eines Verwaltungsvorschlages abschließend vorberatend des Jugendhilfeausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses, der Rat der Stadt Oberhausen nach §§ 70, 71 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.
- Die freien Träger der Einrichtungen, die trotz der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht in der Lage sind, die Finanzierung ihrer Einrichtungen in vollem Umfang sicherzustellen, können Zuwendungen in Höhe von max. 95 % der anerkannten Aufwendungen erhalten. In diesem Zusammenhang ist ein begründeter Antrag durch den Träger und ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

5.1.1.4 AUSZAHLUNG

- Die jährliche Zuwendung wird vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals ausbezahlt. Die Zuwendungen erfolgen auf Basis der Fördervereinbarung.
- In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Oberhausen zur Verfügung stehenden Mittel von den Richtlinien abgewichen werden
- Eine Auszahlung im Folgejahr ist erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises des Vorjahres möglich. (siehe 5.7)

5.1.2 PROJEKTFÖRDERUNG

Als Projektförderung werden einmalige Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Vorwiegend gefördert sollen solche Projekte, die über den Förderzeitraum hinaus einwirken. Die Projektförderung wird per gesondertem Antrag gestellt. Für die Projektförderung gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Anerkennung als freien Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.
- Die Sicherstellung des Fachkräfteangebotes (siehe 5.2).

- Der Förderzweck ist außerhalb der Finanzierungsrahmens der Grundförderung sicherzustellen.

5.2 FACHKRÄFTE

Es gelten folgenden Vorgaben hinsichtlich des Personals und dessen Qualifikation:

- Die pädagogischen Aufgaben sollen von haupt- oder nebenberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII wahrgenommen werden.
- Hauptberufliche Fachkräfte in Leitungsfunktion müssen eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor/Master) der Sozialen Arbeit oder (Diplom) Sozialarbeit/-pädagogik nachweisen.
- Absolventen mit einer abgeschlossenen Fachschulausbildung als Erzieher*in und/oder mit einer fachbezogenen Hochschulausbildung sollen über ausreichende Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen. Als Leitungskraft einer Einrichtung werden sie nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- Personen ohne pädagogische Ausbildung mit einschlägigen Vorerfahrungen können in Ausnahmefällen Erzieher*innen gleichgestellt werden.
- Ist die Stelle einer hauptberuflichen Fachkraft über 3 Monate hinaus nicht besetzt und wird sie auch nicht von einer kompetenten Ersatzkraft vertreten, die vom Jugendamt auf Anfrage durch den Träger anerkannt worden ist, vermindern sich die Jahreszuwendungen ab dem vierten Monat für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbesetzung.

5.3 FÖRDERVEREINBARUNG

Der Öffentliche Träger der Jugendhilfe schließt mit den Trägern der OKJA Fördervereinbarungen ab. Rechtliche Grundlage der in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen sind das SGB VIII, der KJFP des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die im KJFP der Stadt Oberhausen in der jeweils gültigen Fassung unter Einbindung der Einrichtungsbeschreibung des Trägers, welche zwischen Fachverwaltung und Einrichtung abgestimmt wird.

Die Fördervereinbarungen dienen der beiderseitigen Planungssicherheit und der rechtlich verbindlichen Vereinbarung der in den Fachförderrichtlinien benannten Regularien und Leitzielen. Arbeitsschwerpunkte, Zielvereinbarungen und finanziellen Rahmenbedingungen werden vertraglich zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem freien Träger vereinbart. Die Laufzeit entspricht der Förderperiode der jeweils gültigen Fassung des KJFP. Wesentliche Merkmale der Fördervereinbarungen sind:

- Planungssicherheit hinsichtlich der inhaltlichen, finanziellen und sachlichen Ausstattung
- Rechtlich verbindliche Vereinbarung über die Leistungen und Aufgaben der Träger
- Rechtlich verbindliche Umsetzung von Qualitätskriterien der OKJA (Kostenkalkulation, Leistungsbeschreibung, Wirksamkeitsdialog, Verwendungsnachweis).
- Entgeltvereinbarungen über die im KJFP beschlossene Förderpauschale
- Erfüllung der formalrechtlichen Erfordernisse im Rahmen von Vereinbarungen gem. §§ 8a, 72a SGB VIII.

5.4 EINRICHTUNGSBESCHREIBUNG

Bestandteil der Fördervereinbarung ist eine Leistungsbeschreibung der jeweiligen Einrichtung. Die Leistungsbeschreibung enthält Aussagen über:

- Angaben zum Leitbild der Einrichtung
- Darstellung des Wohnumfelds und der sozialräumlichen Anforderungen
- Strukturelle Rahmenbedingungen (Personal, Finanzierung, Organisationsstruktur, Öffnungszeiten)
- Qualitätsstandards
- Beschreibung der Arbeitsgebiete, Handlungsziele und Schwerpunkte
- Konzept der Einrichtung
- Verfahren zur Bedarfsermittlung
- Verfahren zur Evaluation

Veränderungen in der Einrichtungsbeschreibung sind vorzeitig anzuzeigen und in Absprache mit dem Fachbereich 3-1-50/Jugendförderung vorzunehmen. Im Zuge des jährlichen Wirksamkeitsdialoges wird auch die Einrichtungsbeschreibung konzeptionell bearbeitet.

5.5 ÖFFNUNGSZEITEN

- Die Öffnungszeiten der Einrichtungen orientieren sich an den Kernöffnungszeiten Montag bis Samstag 16:00-20:00 Uhr.
- Die Schließzeiten der Einrichtungen wegen Betriebsferien sollen sechs Wochen im Jahr nicht überschreiten.
- Die Schließungszeiten für das folgende Jahr sind zum 30.11. der Jugendförderung schriftlich mitzuteilen.
- Angebote im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten werden als ersatzweise Öffnungszeit der Einrichtung anerkannt.
- Veränderungen der Öffnungszeiten sind mit der Fachverwaltung abzustimmen.

5.6 WIRKSAMKEITSDIALOG

Zur fachlichen Reflexion der Förderung wird ein Wirksamkeitsdialog geführt. Er soll vor allem darauf abzielen, den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen und Anregungen für Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Förderung zu geben. Bei Veränderungen inhaltlicher und struktureller Art kann der Wirksamkeitsdialog auch unterjährig geführt werden.

5.7 VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, die Zuwendungen sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden. Dabei sind die für die Verwaltung öffentlicher Mittel geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen genau zu beachten; insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

- Die Vorlage des zahlenmäßigen Verwendungsnachweise erfolgt jeweils zum **15.02.** des Folgejahres. Die gewährten Zuschüsse sind unter Vorlage von Nachweisen über tatsächlich angefallenes Personal und Sachkosten abzurechnen. Die Nachweise sind im entsprechenden Formblatt vorzulegen. Kopien sind auf Anfrage nachzureichen.

- Die Stadt Oberhausen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger*innen hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Der/Die Zuwendungsempfänger*in hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Nicht im Rahmen der Förderungsbestimmungen verausgabte, nicht zweckentsprechend verwendete, nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

5.8 BETEILIGUNGSVERFAHREN

Gemäß Geschäftsordnung für die AG gem. § 78 SGB VIII ist die Struktur der FAG Jugendarbeit mit den Unterstrukturen der FAKs Einrichtungen Nord und Einrichtungen Süd sowie dem FAK Mobile Angebote/Streetwork organisiert. Durch die Einbindung der fachbezogenen FAK in die Systematik der AG gem. § 78 SGB VIII erhält die Vernetzung aller relevanten Akteur*innen einen verbindlichen Charakter, der dem gesetzlich vorgesehenen Planungsgeschehen i.S. des § 80 SGB VIII, Abs. 3 „...die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.“¹⁸ Die Teilnahme an der FAG Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII und den zugehörigen FAK ist verpflichtend.

5.9 STATISTIK

Die freien Träger (Zuwendungsempfänger*innen) sind verpflichtet im Rahmen der Strukturdatenerhebung NRW mitzuwirken. Die Strukturdatenerhebung bildet die Grundlage für die Gewährung der Grundförderung aus dem Haushalt des Landes NRW.

5.10 FORMULARE

Die Formulare werden vom Bereich 3-1/Kinder, Jugend und Familie bereitgestellt und sind im Original zu verwenden. Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Formulare neu zu erstellen oder zu verändern.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene in Auszügen dargestellt, die relevant für den KJFP sind:

Das Grundgesetz (GG)

¹⁸ § 80 SGB 8 - Einzelnorm

Der KJFP basiert auf gesetzlichen Grundlagen. Hier ist zuerst das Grundgesetz der Bundesrepublik zu nennen, insbesondere die Artikel 2 (Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit) und 3 (Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Diskriminierungsverbot).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch VIII

Leitmotiv für das SGB VIII und somit auch maßgebende Grundlage für den KJFP ist der § 1 Abs. 1 SGB VIII, ergänzt um den Absatz 3: Demnach hat jeder junge Mensch *„ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“*.

Der § 7 SGB VIII definiert die im Gesetz für den Adressatenkreis verwendeten Begriffe:

(1) Im Sinne dieses Buches ist

- 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas Anderes bestimmen,*
- 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,*
- 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,*
- 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,*
- 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,*
- 6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.*

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(4) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(5) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Im SGB VIII sind die Aufgabenfelder der Jugendhilfe beschrieben und geregelt. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe, Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

In alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe sind die Bestimmungen des Paragraphen 8, in dessen Unterabschnitt 8a es dezidiert um die Verhinderung von Kindeswohlgefährdung geht, von erheblicher Bedeutung. Da allen in der Jugendhilfe Tätigen eine besondere Wahrnehmungs- und Anzeigepflicht bezüglich einer Kindeswohlgefährdung zukommt, erfolgt eine Darstellung des für diesen Plan relevanten § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den §§ 11 – 14 SGB VIII werden die Aufgabenfelder der Jugendförderung differenziert dargestellt.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugendberholung,

6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Viele Aufgaben in der OKJA werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen. Deshalb werden an dieser Stelle Gesetzestexte, die Auswirkungen auf die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe (§75 SGB VIII)), die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII), persönliche Eignung von Mitarbeiter*innen (§ 72a SGB VIII), der Vorrang von freien Trägern der Jugendhilfe (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze Art. 13) und Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze Art. 30) haben, dargestellt.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,

2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,

2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Art. 13 Vorrang der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) obliegenden Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben.

(2) Soweit Träger der freien Jugendhilfe dazu auch mit öffentlicher Förderung nach § 74 SGB VIII nicht bereit oder nicht in der Lage sind, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür selbst Sorge zu tragen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;

3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,

4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,

5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 82 Aufgaben der Länder

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

(2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Werden im Rahmen der OKJA besondere Maßnahmen mit einem bestimmten Teilnehmer*innenkreis durchgeführt (z.B.: Kinobesuch, Schwimmbadbesuch), dann entsteht ein vertragliches Verhältnis und die Übernahme der Aufsichtspflicht wird Vertragsbestandteil. Hierfür sind nachfolgende Bestimmungen des BGB von Relevanz:

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

In den §§ 11 – 14 SGB VIII werden diese Aufgabenfelder der Jugendförderung dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der inhaltlichen Aspekte erfolgt im Kapitel 4 beschrieben.

Verfassung für das Land Nordrhein- Westfalen:

Im Januar 2002 hat der Landtag NRW einstimmig die Rechte von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung aufgenommen. Im Artikel 6 heißt es seitdem: „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern. In der **UN-Kinderrechtskonvention** werden die Bestimmungen der Landesverfassung ergänzt: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den Internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen (UN). Auch die Bundesrepublik

Deutschland bekennt sich seit 2010 uneingeschränkt dazu. Damit ist die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren Normen und Werten eine Arbeitsgrundlage der OKJA. Wichtige Stichpunkte sind in diesem Zusammenhang die Achtung der Rechte der Kinder, das Diskriminierungsverbot, die Beachtung des Wohls der Kinder, der Schutz vor Gewalt, das Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe und Freizeit.

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Das 3. AG – KJHG – KJFÖG regelt die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung sowie die Eigenständigkeit der in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Die örtliche Planungsverantwortung für die OKJA, Jugendsozialarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz obliegt der Jugendhilfeplanung als einer ständigen Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Abgestimmt wird die Jugendhilfeplanung mit anderen Planungsbehörden der Kommune unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen (§ 8). Das Land erstellt – wie die Kommunen – für jede Wahlperiode einen Kinder- und Jugendförderplan, in dem die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschrieben und die Förderung der im Gesetz genannten Handlungsfelder dargestellt werden (§ 9).

In den §§ 10 – 14 im 3. AG-KJHG-KJFÖG werden die einzelnen Förderbereiche definiert:

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugendberufshilfe. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendberufshilfe. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendberufshilfe. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenberufshilfe. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendberufshilfe. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendberufshilfe. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendberufshilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Im 3. AG – KJHG – KJFÖG werden zudem Querschnittsaufgaben beschrieben, die für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendberufshilfe sowie für alle Leistungsanbieter*innen in der Jugendberufshilfe als Eckpunkte einer Konzeptentwicklung zu berücksichtigen sind. Die Querschnittsaufgaben finden sich in allen Handlungsfeldern unterschiedlich stark ausgeprägt wieder. Dabei handelt es sich um:

- Berücksichtigung von besonderen Lebenslagen (§ 3)
- Förderung von geschlechterdifferenzierter Kinder- und Jugendberufshilfe (§ 4),
- Interkulturelle Bildung (§ 5),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6),
- Zusammenarbeit von Jugendberufshilfe und Schule (§ 7)

Die Gewährleistungsverpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendberufshilfe werden in §§ 15 und 16 des 3. AG – KJHG – KJFÖG dargestellt.

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendberufshilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Die Bestimmungen des § 16 des 3. AG – KJHG – KJFöG weisen darauf hin, dass der kommunale Anteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind (§ 16 Abs. 3).

Der § 17 des 3. AG – KJHG – KJFöG legt fest, dass die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte umfasst. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 1).

§ 18 3. AG-KJHG - KJFöG - Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 19 3. AG-KJHG - KJFöG - Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,

2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie

3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

7 Quellenverzeichnis

Verzeichnis zitierter amtlicher Drucksachen:

Drucksache Stadt Oberhausen B/16/5580-01 vom 17.06.2020: Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

Drucksache Stadt Oberhausen B/17/0431-01 vom 10.03.2021: Kinder- und Jugendförderplan 2021- 2025

Drucksache Stadt Oberhausen Drucksache M/16/5892-01 vom 09.09.2020: Ergebnisse der Jugendbefragung 2019

Drucksache Stadt Oberhausen B/16/4336-01 vom 18.02.2019, Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide

Drucksache Stadt Oberhausen B/14/1504-01 der Stadt Oberhausen vom 05.04.2006: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderer Lese-Rechtschreibschwäche

Drucksache Stadt Oberhausen A/17/6584

8 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

3. AG-KJHG-KJFöG: Drittes Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz

AGSG: Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze

AAT®: Anti-Aggressivitäts-Training

BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
DJI:	Deutsches Jugendinstitut
ESF:	Europäischer Sozialfonds
FAG:	Facharbeitsgruppe gem. § 78 SGB VIII
FAK:	Facharbeitskreis gem. § 78 SGB VIII
GG:	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GOT:	Ganz offene Tür
JGH:	Jugendgerichtshilfe
JuLeiCa:	Jugendleitercard
KAOA:	Kein Abschluss ohne Anschluss
KJFP:	Kinder- und Jugendförderplan
KTE:	Kindertageseinrichtungen
LSBTIQ*:	L esbisch S chwul B i T rans* I nter* Q ueer
OKJA:	Offene Kinder- und Jugendarbeit
SGB:	Sozialgesetzbuch
UNESCO:	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UN:	United Nations

9 Anlagen

Anlage A_Fördervereinbarung

Anlage B_Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

Anlage C_Projektförderantrag

Anlage D_Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII für Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII

Anlage E_Verwendungsnachweis Grundförderung

Anlage F_Verwendungsnachweis Projektförderung

Anlage G_Wirksamkeitsdialog

Anlage H_Verteilungs- und Finanzierungsplan

Vereinbarungsniederschrift zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 74 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger, nachstehend „Leistungsträger“ genannt

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich 3-1/Kinder, Jugend und Familie
Mülheimer Str. 6
46049 Oberhausen



und der Träger der freien Jugendhilfe, nachstehend „Leistungserbringer“ genannt,

zusammen „Vereinbarungsparteien“ genannt, schließen für die nachstehenden Dienste

eine Vereinbarung über die Förderung im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans 2026 – 2030 ab.

2. Bestandteile der Vereinbarung sind

- die Einrichtungsbeschreibung (Anlage 1) vom ,
- die Fachförderrichtlinien (Anlage 2) vom
- die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII (Anlage 3) vom sowie
- die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII (Anlage 4) vom

3. Leistung und Qualität

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Kinder- und Jugendförderplan vorgesehenen Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Dies beinhaltet auch die Vorhaltung der in der Einrichtungsbeschreibung angegebenen Gebäude und Einrichtungen. Die Förderrichtlinien sind Bestandteil dieser Vereinbarung und zu beachten und einzuhalten. Wesentliche Abweichungen, die die Form und den Inhalt der Leistungserbringung betreffen, sind dem Leistungsträger sofort mitzuteilen.

Der Leistungsträger erklärt, dass die Eignung des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geprüft wurden.

4. Höhe der Förderpauschale

Die Höhe der durch die Stadt Oberhausen zu zahlenden Förderleistungen werden im Kinder- und Jugendförderplan für die Laufzeit 2026 bis 2030 festgelegt. Der Stundensatz erhöht sich in den einzelnen Haushaltsjahren um je 2 %.

1.	2026	59,06 € Sozialarbeiter*innen	43,66 € Erzieher*innen
2.	2027	60,24 € Sozialarbeiter*innen	44,42 € Erzieher*innen
3.	2028	61,44 € Sozialarbeiter*innen	45,31 € Erzieher*innen
4.	2029	62,67 € Sozialarbeiter*innen	46,22 € Erzieher*innen
5.	2030	63,92 € Sozialarbeiter*innen	47,14 € Erzieher*innen

Die Jahresförderpauschale errechnet sich wie folgt:

Fachleistungsstunde x 52 Wochen X Öffnungszeit zuzüglich 20% für Sach-, Gemein- und Investitionskosten. Davon werden 15 % Eigenanteil abgerechnet (Fördersatz lt. § 17 3. AG-KJHG – KJFÖG: 85%)

5. Finanzierungsgrundlage

Öffnungszeiten:

wöchentliche Öffnungsstunden
Stunden Sozialarbeiter*in
Stunden Erzieher*in

6. Fälligkeit der Förderpauschale

Die Zahlung der Förderpauschale in Höhe von € erfolgt durch vierteljährliche Abschlagszahlungen zu je 1/4, jeweils zum

1. Abschlag (zum 01.01.) :
2. Abschlag (zum 01.04.) :
3. Abschlag (zum 01.07.) :
4. Abschlag (zum 01.10.) :

7. Bestandteile und Umfang der abrechnungsfähigen Förderpauschale

Die Förderrichtlinien und die Einrichtungsbeschreibung des Leistungserbringers sind Bestandteile dieser Vereinbarung. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass sich weitere Aufgaben und Maßnahmen aus unvorhergesehenen Bedarfen oder besonderen sozialräumlichen Begebenheiten ergeben können und nach gemeinsamer Abstimmung vom Leistungserbringer erbracht werden. Veränderungen in der Öffnungszeit, der Mitarbeitendenstruktur und der inhaltlichen Ausgestaltung sind sofort mitzuteilen.

8. Verwendungsnachweis

Ein Nachweis über die Verwendung der Förderpauschale ist jeweils zum 15.02. eines Jahres für das Vorjahr vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst die Kosten für das pädagogische Personal, die Sach-, Gemein-, Investitionskosten und Eigenmittel. Der gezahlte Zuschuss kann, soweit dieser nicht im Sinne dieser Vereinbarung verwandt worden ist, ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

9. Vereinbarung zur fachbezogenen Kommunikation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zur Teilnahme an folgenden Veranstaltungen, um dort über fachbezogene Themen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu beraten.

Anlass/Form	Rhythmus	Inhalte
FAG Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII	Mind. 4 x jährlich	Grundsätzliche, strategische Absprachen zur Ausgestaltung und Planung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; Zu- und Bearbeitung von Arbeitsaufträgen aus den Gremien und des Jugendhilfeausschusses
FAK / Nord / Süd / Mobile	Mind. 4 x jährlich	Sozialraum- und themenbezogene Absprachen und Planung

10. Qualitätsentwicklung und Wirksamkeitsdialog

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung im Rahmen eines jährlichen Wirksamkeitsdialoges. Im bilateralen Wirksamkeitsdialog erfolgt der Nachweis über die vereinbarten pädagogischen Leistungen im entsprechenden Vordruck, welcher jährlich angepasst zur Verfügung gestellt wird. Zudem werden hier die inhaltlichen Ziele des Folgejahres vereinbart und weiterentwickelt. Der ausgefüllte Vordruck ist bis 28.02. des Folgejahres einzureichen.

Bei wesentlichen Veränderungen in der Trägerstruktur und / oder unvorhergesehenen Bedarfen ist der Wirksamkeitsdialog häufiger zu führen.

11. Kinderschutz (§ 8a und § 72a SGB VIII)

Die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ergeben sich aus einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung (siehe Punkt 2).

Im Übrigen ergeben sich die Rahmenbedingungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72a SGB VIII) aus einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung (siehe Punkt 2).

12. Datenschutz

Die Grundnorm des allgemeinen Sozialdatenschutzes ist § 35 SGB I und wird ergänzt und ausgefüllt durch die §§ 67 bis 85a SGB X, welche die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten regeln. Daneben ist der spezifische Datenschutz in der Jugendhilfe in den §§ 61 bis 68 SGB VIII geregelt.

Soweit das SGB VIII abschließende Regelungen bzw. Abweichungen vom allgemeinen Sozialdatenschutzrecht nach dem SGB I, SGB X, BDSG, und den Landesdatenschutzgesetzen enthält, gehen seine Datenschutzregelungen als Spezialvorschriften den oben genannten Datenschutzgesetzen vor.

Gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den oben genannten Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu gewährleisten.

Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten zu erheben. Nur die zulässig erhobenen Daten dürfen gespeichert werden (in Akten oder sonstigen Datenträgern). Die Übermittlung der Daten an das Jugendamt ist nur zulässig, soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach § 11 bis § 14 SGB VIII erforderlich sind. Anvertraute Daten dürfen – außer bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 65 SGB VIII) – nur mit dem Einvernehmen der Betroffenen weitergegeben werden.

Der Leistungserbringer wird Sozialdaten, die ihm vom Jugendamt übermittelt wurden, gem. § 78 Abs. 1 SGB X nur zum Zweck der Leistungserbringung verwenden

13. Umgang mit Konflikten

Um eine verwaltungsrechtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, auftretende Konflikte möglichst einvernehmlich zu lösen. Andernfalls bleibt den Vereinbarungsparteien im Konfliktfall nur der verwaltungsgerichtliche Klageweg.

14. Laufzeit und Nachwirkung

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2030.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten eines neuen Kinder- und Jugendförderplans weiter.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dieser Vereinbarung zu Grunde liegen, ist die Vereinbarung auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.

15. Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann durch eine der Vertragsparteien bis zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform

Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Leistungsträger ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.

Der Leistungsempfänger ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Einrichtung / das Angebot im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans fortzuführen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden Regelung zu treffen.

Oberhausen, _____

Stadt Oberhausen

Im Auftrag

MUSTER

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Zwischen dem

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Stadt Oberhausen
Bereich Kinder, Jugend und Familie
Mülheimer Straße 6
46049 Oberhausen

nachstehend als „Leistungsträger“ genannt

und dem

Träger der freien Jugendhilfe

nachstehend als „Leistungserbringer“ genannt

wird zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII für alle Einrichtungen und Dienste des freien Trägers, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand, allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.
- (2) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist oberster Auftrag und generelles Ziel der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe. In der Eingangsnorm (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als gesetzliche Arbeitsgrundlage des Jugendamtes benannt. Damit ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen Bestandteil aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen konkretisiert das sich bereits aus der Leitnorm des § 1 Abs. 1 SGB VIII ergebende Recht der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- (4) Im § 8a Abs. 4 SGB VIII wird der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die freien Jugendhilfeträger vertraglich zu konkretisieren und sicherzustellen. Dies stellt – wie andere vertragliche Anforderungen an die Qualität der Arbeit bei freien Jugendhilfeträgern auch – keinen Eingriff in deren Trägerautonomie oder das kirchliche Selbstbestimmungsrecht dar. Pflichtinhalte der vertraglichen Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII über die Wahrnehmung des Schutzauftrages sind:
1. die Aktivierung des Schutzauftrags, d. h. Vornahme einer Gefährdungseinschätzung, wenn einer Fachkraft in einer Einrichtung oder einem Dienst gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden,
 2. die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in die Gefährdungseinschätzung,
 3. die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
 4. die Verpflichtung, unmittelbar bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten (und/oder den Kindern und Jugendlichen) auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuwirken, wenn solche zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich scheinen,
 5. die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, wenn die Hilfen, die die Beteiligten im Familiensystem tatsächlich angenommen haben, nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden und
 6. Kriterien für die Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.
- (5) Somit konkretisiert der § 8a SGB VIII den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, betont die eigene Verantwortung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2

Fachkräfte, einbezogene Einrichtungen und Dienste des freien Trägers

- (1) Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII richtet sich an Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII. Danach sind Fachkräfte nur Personen, die eine ihrer jeweiligen Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten und formal abgeschlossen haben. Diese Fachkräfte können fest angestellt, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich tätig sein. Keine Fachkräfte sind Personen ohne entsprechenden Ausbildungsabschluss, Personen in der Ausbildung (z. B. Studierende im Rahmen eines Praktikums). Personen, die nach Abschluss ihres Studiums ein Berufspraktikum absolvieren, zählen zu den Fachkräften.

- (2) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des freien Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 3 Kinderschutzkonzept

Der freie Träger wirkt in Kooperation mit dem öffentlichen Träger auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, welches gemäß den Vorgaben des Landeskinderschutzgesetzes NRW (§ 11) angepasst auf seine Einrichtung bzw. die von ihm angebotene Leistungen zu entwickeln ist. Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

§ 4 Handlungsschritte bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Nimmt eine Fachkraft des freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 7 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

- (5) Der freie Träger unterrichtet unverzüglich den öffentlichen Träger, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Der freie Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 5

Inhalt und Umfang der Mitteilung an den öffentlichen Träger

Die Mitteilung an den öffentlichen Träger nach § 4 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens (und soweit dem freien Träger bekannt):

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- zugrundeliegende Annahme einer Gefährdung und ihre Begründung;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- Fachliche Begründung für die getroffene Entscheidung
- Ergebnisse der Überprüfung und Reflexion in der kollegialen Beratung mit Leitung, auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen, weitere Beteiligte oder Betroffene;
- Ergebnisse der Abklärung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft;

- Dokumentation der Kontaktaufnahmen und Gespräche mit den Personensorgebe beziehungsweise Erziehungsberechtigten und dem Kind sowie deren Ergebnisse;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen.

Der öffentliche Träger übermittelt dem freien Träger auf Verlangen eine schriftliche Eingangsbestätigung für seine Meldung.

§ 6

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der freie Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (2) Der freie Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
- (3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 7

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
 - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien

- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen (z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei)
- Kompetenz zur kollegialen Beratung, Kompetenzen in Supervision und Coaching
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der Dynamiken von Gewalt gegen Kinder sowohl in den familiären Beziehungen als auch in den Hilfebeziehungen
- Einschätzung der Fähigkeit zu Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- Notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten
- Kenntnisse über die Helfersysteme (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule, etc.)

1. Variante: Sofern der freie Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgende Vereinbarung:

- (1) Der freie Träger stellt sicher, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft vorgehalten wird und diese dem öffentlichen Träger namentlich benannt ist.

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt der Träger:
(Institution/Person)

Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

2. Variante: Sofern der freie Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgender Vereinbarungstext:

- (2) Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt der öffentliche Träger:
(Person/Institution)

Der freie Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft seinen Fachkräften namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem freien Träger durch den öffentlichen Träger unverzüglich mitzuteilen.

Über die Kosten der zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 2a oder b kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 8

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

- (1) Die im Rahmen dieser Vereinbarung implementierte „erste“ Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt grundsätzlich ohne die Beteiligung der Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten und der Kinder. Ergibt diese Gefährdungseinschätzung, dass ein Schaden des Kindes eintreten wird, wenn diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann, so sind die Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten unverzüglich in die weitere Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, da sie nicht Objekte einer professionellen Analyse sind, sondern Einfluss auf die Bewertung der Sachverhalte nehmen. Nach dem grundrechtlich geschützten Elternrecht dürfen Eltern selbst und allein entscheiden, wie sie das Wohl des Kindes gewährleisten und möglichen Schaden von ihm abwenden.
- (2) Zudem sind die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten die ersten Adressaten zur Gewinnung weiterer Informationen und nicht außenstehende Dritte, die Nachbarn, andere Eltern anderer Kinder, etc.
- (3) Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern des Kindes. Erziehungsberechtigte können Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern und Pflegepersonen sein, wenn sie für das Kind aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend sorgen.
- (4) Der freie Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII). Von der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten kann dann ausnahmsweise abgesehen werden. Die Nichteinbeziehung der Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten muss vor allem bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch geprüft werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann dies auch bei Misshandlung notwendig sein.

§ 9

Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Das Kind bzw. der/die Jugendliche ist in die Gefährdungsabschätzung ebenfalls einzubeziehen. Der freie Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte).

- (2) Bei der Beteiligung ist auf dessen Alter und Entwicklungsstand sowie seine augenblickliche Verfassung Rücksicht zu nehmen. Auch für Kinder und Jugendliche muss nachvollziehbar sein, warum ihre Situation von Fachkräften als potentiell gefährdet interpretiert wird. Der Schutzaspekt muss im Vordergrund stehen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in eine Schiedsrichterrolle gedrängt werden. Auf ihre Loyalität und Verpflichtungen gegenüber ihren Eltern ist Rücksicht zu nehmen. Andererseits darf bei betroffenen Kindern und Jugendlichen auch nicht der Eindruck entstehen, dass über sie hinweg entschieden wird.
- (3) Von der Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt wird. (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII). Die Nichteinbeziehung des Kindes oder des/der Jugendlichen muss vor allem bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch geprüft werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann dies auch bei Misshandlung notwendig sein.

§ 10 **Dokumentation**

- (1) Der freie Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des freien Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 11 **Datenschutz**

Die Grundnorm des allgemeinen Sozialdatenschutzes gemäß § 35 SGB I wird ergänzt durch die §§ 67 bis 85a SGB X, welche die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten regeln. Daraus nachfolgend ist der spezifische Datenschutz in der Jugendhilfe in den §§ 61 bis 68 SGB VIII geregelt.

Soweit das SGB VIII abschließende Regelungen bzw. Abweichungen vom allgemeinen Sozialdatenschutzrecht nach dem SGB I, SGB X, BDSG, und den

Landesdatenschutzgesetzen enthält, gehen seine Datenschutzregelungen als Spezialvorschriften den oben genannten Datenschutzgesetzen vor.

Gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet sich der freie Träger, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den oben genannten Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu gewährleisten.

Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten zu erheben. Nur die zulässig erhobenen Daten dürfen gespeichert werden (in Akten oder sonstigen Datenträgern). Die Übermittlung der Daten an das Jugendamt ist nur zulässig, soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 u. 2 SGB VIII erforderlich sind. Anvertraute Daten dürfen gem. § 65 SGB VIII nur ausnahmsweise übermittelt werden.

Soweit dem freien Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Wirken die Personensorgeberechtigten an der Gefährdungseinschätzung nicht mit und ist dadurch der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt, ist die Einholung von Informationen bei Dritten zulässig (§ 62 Abs. 3 Nummer 2 Buchstabe d SGB VIII).

Erklären sich die Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme einer Hilfe, die (nur) der öffentliche Träger bewilligen kann, bereit, ist mit ihnen Inhalt und Umfang der Informationsweitergabe zu klären.

Bei der Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sind die personenbezogenen Daten sofern möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

§ 12 **Qualitätssicherung**

1. Kooperation

Kooperation mit Fachdiensten und anderen Bildungseinrichtungen

Der freie Träger kann im Rahmen seines eigenen Auftrags mit weiteren Fachdiensten zusammenarbeiten.

Kooperation mit dem Jugendamt

Die Aufgabe nach § 8a SGB VIII obliegt als staatliches Wächteramt im Jugendamt (öffentlicher Träger) den Regionalteams der erzieherischen Jugendhilfe. Der öffentliche Träger stellt verlässlich erfahrene Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind die Regionalteamleitungen der jeweiligen Regionalteams der erzieherischen Jugendhilfe.

Seitens der fallzuständigen Fachkraft des öffentlichen Trägers (Regionalteam erzieherische Jugendhilfe) wie auch seitens der fallzuständigen Fachkraft des freien Trägers wird bei den Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten darum geworben, dass ein gemeinsamer Austausch zum Wohl des Kindes stattfinden darf. Hierbei ist es notwendig, Transparenz darüber herzustellen, welche Informationen ausgetauscht werden sollen. Stimmen die Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten einem Informationsaustausch zu, obliegt es der fallzuständigen Fachkraft des öffentlichen Trägers bei der weiteren Gestaltung des Hilfeprozesses dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse und Anforderungen des freien Trägers bei ihrer Mitwirkung am Hilfeprozess berücksichtigt werden.

2. Fortbildung

Die Fachkräfte des freien Trägers haben durch den kontinuierlichen Kontakt zum Kind die Möglichkeit, Veränderungen, Stagnation und Beeinträchtigungen in der Entwicklung von Kindern wahrzunehmen. Auch der eigene Bildungs- und Förderauftrag braucht die Gewährleistung des Kindeswohls, damit die gewünschten positiven Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen.

Die Fachkräfte des freien Trägers benötigen Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen, um Risikoeinschätzungen vornehmen zu können. Diese Indikatoren der Kindeswohlgefährdung müssen immer im individuellen Kontext gesehen werden und bedürfen einer individuellen fachlichen Einschätzung. Besondere Sensibilität und Aufmerksamkeit bedürfen in diesem Zusammenhang die Gespräche mit den Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten. Die erforderlichen Kompetenzen zum Führen dieser Gespräche gehen weit über den Kompetenzrahmen üblicher Gespräche mit Eltern und Erziehungsberechtigten hinaus.

Der freie Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte geeignete und erforderliche Fortbildungen in dem Maß besuchen, das erforderlich ist, um den Anforderungen des

Schutzauftrags gerecht zu werden. Der freie Träger regelt die Teilnahme der Fachkräfte an Fortbildungen und Supervisionen eigenverantwortlich.

3. Evaluation

Eine regelmäßige fachliche Auswertung der Erfahrungen, der Konflikte und Schwierigkeiten bei der Abschätzung von Kindeswohlgefährdung ist bei dem freien Träger wie auch in den jeweiligen Regionalteams der erzieherischen Jugendhilfe des öffentlichen Trägers fachlich geboten. Dazu gehört auch eine Auswertung der internen Verfahrensstandards und ggf. deren Weiterentwicklung.

Die vom freien Träger hinzugezogene „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist an der Auswertung zu beteiligen. Ihre eigene Arbeit evaluiert die „insoweit erfahrene Fachkraft“ regelmäßig und speist ihre Erfahrungen in die weitere Beratungstätigkeit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ rückkoppelnd ein.

Zur Weiterentwicklung der für den Kinderschutz erforderlichen fachlichen Kooperation zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger werden einmal jährlich stattfindende Auswertungsgespräche auf der Grundlage von Falldokumentationen vereinbart. Im Rahmen der Auswertungsgespräche wird auch diese Vereinbarung fachlich überprüft und gegebenenfalls der fachlichen Weiterentwicklung angepasst.

Die Auswertungsgespräche zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger finden in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Untergruppe Hilfe zu Erziehung, statt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden Regelung zu treffen.

Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken des Vertrages sowie bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, die nach Abschluss des Vertrags mit derselben Folge in Kraft treten.

§ 14 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen vertraglichen Regelungen (z. B. in Leistungs- und/oder Entgeltvereinbarungen) zur Umsetzung des § 8a SGB VIII zwischen den Vereinbarungspartnern.

Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Gerichtsstand ist Oberhausen.

Oberhausen,

Stadt Oberhausen
Bereich 3-1-10
Vertragswesen

Tatjana Abid

Anlage 1: Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – „Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“

Anlage 2: Ablaufschema zu § 8a SGB VIII

Anlage: 1

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- **körperliche und seelische Vernachlässigung,**
- **seelische Misshandlung,**
- **körperliche Misshandlung und**
- **sexuelle Gewalt.**

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des Kindes oder des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes oder jungen Menschen:

1. Verletzungen des Kindes oder des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes oder des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Das Kind oder der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des Kindes oder des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des Kindes oder des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über das Kind oder den jungen Menschen ist unzureichend

7. Das Kind oder der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Das Kind oder der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Das Kind oder der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt dem Kind oder dem jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des Kindes oder des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des Kindes oder des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des Kindes oder des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des Kindes oder des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes oder des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem Kind oder dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- 24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
- 25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- 26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- 27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des Kindes oder des jungen Menschen
- 28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
- 29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den von LVR im Dezember 2020 herausgegebenen Handlungsempfehlungen „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ werden diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim freien Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eingang der ersten Information

mit (möglicherweise) „gewichtigen Anhaltspunkten“ auf eine Kindeswohlgefährdung

**Aktivierung des Fachteams/Inanspruchnahme von Fachberatung:
erste Risikoabschätzung (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)**

- Informationssichtung (welche Tatsachen sind bekannt?)
- Hypothesenbildung (liegen nach allem, was man weiß, wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder sogar ein akuter Notfall vor, der sofortige Information des Jugendamtes veranlasst?)
- Methodenwahl (Welche Möglichkeiten der Thematisierung mit der Familie bestehen?)
- Dokumentation der Beratungsergebnisse



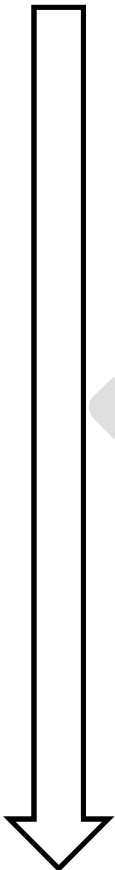
Auf die Familie zugehen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

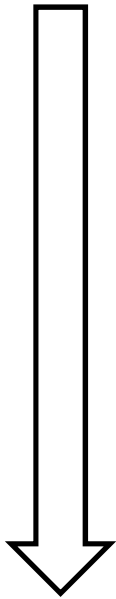
- Information der Familie über Gefährdungseinschätzung; Ansprechen/Konfrontation mit den gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Ausnahmsweise vertrauliche Thematisierung mit einzelnen Familienmitgliedern oder Bezugspersonen



Gemeinsame Problemkonstruktion mit Familie (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) (nur wenn Fachlichkeit ausreichend und eigener Hilfekontext dazu geeignet)

- Klärung der Situation und gemeinsame Problemkonstruktion
- gegebenenfalls Nutzung des Zugangs zur eigenen Hilfe zur Abwendung der Gefährdung
- gegebenenfalls Hinwirken auf Inanspruchnahme weiterer Hilfen





**Bewertung der Situation/des Hilfeprozesses:
(wiederholte) Abschätzung des Gefährdungsrisikos im
Fachteam/mit Fachberatung**

- Gewährleistung des Kindeswohls? Problemakzeptanz?
Problemkongruenz? Hilfeakzeptanz?
- Weitere Hilfen erforderlich? Personensorgeberechtigte zur
Inanspruchnahme motivierbar?
- Vorliegen eines akuten Handlungsbedarfs durch das
Jugendamt?



Information des Jugendamtes

- Vorherige (ausnahmsweise nachträgliche) Information der Familie über
Einschätzung einer Notwendigkeit, weitere Hilfe durch das Jugendamt
zu aktivieren
- weitere Nutzung des Zugangs der Familie zur eigenen Hilfe - soweit
möglich

Quelle: Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten bei Leistungserbringern – Ablaufdiagramm eines idealtypischen Vorgehens;
aus Münder, Meysen, Trenczek (2009): SGB VIII

PROJEKTANTRAG JUGENDFÖRDERUNG

(Antragsberechtigt sind anerkannte Träger nach § 75 SGB VIII der offenen Kinder- und Jugendarbeit)

KURZER PROJEKTITEL (ggf. Untertitel / Erläuterung)

--

PROJEKTANLASS

Aus welchem Kontext heraus ist das Projekt entstanden?

Auf welche Problemlage(n) / Ursachenanalyse bezieht sich das Projekt?

Wie wurden die Kinder/Jugendlichen partizipativ einbezogen?

--

PROJEKTZIEL(E)

Welche konkrete Veränderung / Situation soll durch das Projekt erreicht werden?

Wodurch zeichnet sich der präventive Charakter des Projektes aus?

--

ZIELGRUPPE(N)

Auf welche Zielgruppe(n) bezieht sich das Projekt? Wie setzt/setzen sich die Gruppe(n) zusammen?

--

PROJEKTZEITRAUM

--

PROJEKTGEBIET

Auf welche räumliche Einheit bezieht sich das Projekt (gesamtes Stadtgebiet / Sozialraum / Stadtteil / bestimmte Einrichtungen oder Institutionen) und warum?

--

INHALTE & MASSNAHMEN DES PROJEKTS

Mit welchen Methoden und Handlungsschritten sollen die Ziele erreicht werden?

1. Handlungsschritte
2. Meilensteine
3. Zwischenevaluation
4. Ergebniserreichung

--

PROJEKTANTRAG JUGENDFÖRDERUNG

(Antragsberechtigt sind anerkannte Träger nach § 75 SGB VIII der offenen Kinder- und Jugendarbeit)

--

PROJEKTTRÄGER

Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse

--

PROJEKTLEITUNG

Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse

--

PROJEKTORT, eventuell mit Begründung

--

KOOPERATIONSPARTNER

Kurzbeschreibung der Kooperationspartner sowie deren Aufgaben

--

RESSOURCEN

KOSTENPLAN

lfd. Nr.	Art der Ausgaben	Euro

PROJEKTANTRAG JUGENDFÖRDERUNG

(Antragsberechtigt sind anerkannte Träger nach § 75 SGB VIII der offenen Kinder- und Jugendarbeit)

Gesamtausgaben:

FINANZIERUNGSPLAN

	Euro
<i>Gesamtausgaben:</i>	
<i>Eigenanteil:</i>	
<i>Leistungen Dritter:</i>	
<i>Beantragte Zuwendung:</i>	

BANKVERBINDUNG

--

Mit dem Ende des Projekts, bzw. bis zum 31.12. des Folgejahres ist ein Projektabschluss-Bericht mit rechnerischem Verwendungsnachweis (Auflistung der Ausgaben in Tabellenform und Kopien der Rechnungen) beim Fachbereich Jugendförderung/Jugendpflege vorzulegen. Nicht verausgabte Fördermittel werden zurückgefordert.

Datum, Name, Unterschrift des Projektträgers

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII

Zwischen dem

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Stadt Oberhausen
Bereich Kinder, Jugend und Familie
Mülheimer Straße 6
46049 Oberhausen
nachstehend als „Leistungsträger“ genannt

und der

nachstehend als „Leistungserbringer“ genannt

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1 Schutzauftrag

- (1) Die Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der Leistungserbringer im Bezirk des Jugendamtes Oberhausen bzw. des Leistungsträgers anbietet. Ausgenommen sind die Bereiche Kindertageseinrichtungen und offene Kinder- und Jugendarbeit, für die gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 3

Hauptamtlich Beschäftigte

- (1) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Derzeit sind in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i-184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.
- (3) Hauptamtlich beschäftigt sind all diejenigen, die die Tätigkeit im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausüben und beim Leistungserbringer abhängig beschäftigt sind. Hierzu zählen auch Personen, die eine nichtpädagogische Arbeit ausüben, z. B. Küchenkräfte oder Hausmeister.
- (4) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Leistungserbringer verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 1 genannten Straftat verpflichtet sich der Leistungserbringer, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.
- (5) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der Leistungserbringer, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der Leistungserbringer von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 4

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- (2) Aufgrund der generell hohen Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen in der Leistungserbringung gemäß § 2 dieser Vereinbarung wird der Leistungserbringer sich von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

- (3) Ehrenamtliche Tätigkeiten erfassen alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Die Person handelt freiwillig und gemeinwohlorientiert. Wesentliches Merkmal ist, dass die Tätigkeit unentgeltlich ist. Allerdings hebt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung die Unentgeltlichkeit nicht auf. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim Leistungserbringer angestellt ist, sondern z. B. freiberuflich tätig ist, wie etwa Therapeuten oder Küchenkräfte externer Anbieter.
- (4) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der Leistungserbringer von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 1).
- (5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den Leistungserbringer tätig werden wollen.
- (6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der Leistungserbringer, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.
- (7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den Leistungserbringer tätig sind, verpflichtet sich der Leistungserbringer, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der Leistungserbringer von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf. Die Vorgaben des § 72a Abs. 5 SGB VIII sind dementsprechend zu beachten.

- (3) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen holt sich der Leistungserbringer eine Einwilligungserklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme gemäß Anlage 2 ein.
- (4) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der Leistungserbringer nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.
- (5) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

§ 6 **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen vertraglichen Regelungen (z. B. in Leistungs- und/oder Entgeltvereinbarungen) zur Umsetzung des § 72a SGB VIII zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Oberhausen,

Stadt Oberhausen
Bereich Kinder, Jugend und Familie
Im Auftrag

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

*Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;

- Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
 - § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
 - § 184g Jugendgefährdende Prostitution
 - § 184i Sexuelle Belästigung
 - § 184j Straftaten aus Gruppen
 - § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
 - § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
 - § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
 - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
 - § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
 - § 233a Förderung des Menschenhandels
 - § 234 Menschenraub
 - § 235 Entziehung Minderjähriger
 - § 236 Kinderhandel.

Muster

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse ehrenamtlich und nebenamtlich tätiger Personen bei freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Erklärung zur Speicherung der angegebenen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden. *				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden. *				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden. *				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden. *				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden. *				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden. *				

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

[

]

]

Verwendungsnachweis

Durch Zuwendungsbescheid vom _____,
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme _____ Euro
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ Euro.

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	<u>Einnahmen:</u>	
	Art	Lt. Zuwendungsbescheid
	Eigenanteil, Zuwendungen	
		Euro
	Eigenanteil 15%	
	Bewilligte öffentliche Förderung 85%	
	Insgesamt 100%	

2.	<u>Ausgaben:</u>	
	Ausgabengliederung	Lt. Abrechnung EUR.
	Personalkosten	
	Sach-, Gemein – und Investitionskosten	
	insgesamt	

II. Ist – Ergebnis

		Ist-Ergebnis lt. Abrechnung Euro
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben	Minderausgaben	

III. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen wurden.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

- ☐ keine¹
☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Verwendungsnachweis Einzelprojektförderung

der anerkannten Träger nach § 75 SGB VIII der offenen Kinder- und Jugendarbeit

PROJEKTTRÄGER

Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse

PROJEKTLEITUNG

Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse

KURZER PROJEKTITEL (ggf. Untertitel / Erläuterung)

PROJEKTORT, eventuell mit Begründung

PROJEKTGEBIET

Auf welche räumliche Einheit bezieht sich das Projekt (gesamtes Stadtgebiet / Sozialraum / Stadtteil / bestimmte Einrichtungen oder Institutionen) und warum?

Gab es Veränderungen zum Antrag?

PROJEKTANLASS

Aus welchem Kontext heraus ist das Projekt entstanden?

Auf welche Problemlage(n) / Ursachenanalyse bezog sich das Projekt?

Wie wurden die Kinder/Jugendlichen partizipativ einbezogen, wenn nicht warum?

PROJEKTZIEL(E)

Sind die im Antrag genannten Ziele umgesetzt worden?

Sind Teilziele erreicht worden?

Nachhaltigkeit der Ziele?

Verwendungsnachweis Einzelprojektförderung

der anerkannten Träger nach § 75 SGB VIII der offenen Kinder- und Jugendarbeit

ZIELGRUPPE(N)

Welche Zielgruppe wurde erreicht?

Zusammensetzung der Zielgruppe?

Wenn die Zielgruppe nicht erreicht wurde, warum?

PROJEKTZEITRAUM

Wenn der Zeitraum verändert wurde, bitte hier auch begründen

INHALTE & MASSNAHMEN DES PROJEKTS

Mit welchen Methoden und Handlungsschritten wurden die Ziele erreicht?

Wenn die Ziele nicht erreicht wurden, warum und welche Teilziele konnten umgesetzt werden?

1. Handlungsschritte
2. Meilensteine
3. Zwischenevaluation
4. Ergebniserreichung/Zielumsetzung

KOOPERATIONSPARTNER

Kurzbeschreibung der Kooperationspartner sowie deren Aufgaben

Einnahmen

(z. B.: Projektfinanzierung, Gebühren Teilnehmende, Spenden, etc.)

lfd. Nr.	Art der Einnahmen	Euro

ZUSAMMENFASSUNG AUSGABEN

(z. B.: Honorare, Fahrkosten, Lebensmittel, Eintrittsgelder, Materialien, etc.)

lfd. Nr.	Art der Ausgaben	Euro

Verwendungsnachweis Einzelprojektförderung

der anerkannten Träger nach § 75 SGB VIII der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Gesamtausgaben*:		

**Einzelbeträge/Quittungen/Verträge sind dem Verwendungsnachweis in Kopie beigelegt.*

BANKVERBINDUNG

--

Der Verwendungsnachweis ist mit Kopien der Quittungen und Verträgen bis zum 31.12. des Jahres und einem Projektabschluss-Bericht beim Fachbereich 3-1-50/Jugendförderung / Jugendpflege vorzulegen. Nicht verausgabte Fördermittel werden zurückgefordert.

Datum, Name, Unterschrift des Projektträgers

1) Einrichtung:

Träger:	
Name der Einrichtung:	
Ansprechperson:	
Adresse:	
E-Mail:	
Telefon:	
Stadtteil:	

2) Personal:

2.1)

Haupt- / nebenberufliche Mitarbeitende	männlich	weiblich	divers
Anzahl Angestellte			
Anzahl sonst. Pädagogisch Tätige			

2.2) Umfang des Personals von 2a

Vollzeitbeschäftigte			
Teilzeit mit einschl. oder mehr als die Hälfte der Tarifwoche			
Teilzeit mit weniger als die Hälfte der Tarifwoche			

2.3)

Honorarkraft/FSJ/Praktikum	von – bis (Datum)	Wochen- stunden- zahl	Finanziert durch

Aus 2a) Berufsabschluss der haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden:

Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Bachelor/Master/Diplom)	
allgemeine Pädagogik, Erziehungswissenschaften (Bachelor/Master/Diplom)	
Erzieher*innen	
anderer (Fach-)Hochschulabschluss	
sonstige sozial/(religions-)pädagogische Ausbildung	
andere Berufsausbildung	
(noch) keinen Abschluss	

3) Ehrenamt:

	männlich	weiblich	divers
unter 16 Jahre			
16 bis unter 18 Jahre			
18 bis unter 27 Jahre			
27 bis unter 45 Jahre			
45 Jahre und älter			

4) Öffnungszeiten offener Bereich:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Wochenstunden gesamt						

5) Öffnungszeiten abweichend:

5.1) Begründung (Ferien, Personalausfall, etc., nicht Schließungszeiten):

Empty box for justification (Ferien, Personalausfall, etc., not closing times).

5.2) Zeitraum:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

5.3) Schließungszeiten der durch den Kinder- u. Jugendförderplan 2021 – 2025 geförderten Offenen Kinder- und Jugendarbeit

(dazu gehören Fremdnutzung in den Ferien oder wegen anderer Maßnahmen außerhalb der Förderung)

von - bis	Begründung (z. B. städtisches Freizeit- und Ferienangebot)	Tage gesamt
Anzahl einzelner Tage gesamt		

6) Veranstaltungen und Projekte (bitte pro Projekt zählen):

Angebote u. Teilnehmende	Summe der Angebote	Summe der Teilnehmenden
Freizeit mit Übernachtung		
Aus-, Fort-, Weiterbildung		
Projekte		
Fest, Feier, Konzerte		
Sportveranstaltung		
Sonstiges		

7) Projektzeiten (s. Punkt 8):

Tag	Uhrzeit	Projekt	Uhrzeit	Projekt	Uhrzeit	Projekt
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Samstag						
Sonntag						

8) Projektbeschreibungen (in Stichpunkten):

Empty box for project descriptions.

9) Stammesbesucher*innen (Teilnahme von mindestens 50% an möglichen Angeboten/Öffnungszeiten über mind. 3 Monate; nur Jugendhäuser):

	männlich	weiblich	divers
unter 10 Jahre			
10 bis unter 14 Jahre			
14 bis unter 18 Jahre			
18 bis unter 27 Jahre			

10) Nur für mobile Angebote

Standorte	Stammbesucher*Innen

11) Schwerpunkte/Ziele der Einrichtung/Konzept (in Stichpunkten):

12) Arbeitsschwerpunkte 2024 (in Stichpunkten):

13) Welche Schwerpunktsetzungen oder Veränderungen der Angebote haben sich aus äußeren Einflüssen ergeben (Pandemie, Zuwanderung durch Flucht, etc. in Stichpunkten):

14) Welchen Einfluss hat das auf die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen (in Stichpunkten):

15) Anzahl und Themenschwerpunkte/Problemlagen von Beratungsgespräche (in Stichpunkten):

16) Kooperationspartner, mit denen Angebote durchgeführt werden (in Stichpunkten):

17) Einzugsgebiet:

18) Vernetzungen mit andere Einrichtungen der OKJA und / oder Institutionen (z.B. Regionalteam Erzieherische Hilfen; Beratungsstellen, etc.(in Stichpunkten)):

19) Aufsuchende Arbeit:

☐

Ja (wie oft, wo?)

☐

Nein (warum?)

20) Angebote der Jugendmedienarbeit (in Stichpunkten):

21) Kooperation/Angebote im Bereich sportlicher Angebote/Bewegungsangebote:

22) Perspektive Gebäude oder Fahrzeug bei mobilen Angeboten:

23) Perspektive päd. Mitarbeitende:

24) Eigenmittel/Förderung durch Dritte im Vorjahr (**Grundförderung**, LVR, Spenden, etc.):

Eigenmittel	Fördergeber	Förderzweck	Förderhöhe

Ort, Datum

Unterschrift